gmunden
seenswert & stilvoll

Zahl: GR
Datum: 8. Januar 2026
Bearbeiter: Schögl Monika
Telefon: 07612/794-202
Fax: 07612/794-258
E-Mail monika.schoegl@gmunden.ooe.gv.at
Sitzungsnummer: GR/2025/23

PROTOKOLL

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates im Rathaussaal Gmunden.

Datum: 11.12.2025 Beginn: 17:00 Uhr Ende: 20:25 Uhr

Anwesend sind:

1. Bgm. Mag.phil Stefan Krapf
2. Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schlair
3. StR. Thomas Michael Höpoltseder
4. GR Mag.iur. Maximilian Attwenger
5. GR.in Auguste Thallinger
6. GR Dr.med.vet Andreas Hecht
7. StR Thomas Bergthaler
8. GR.in Bettina Sibylle Vesely Recte Riha
9. GR Richard Walter Loidl, B.Ed.Univ. MEd
10. GR Michael Weichselbaumer
11. GR.in Mag.iur. Karin Gabriele Wartecker-Past
12. GR Dipl.-Ing. Georg Heinrich Neumann
13. GR.in Mag.a Julia Krapf, MSc (CE) — Vertretung für Herrn GR Dipl.-Ing. Reinhold Kaßmannhuber
14. GR.in Gabriele Margarethe Ursula Renate Rihl — Vertretung für Herrn GR Johannes Bamminger
15. GR MBA Mag. Dr. Gustav Nikolaus Oberwallner — Vertretung für Herrn GR Mag.iur. Maximilian Schneditz-Bolfras
16. GR.in Elisabeth Gruber — Vertretung für Herrn GR Mag. Martin Apfler
17. Vzbgm.in, DI.in Dr.in Ulrike Feichtinger
18. GR DI Dr. Peter Werner Grundnig
19. StR. Mag. Michael Mugrauer
20. GR Erich Josef Langwiesner
21. GR.in LAbg. Mag.a Johanna Bors — Vertretung für Frau GR.in DI.in Martina Prechtl-Grundnig
22. GR.in Sabine Rose — Vertretung für Frau GR.in Laura Marlene Sommer
23. GR.in Irene Broda — Vertretung für Frau GR.in Johanna Eva-Maria Bergthaler
24. StR. Dominik Gessert
25. GR Mario Philip Krammer
26. GR Patrick Roman Gessert
27. GR.in Astrid Maria Wiesauer
28. GR Gerhard Mistlberger — Vertretung für Frau GR.in Catharina Held
29. StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz
30. GR Dominik Porstendörfer
31. GR.in Mag.iur Dina Fritz
32. GR Mario Aigner
33. GR.in Mag.a Doris Colli — Vertretung für Herrn GR Peter Josef Trieb
34. GR Philipp Wiatschka, MSc
35. GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka — Vertretung für Frau GR.in Mag.a Dr.in Julia Bammer
36. GR Mag. Wilhelm Kraußhar — Vertretung für Frau StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler

Die Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.03.2026 genehmigt.

Der Bürgermeister:

Stadtamt Gmunden 23

Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.10.2026 09:43:19 Frau StR.in

37. Mag. Dr. Heimo Pseiner Stadtamtsdirektor
38. Monika Schögl als Schriftführerin
39. Mag.a Christina Pechhacker (Verwaltung)

Entschuldigt abwesend sind:
40. GR Dipl.-Ing. Reinhold Kaßmannhuber
41. GR Mag.iur. Maximilian Schneditz-Bolfras
42. GR Johannes Bamminger
43. GR Mag. Martin Apfler
44. GR.in DI.in Martina Prechtl-Grundnig, MSc
45. GR.in Laura Marlene Sommer
46. GR.in Johanna Eva-Maria Bergthaler
47. GR.in Catharina Held
48. GR Peter Josef Trieb
49. StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler
50. GR.in Mag.a Dr.in Julia Bammer
51. GR Mag. Roland Heinz Simmer (kein Ersatz)

Frau StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.12.2025 08:43:19

Meine Damen und Herren!

Ich eröffne die **23. ordentliche öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Stadtgemeinde Gmunden und begrüße Sie sehr herzlich. Weiters begrüße ich die Vertreter der Presse und die Zuhörerinnen und Zuhörer.
Das Stattfinden dieser Sitzung wurde in der Presse und an der Amtstafel ortsüblich bekanntgemacht. Sie selbst haben eine schriftliche Einladung erhalten.
Ich stelle fest, dass der Gemeinderat mit 36 GR-Mitgliedern beschlussfähig ist.
Das Protokoll über die 22. Sitzung des Gemeinderates vom 30.09.2025 lag zur Einsicht auf und blieb bislang ohne Beanstandungen. Die rechtmäßige Genehmigung gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. (§ 54 Abs. 3-6) erfolgt am Schluss der Sitzung durch Beurkundung durch den Bürgermeister und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.

Bgm. Mag. Krapf setzt **nachstehende Punkte von der Tagesordnung ab**:

12. Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Neuerrichtung - Kindergarten Marienbrücke";

13. Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Kindergarten/Krabbelstube Pensionat";

(Die Finanzierungspläne sind nicht eingelangt)

54. Antrag von GR Mag. Roland Simmer: Öffentliche Ausschuss- und Stadtratssitzungen sowie barrierefreie, proaktive Veröffentlichung aller öffentlichen Sitzungsunterlagen über Session-Net gemäß IFG und Behindertengleichstellungsgesetz;

(Abwesenheit GR Mag. Simmer – krank)

Wird zur Kenntnis genommen.

Tagesordnung:

1. Nachwahl in Ausschüsse durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion;

2. Nachwahl in Ausschüsse durch die GRÜNE-Gemeinderatsfraktion;

3. Nachwahl in Ausschüsse durch die NEOS-Gemeinderatsfraktion;

4. Bestellung von Dienstnehmervertreter*innen in den Personalbeirat der Stadtgemeinde Gmunden;

5. Voranschlag 2026;

6. Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2026-2030;

7. Kenntnisnahme des Berichtes des Obmanns des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 25. November 2025 abgehaltenen 5. Sitzung;

8. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der 5. Sitzung des Prüfungsausschusses;

9. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über den Nachtragsvoranschlag 2025;

10. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über den Rechnungsabschluss 2024;

11. Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Dacherneuerung des Mitteltraktes der Nikolaus Lenau Schule";

12. Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Neuerrichtung - Kindergarten Marienbrücke"; **(Absetzung vor Eingang der Tagesordnung)**

13. Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Kindergarten/Krabbelstube Pensionat"; **(Absetzung vor Eingang der Tagesordnung)**

14. Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 3.000.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. für das Finanzjahr 2026;

15. Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 3.000.000,00 bei der Raiffeisenbank Salzkammergut für das Finanzjahr 2026;

16. Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 200.000,00 zur Finanzierung der Wasserleitungssanierung BA 15;

17. Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 230.000,00 zur Finanzierung der Dachsanierung der Sporthalle im Sportzentrum Gmunden;

18. Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 200.000,00 zur Finanzierung des Ankaufes eines LKW mit Kran und Kipper;

19. Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 400.000,00 zur Finanzierung der Generalsanierung des Kunstrasenspielfeldes in der LSP-Arena Gmunden;

20. Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 885.000,00 zur Finanzierung der Generalsanierung des Stadttheaters BA 2;

21. Subvention für den Verein Freunde der Stadt Gmunden als Kostenbeitrag zur Sanierung eines historischen Wetterhäuschens;

22. Erlassung einer Grundsteuerhebesatzverordnung mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026;

23. Erlassung einer neuen Friedhofgebührenordnung ab 01. Jänner 2026;

Frau StR in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.10.2026 09:53:19

24. Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung ab 01. Jänner 2026;

25. Erlassung einer neuen Lustbarkeitsabgabeordnung ab 01. Jänner 2026;

26. Erlassung einer neuen Kanalgebührenordnung ab 01. Jänner 2026;

27. Erlassung einer neuen Wassergebührenordnung ab 01. Jänner 2026;

28. Erlassung einer neuen Tarifordnung für den evangelischen Friedhof Gmunden ab 01. Jänner 2026;

29. Schaffung einer neuen Marktgebührenordnung ab 01. Jänner 2026;

30. Schaffung von Tarifen der Kulturabteilung ab 01. Jänner 2026;

31. Schaffung von Tarifen der Eishalle ab 01. Jänner 2026;

32. Neufestsetzung der Tarife der Aktion "Essen auf Rädern" ab 01. Jänner 2026;

33. Neufestsetzung von privatrechtlichen Parkentgelten ab 15. November 2025, 01. Jänner 2026 bzw. 01. April 2026;

34. Neufestsetzung der Strandbadtarife ab der Badesaison 2026;

35. Neufestsetzung der Grundbenützungsentgelte ab 01. Jänner 2026;

36. Neufestsetzung der Stundensätze für Arbeiten von Gemeindebediensteten ab 01. Jänner 2026;

37. Neufestsetzung des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, des Gemeinderats und der Ausschüsse - Verordnungserlassung;

38. Bebauungsplan "Altstadt"; Änderung der Satzungen im Hinblick darauf, dass die Neu-Errichtung von Garagen sowie offenen oder mit Schutzdächern überdachten Stellplätzen in den Erdgeschoßzonen untersagt wird - Einleitung des Verfahrens;

39. Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie Erstellung eines Bebauungsplanes Nr. O-1-4 im Bereich der Liegenschaften Georgstraße 6 und Salzamtsgasse 3 - Einleitung der Verfahren;

40. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der geplanten TG Aus- u. Einfahrt auf die Kaltenbrunner Str. und Erstellung eines Bebauungsplanes iZm dem geplanten Neubau der OKA Siedlung - endgültige Beschlussfassung;

41. Grenzbereinigung einer Teilfläche auf dem öffentl. Gut Gst. Nr. 379/8, KG 42156 Schlagen wegen Überbauung;

42. Verbreiterung der öffentlichen Straße durch Zukauf eines Teilgrundstückes aus Gst. 135/1, 42160 Gmunden Am Weinberg 8;

43. Grenzbereinigung Gst. Nr. .132/1 EZ 8 und Gst. Nr. 294 EZ 778, beide KG 42116 Gmunden;

44. Grenzbereinigung betreffend der öffentlichen Grundstücke Nr. 361/2, 360/20 KG 42156 Schlagen;

45. Grundankauf der Stadtgemeinde Gmunden einer Teilfläche aus Gst. Nr. 250/1 u. 250/9, KG 42150, im Ausmaß von 12 m² zur Erweiterung des Gehsteiges im Bereich Gehsteig Druckereistraße Businesspoint Gmunden GmbH;

46. Grundstückstausch für Zubau der Gesundheits- und Krankenpflegeschule;

47. Beratung über grundsätzliche Errichtung von Sendeanlagen des 5-G-Funknetzes auf gemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden;

Mag.rer.soc.oec. Ludmila Weinzierl
Fraustr.in
Ludmila Weinzierl
22.10.2025
09:03:10

48. Nikolaus Lenau Schule Gmunden - Auftragsvergabe Dachsanierung sowie thermische Sanierung Turnsaal und Mitteltrakt;

49. Änderung Dienstbetriebsordnung hinsichtlich Anpassung an das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. an das Oö. IFAG;

50. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Bike Mobility Services Austria GmbH. zur Abwicklung der Aktion "Jobrad";

51. Abschluss eines Schenkungsvertrages (Eigentumsübertragung) mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband, 4021 Linz, betreffend ein Bohrlöschgerät "Drill-X" für die FF Gmunden;

52. Abschluss des KPC Förderungsvertrages für die Heizungsumstellung im Stadttheater Gmunden - Klimafitte Kulturbetriebe: Schwerpunkt Energieeffizienz;

53. Gemeinsamer Antrag der Gemeinderatsfraktionen FPÖ, SPÖ, die GRÜNEN und NEOS: Einbringung eines Antrages auf Bescheiderlassung gemäß § 11 Abs. 1 IFG im Zusammenhang mit dem Nichtgewähren der Information betreffend das Gutachten zur "Preisentwicklung von Wohnbauland in der Stadtgemeinde Gmunden gegenüber dem Landesdurchschnitt von Oberösterreich im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022";

54. Antrag von GR Mag. Roland Simmer: Öffentliche Ausschuss- und Stadtratssitzungen sowie barrierefreie, proaktive Veröffentlichung aller öffentlichen Sitzungsunterlagen über Session-Net gemäß IFG und Behindertengleichstellungsgesetz; **(Absetzung vor Eingang der Tagesordnung)**

55. Verkehrsangelegenheiten:

55.1. Verordnung Halte- und Parkverbot In der Schörihub - Fichtenweg;

55.2. Verordnung Parkverbot Herakhstraße 12;

55.3. Verordnung zur zeitlichen Änderung der Kurzparkzone Am Graben;

55.4. Berichtigung der Verordnung Halte- und Parkverbot Dr. Franz Thomas-Straße;

56. Berichte des Bürgermeisters;

57. Allfälliges;

Frau StR.in
Magister.soc.oec. Linda
Ludmila Windbichler
22.10.2026
09:53:19

Beratung:

1. Nachwahl in Ausschüsse durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion;

Bgm. Mag. Krapf:
Die Gemeinderatsfraktion der ÖVP hat einen schriftlichen Antrag gemäß § 33 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. betreffend Änderung in folgendem Ausschuss eingebracht:

Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung:
Ersatzmitglied: GR Mag.iur. Maximilian Attwenger anstelle GR.in Hannah Hüttner

Gemäß § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist über jede Wahl des Gemeinderates geheim abzustimmen, es sei denn, dass ein anderer Abstimmungsmodus einstimmig beschlossen wird.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, über diesen Tagesordnungspunkt **1) bis 3)** nicht geheim, sondern durch Erheben der Hand abzustimmen.
Der **gesamte Gemeinderat** wird um ein Zeichen mit der Hand gebeten.
Beschluss: einstimmig genehmigt

Für diese Nachwahl sind nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. nur die Mitglieder der **ÖVP-Gemeinderatsfraktion** stimmberechtigt.

Antrag:
Die Mitglieder der **ÖVP-Gemeinderatsfraktion** werden ersucht, ein Zeichen mit der Hand zu geben, wenn sie damit einverstanden sind, dass GR Mag.iur. Maximilian Attwenger als Ersatzmitglied in den Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung gewählt wird.
Beschluss: einstimmig genehmigt

2. Nachwahl in Ausschüsse durch die GRÜNE-Gemeinderatsfraktion;

Bgm. Mag. Krapf:
Die Gemeinderatsfraktion der GRÜNEN hat einen schriftlichen Antrag gemäß § 33 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. betreffend Änderung in folgenden Ausschüssen und im Jagdausschuss eingebracht:

Ausschuss für Generationen, Familie, Integration, Gleichstellung und Wohnungsvergaben
Ersatz: GR.in DI Martina Prechtl-Grundnig MSc anstelle GR.in Christine Kopp

Ausschuss für Liegenschafts-, Sicherheits- und Rechtsangelegenheiten
Mitglied: GR DI Dr. Peter Grundnig anstelle GR.in Christine Kopp

Jagdausschuss
Ersatz: GR.in Irene Broda anstelle GR.in Christine Kopp

Für diese Nachwahl sind nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. nur die Mitglieder der **GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion** stimmberechtigt.

Antrag:
Die Mitglieder der **GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion** werden ersucht, ein Zeichen mit der Hand zu geben, wenn sie damit einverstanden sind, dass die oben angeführten Personen in die einzelnen Ausschüsse und in den Jagdausschuss gewählt werden.
Beschluss: einstimmig genehmigt

Frau StR.in Magrer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.10.2020 09:53:19

3. Nachwahl in Ausschüsse durch die NEOS-Gemeinderatsfraktion;

Bgm. Mag. Krapf:
Die Gemeinderatsfraktion der NEOS hat einen schriftlichen Antrag gemäß § 33 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. betreffend Änderungen in Ausschüssen eingebracht:

Ausschuss für Sozial-, Kindergarten, Kinderbetreuungs- und Schulangelegenheiten:
Mitglied: StR.in Mag.a Linda Windbichler anstelle GR.in Heike Hufnagl
Ersatz: GR Mag. Wilhelm Kraußhar anstelle StR.in Mag.a Linda Windbichler

Ausschuss für Sportangelegenheiten und Vereinswesen:
Ersatz: GR Mag. Wilhelm Kraußhar anstelle GR.in Heike Hufnagl

Für diese Nachwahlen sind nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. nur die Mitglieder der **NEOS-Gemeinderatsfraktion** stimmberechtigt.

Antrag:
Die Mitglieder der NEOS-Gemeinderatsfraktion werden ersucht, ein Zeichen mit der Hand zu geben, wenn sie damit einverstanden sind, dass die oben angeführten Personen in die erwähnten Ausschüsse gewählt werden.
Beschluss: einstimmig genehmigt

Frau StR.in
Mag.rer.soc.oec. Linda
Ludmila Windbichler
22.10.2026
09:53:19

4. Bestellung von Dienstnehmervertreter*innen in den Personalbeirat der Stadtgemeinde Gmunden;

Bgm. Mag. Krapf:
Sachverhalt:
Die Vorsitzende des Dienststellenausschusses hat aufgrund ihrer Pensionierung und der Kündigung der Jugendvertreterin Paula Nickel nachstehende **Änderungen** in der Zusammensetzung des Personalbeirates ab 01.01.2026 bekannt gegeben:

Dienstnehmervertreter:

Mitglied:
FCG: Hubert Vogl (anstelle Astrid Emeder-Stockhamer)

Ersatzmitglied:
FCG: Christian Kleemair (anstelle Hubert Vogl)

Beratend:
Jugendbeauftragte: FCG: Carolina Pöll (anstelle Paula Nickel)

Antrag:
Der Gemeinderat möge mit 01.01.2026 oben angeführte Personen in den Personalbeirat der Stadtgemeinde Gmunden bestellen.
Beschluss: einstimmig genehmigt

Bgm. Mag. Krapf dankt Frau Astrid Emeder-Stockhamer offiziell aufs allerherzlichste für ihre Engagement. Sie hatte immer ein offenes Ohr für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch einen sehr guten „Draht" zur Stadtpolitik. Er wünscht dem Nachfolger und seinem Team alles Gute für die Zukunft.
(Applaus)

5. Voranschlag 2026;

StR. Höpoltseder:
„Die Rahmenbedingungen bei der Erstellung des Voranschlages für 2026 waren dieses Mal mehr als negativ. Bereits im heurigen Sommer war klar, dass ein ausgeglichenes Budget nur mit entsprechenden Einsparungsmaßnahmen in allen Bereichen sein möglich wird. Daher haben wir uns bereits im August intensiv mit Maßnahmen beschäftigt, um die von uns nicht beeinflussbaren, aber zu erwartenden Kostensteigerungen für 2026 allein bei den Personalkosten, der SHV-Umlage und dem Krankenanstaltensprengelbeitrag abfedern zu können. In der Sitzung des Finanzausschusses im August wurde dann als erste Maßnahme beschlossen, keine Nachbesetzungen bei Pensionierungen von

Mitarbeitern des Stadtamtes vorzunehmen, da der Schlüssel für die weitere finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinde in der Entlastung des laufenden Haushaltes liegt.
Die finanzielle Lage der Gemeinden in ganz Österreich ist bekannterweise mehr als angespannt, immer mehr Gemeinden müssen den Weg in den „Härteausgleich" gehen. Dazu gehören mittlerweile auch größere Bezirksstädte wie Vöcklabruck – was das für die Bevölkerung heißt, kann man im heutigen Bericht der OÖN nachlesen, oder Freistadt und Eferding, die damit ihre finanzielle Eigenständigkeit verloren haben und über ihre Einnahmen/Ausgaben nicht mehr selbst entscheiden können. Die Situation ist dramatisch und eine Besserung ist nicht in Sicht. Es wird für die Gemeinden in den nächsten Jahren nicht nur schwieriger, den Haushaltsausgleich zu schaffen, damit verbunden ist auch das Problem, dass keine Überschüsse mehr erwirtschaftet werden können, die es den Gemeinden ermöglicht, Rücklagen für künftige Projekte zu bilden, um so auch in Zukunft die Kernaufgaben erfüllen zu können. Seit Wochen wurde daher gemeinsam mit der Finanzabteilung an der Erstellung des Voranschlages 2026 gearbeitet, dabei wurde fast jede Kostenstelle auf mögliche Einsparungspotentiale überprüft, eine Prioritätenreihung für die Investitionen vorgeschlagen und auch der Prüfbericht der BH-Gmunden vom Frühjahr 2024 als Entscheidungshilfe zugrunde gelegt. Eine erst Anfang November vorgelegte Kostenschätzung des Bauamtes, für Schulsanierungen in den nächsten beiden Jahren bis zu € 9 Mio. aufbringen zu müssen und davon 2026 bereits rd. € 4 Mio. zu stemmen, hat die Erstellung des Voranschlages noch zusätzlich erschwert.

Am Ende ist es dennoch wieder gelungen - ein ausgeglichenes Budget mit einem Voranschlagsvolumen von rd. € 60 Mio. – ohne massiven Qualitätsverlust bei den Gemeindeleistungen - vorzulegen.

Nun einige Zahlen zum Voranschlag 2026:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit: (Kennzahl über den Haushaltsausgleich)

Einzahlungen	€	59,33 Mio.
Abzgl. Auszahlungen	€	59,33 Mio.
Ergebnis	€	0,00 Mio.
Saldo Finanzierungshaushalt:	€	-1,15 Mio.
Darin enthalten:		
Investitionen im laufenden Haushalt	€	446 TE
Darlehenstilgungen	€	1,80 Mio.
Saldo Ergebnishaushalt ohne Rücklagen:	€	- 804 TE
Saldo Ergebnishaushalt mit Rücklagen:	€	1,80 Mio.
Darin enthalten:		
Abschreibungen (Afa)	€	4,40 Mio.
Auflösung von Investitionszuschüssen	€	1,50 Mio.

Nun zu den Details:
Einnahmenseitig konnten wir bei den Ertragsanteilen - aufgrund der Mitteilung des Landes OÖ - ein Plus von rund 4,1 % - oder rd. € 670.000,00 - zum heurigen NVA budgetieren. Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer wurden mit € 9,7 Mio. budgetiert. Bei den Tarifen der Gebühren und Entgelte erfolgt wieder eine moderate Anpassung, die Wasser- Kanal- und Abfallgebühren werden um jeweils 4 % erhöht. Aufgrund unserer guten Finanzkraft müssen wir wiederum fast die Hälfte der Einnahmen aus Grundsteuer, Kommunalsteuer und Ertragsanteilen als Umlagen (Landesumlage, SHV-Umlage, Krankenanstaltensprengelbeitrag) wegzahlen. Die Förderquote zur Berechnung der Bedarfszuweisungen des Landes OÖ bleibt im nächsten Jahr mit 20 % unverändert. Projekte unter € 200.000,00 werden aufgrund der Bagatellgrenze gar nicht gefördert.

Ausgabenseitig betragen z.B. die Personalkosten rd. € 14,9 Mio., das bedeutet eine Steigerung gegenüber heuer um nur rd. € 96.000,00 oder 0,7 %. Eine Lohnerhöhung von 1,65 %, die bisher bekannten Abfertigungen und Jubiläumsgelder sowie die Gehaltsvorrückungen sind bereits eingerechnet. Der Pensionsaufwand für die aktiven und pensionierten Beamten sinkt erstmals um € 109.000,00 von € 3.7 Mio. auf € 3,5 Mio.
Beim **Zinsenaufwand** können wir wieder mit fallenden Zinsen rechnen und haben als Basis einen 6-Monats-EURIBOR von 2,2 % angenommen. Das ist in Zahlen ausgedrückt ein Minderaufwand von € 72.000,00 bei Kosten von € 441.000,00.
Die derzeit geplanten Darlehensaufnahmen betragen insgesamt € 5.1 Mio. und werden für die Finanzierung von verschiedenen Projekten benötigt. Somit stehen Darlehensaufnahmen für belastende Schulden für die Stadtgemeinde in Höhe von€ 2,9 Mio. und die KG in Höhe von € 2,2 Mio. Tilgungen

Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmilla Winkelbichler
22.10.2026
09:53:19
Frau StR.in

für diese Schuldenart in Höhe von € 2 Mio. gegenüber und der Darlehensstand erhöht sich um € 3.1 Mio.

Verbindlichkeiten Gemeinde & KG 2026:

GESAMTSUMMEN

Anfangsstand per 1.1.2026	€ 20,7 Mio.
Zugang 2026	€ 5,1 Mio.
Tilgung 2026	€ 2,0 Mio.
Stand per 31.12.2026	€ 23,8 Mio.

Der Rücklagenstand wird sich 2026 folgendermaßen entwickeln:

Anfangsstand 2026	€ 4,8 Mio.
Zuführungen 2026	€ 0,0 Mio.
Gesamtverbrauch Rücklagen 2026	€ 2,6 Mio.
Rücklagenstand per 31.12.2026	€ 2,2 Mio.

==========

Investitionen:
Trotz der schwierigen Ausgangslage wird Gmunden inkl. unserer gemeindeeigenen KG in den nächsten 2 Jahren rd. € 23 Mio. vorwiegend in Kinderbetreuung, Schulen, Feuerwehr und Barrierefreiheit im Rathaus investieren, allein im nächsten Jahr werden davon bereits € 5 Mio. für den Baustart der größeren Projekte verwendet:

Hier nun eine Zusammenfassung der wichtigsten Vorhaben 2026:

- Für die Erweiterung des Feuerwehrdepots sind für 2026 Ausgaben in Höhe von € 1 Mio. eingeplant. Die Gesamtkosten liegen bei knapp € 4 Mio., der Baubeginn soll 2026 erfolgen.
- Für die Verlegung der Polyschule in die Schule Stadt ist für 2026 ein Betrag von € 1 Mio. eingeplant. Die Gesamtkosten für das neue Schulzentrum Stadt werden auf rd. € 3 Mio. geschätzt. Die Verlegung des Poly sollte bis zum Schuljahr 2026/2027 abgeschlossen sein.
- Für den Einbau von Kindergarten- und Krabbelstubengruppen beim Pensionat Ort sind 2026 Kosten von € 1,5 Mio. vorgesehen. Insgesamt wird mit einem Kostenrahmen von € 2,5 Mio. gerechnet. Die Prüfung des Landes OÖ auf Förderwürdigkeit des Projektes durch das sg. „Kostendämpfungsverfahren" ist abgeschlossen und positiv beurteilt. Leider kann der Finanzierungsplan - wie ursprünglich vorgesehen - nicht schon heute, sondern erst in einem Sondergemeinderat Anfang 2026 beschlossen und erst dann mit der Ausschreibung begonnen werden. Dennoch ist mit dieser zeitlichen „Punktlandung" noch vor Jahresende der erhöhte Förderschlüssel von 15 % der Projektkosten gesichert. Die Umnutzung des denkmalgeschützten Gebäudes für zusätzliche 2 Kindergarten- und 2 Krabbelstubengruppen ist ein klares Statement der Stadt Gmunden, vorhandene Ressourcen anstelle von Neubauten zu nutzen und damit neue Bodenversiegelungen zu vermeiden.
- Der Lifteinbau ins Rathaus für die barrierefreie Erreichbarkeit aller Abteilungen soll nun 2026 beginnen. Nach Fertigstellung der Pläne soll auch hier das sg. Kostendämpfungsverfahren beantragt werden. Dafür sind € 500.000,00 im Budget vorgesehen.
- Zum Austausch von Hardware der EDV-Anlage sind € 110.000,00 eingeplant.
- Für Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Attraktivierung der Innenstadt sind für 2026 € 100.000,00 vorgesehen.
- Für Maßnahmen des Stadtentwicklungsprogramms sind Ausgaben von € 50.000,00 budgetiert.
- Für Straßen-, und Brückensanierungen haben wir für 2026 insgesamt € 540.000,00 eingeplant.
- Für den Radweg Au sind im nächsten Jahr € 300.000,00 eingeplant, wobei mit einer 50%igen Förderung gerechnet wird.
- Für Projekte der Wildbachverbauung haben wir für 2026 Investitionskosten von insgesamt € 100.000,00 veranschlagt.
- Für den Wirtschaftshof soll 2026 eine neue Kleinkehrmaschine im Wert von € 205.000,00 angeschafft werden. Weiters haben wir im MEFP für Ersatzfahrzeuge insgesamt noch € 365.000,00 für die Jahre 2027 und 2028 eingeplant.
- Für die Erhaltung der Infrastruktur für Wasser und Kanal sind im Jahr 2026 Investitionen von € 780.000,00 geplant.

- Für das Vergabeverfahren des Projektes Fadingerstraße sind Kosten in Höhe von € 50.000,00 eingeplant.
- Für die Sanierung der gemeindeeigenen Tennisplätze beim Sportzentrum sind € 350.000,00 vorgesehen.
- Für die Erneuerung der Flutlichtanlage in der LSP-Arena sind Kosten von € 60.000,00 eingeplant, wobei zumindest 50%igen davon gefördert werden sollen.
- Für notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung der Sporthalle inkl. neuem Hallenboden ist ein Betrag von € 700.000,00 vorgesehen. Heuer haben wir bereits rd. € 800.000,00 in die Dachsanierung investiert.
- Für die restlichen Arbeiten zum Einbau der Heizung/Kühlung des Stadttheaters sind für 2026 noch Kosten in Höhe von € 651.000,00 eingeplant.
- Für die Erneuerung der Filmprojektoren im Kino wurden für 2026 € 50.000,00 budgetiert.

Zu den angeführten Investitionen der Gemeinde kommen noch weitere Investitionen der gemeindeeigenen KG in den Neubau des Kindergartens Marienbrücke – Baustart soll im Frühjahr 2026 sein, mit Gesamtkosten von rd. € 5,0, sowie die Erweiterung bzw. Sanierung der Nikolaus Lenauschule mit Investitionskosten von weiteren € 2,5 Mio.

Wie beim Kindergarten Pensionat ist auch hier das „Kostendämpfungsverfahren" des Landes bereits abgeschlossen, leider kann auch hier der Finanzierungsplan - nicht schon heute - sondern erst im nächsten Gemeinderat Anfang 2026 beschlossen und erst dann mit der Ausschreibung begonnen werden. Durch den noch 2025 positiven Abschluss der Prüfung durch des Land OÖ auf Förderwürdigkeit des Projektes kann auch hier neben der Bedarfszuweisung von 9 % und dem Landeszuschuss von 11 % auch die Sonderförderung von 15 % der Projektkosten in Anspruch genommen werden, was die Höhe des Gemeindeanteiles deutlich reduziert. Geplant sind insgesamt 6 Kindergarten- und 2 Krabbelstubengruppen auf zwei Etagen.
Bei den Subventionen werden wie schon 2025 kommerzielle Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen, bei denen ein Startgeld zu bezahlen ist, nicht mehr unterstützt. Die Subventionen für die ehrenamtlichen Sport- und Kulturvereine und den Verbänden bleibt fast unverändert aufrecht. Zudem bleibt auch der Energiekostenzuschuss trotz zuletzt leicht sinkender Energiepreise mit € 280,00 unverändert.

<u>Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden:</u>
- Der Voranschlag für 2026 ist ausgeglichen.
- Das Investitionsvolumen 2026 und 2027 in unsere Infrastruktur beläuft sich auf insgesamt rd. € 23 Mio., die Gemeinde investiert - die Wirtschaft profitiert - somit sind wir auch im nächsten Jahr wieder ein verlässlicher Partner der heimischen Betriebe. In Zeiten wie diesen – wichtiger denn je – aber keine Selbstverständlichkeit.
- Die Entwicklung unserer künftigen Verbindlichkeiten ist trotz des hohen Investitionsvolumens aufgrund höherer Förderschlüssel und vorhandener Rücklagen moderat und vertretbar.
- Wir investieren künftig mit Schwerpunkt Kinderbetreuung und Schulen in Kernaufgaben unserer Gemeinde, um so den Kindern und Jugendlichen beste Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung zu verschaffen.
- Am Jahresende 2026 verbleiben rd. € 2,2 Mio. an Rücklagen bestehen.

Abschließend bedanke ich mich bei den Mitarbeitern der Finanzabteilung, beim Leiter Peter Buchegger, bei Sylvia Truckendanner und Hubert Vogl, die hervorragende Arbeit leisten und gerade in so fordernden Zeiten wie jetzt immer besonnen und vorrausschauend agieren. Mein Dank gilt aber auch Vizebürgermeisterin Uli Feichtinger für die sehr konstruktive und professionelle Zusammenarbeit bei der Erstellung des Voranschlages und des Mittelfristigen Finanzplanes. Bedanken möchte ich mich aber auch bei allen Mitgliedern des Finanzausschusses für das konstruktive Klima.

Ich stelle meinen Bericht nunmehr zur Diskussion und danke für die Aufmerksamkeit."

GR.in Mag.a Fritz führt aus:
„Vorweg: es ist kein schlechtes Budget – es ist ausgeglichen, etwas, wovon andere Gemeinden nur träumen können. Die Hälfte der Gemeinden sind dzt. Härteausgleichsgemeinden – Tendenz steigend. Wir in Gmunden haben das Glück, wir können in wichtige Projekte investieren, wir sanieren Schulgebäude, wir schaffen Kinderbetreuungsplätzen, wir sanieren historische Gebäude, das Rathaus wird – endlich, eine lange Forderung von uns Freiheitlichen – barrierefrei und wir können für die Freiw. Feuerwehr den notwendigen Feuerwehrzubau finanzieren.
Das alles ist sehr positiv. Positiv ist vor allem - und das möchte ich bereits an dieser Stelle erwähnen –die hervorragende Arbeit unserer Finanzabteilung.

Trotz dieser positiven Aspekte ist dieses Budget kein Budget, wie wir Freiheitliche uns das vorstellen oder wünschen:
Es liegt an der grundlegenden Herangehensweise:
Wir haben schon letztes Jahr darauf hingewiesen, dass wir uns zuerst einmal genau anschauen müssen, was sind tatsächlich die Kernaufgaben einer Gemeinde – die müssen wir erfüllen.
Und dann gibt es noch freiwillige Leistungen, über die wir überhaupt erst nachdenken müssen, wenn wir sie uns leisten können. Und dann – und das ist die politische Entscheidung – müssen wir für uns festlegen, welche der freiwilligen Leistungen sind uns wichtig, was wollen wir finanzieren oder unterstützen.
Die ureigensten Aufgaben einer Gemeinde, wie Schulprojekte und Kinderbetreuung erfüllen wir glaube ich gut. Wobei ich mich immer frage: Was ist in dieser Hinsicht eigentlich in den letzten Legislaturperioden passiert?
Es ist allerdings so, dass wir auch in diesen Bereichen den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet sind.
Und das vermisse ich, denn das, was wir im Bereich **Kindergarten** machen, ist weder sparsam noch wirtschaftlich und auch nicht zweckmäßig. Wir bauen zwei Kindergärten – einen, weil wir ihn brauchen und einen, weil wir hier den Justamentstandpunkt der bestehenden Koalition erfüllen müssen. € 2,5 Mio. ist die Kostenschätzung für die Schaffung von drei zusätzlichen Kindergartengruppen in einem denkmalgeschützten Gebäude, das uns nicht gehört und jeder weiß – ein denkmalgeschütztes Gebäude birgt oft unerfreuliche Überraschungen, die dann viel Geld kosten. Geld, das wir vielleicht nicht haben werden und, das dann Steuerzahler finanzieren muss.
Wichtig zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass derzeit eine gute Übergangslösung in der Miller v. Aichholzstraße besteht, die im Übrigen von allen wirklich gelobt wird – mit hellen Räumen, einem schönen Außenbereich. Diese Übergangslösung steht uns noch fünf Jahre zur Verfügung und besteht daher nicht die Notwendigkeit, den Kindergarten Pensionat jetzt unbedingt umzusetzen.
Richtig ist, dass wir zumindest mündlich die Zusage haben, die zusätzliche Förderung in der Höhe von 15 %, die wir auch für den KG Marienbrücke bekommen, eben auch für das Pensionat zu bekommen. Aber das erinnert mich an eine Situation, die wahrscheinlich jeder von uns kennt: Man geht einkaufen, weil man ein bestimmtes Produkt braucht. Dann sieht man ein anderes Produkt oder diese „Nimm 3 zahl 2 Aktionen". Schlussendlich hat man zwei Produkte zu viel und hat mehr gezahlt bzw. Produkte, die man gar nicht haben wollte. Geld auszugeben, für etwas, was gerade „günstig" ist, obwohl man es nicht braucht – ist noch immer teuer.

Geothermie des Stadttheaters:
Auch das haben wir vor einem Jahr schon gesagt: Es ist grundsätzlich ein gutes und innovatives Projekt – das bestreitet niemand. Wir sind allerdings auch der Meinung, dass es nicht jetzt – in einer finanziell und wirtschaftlich schwierigen Zeit umgesetzt werden muss. Man könnte es ohne Probleme verschieben. Hier gibt es auch das Argument der Förderzusage nicht: es wird ausschließlich die Wärmepumpe gefördert, nicht jedoch die Tiefenbohrungen und die Grabungsarbeiten. Somit liegt die Förderquote bezogen auf das Gesamtprojekt bei nur 8,1 %.

Und wenn man schon von Projekten spricht, die man gut und gern verschieben kann – wenn man sie überhaupt möchte – ist man auch bei der kostenintensiven **Verlegung des Radweges in der Au**, keine Neuerrichtung, sondern die Verlegung eines bestehenden Radweges. € 300.000,00! Damit haben wir aber die Engstelle bei der Ortseinfahrt Gmunden – Linzerstraße - nicht gelöst, die nach wie vor eine Gefahrenquelle für Fußgänger und Radfahrer darstellt.

Und wenn man bei **freiwilligen Aufgaben** ist, die entbehrlich sind, dann bin ich schon bei dem **Klimathema**:

Klimaschutzpreis:	€ 3.500,00
Veranstaltungen:	€ 3.000,00
Stadtteilentwicklung:	€ 9.500,00
Medienpräsenz:	€ 4.000,00
Freiwilliges Umweltjahr:	€ 3.000,00
Diverse Beteiligungsprozesse:	€ 5.000,00
	€ 28.000,00

Diskutiert werden könnten auch die PV-Anlagen.

Zusammengefasst ist zu sagen: Wir haben eindeutig ein Ausgabenproblem. Die Höhe der Auszahlungen überschreiten die Höhe der Einzahlungen und verringern unsere liquiden Mittel.
Geplante Gegenmaßnahmen sind u.a. Gebührenerhöhungen und Überprüfung des geplanten Personaleinsatzes. Gebühren zu erhöhen ist die einfachste, aber gleichzeitig die einfallsloseste Maßnahme und sie ist oft sozial ungerecht: Den Sozialtarif bei Essen auf Rädern zu erhöhen wäre nicht die erste Maßnahme, die den Freiheitlichen eingefallen wäre. Es soll der Personaleinsatz überprüft werden und

gleichzeitig nehmen wir einen Praktikanten für ein freiwilliges Umweltjahr auf. Ist das wirklich die Aufgabe der Gemeinde?
Zusammengefasst: Es ist ein Budget mit guten Aspekten, handwerklich hervorragend gemacht von der Finanzabteilung – vielen Dank dafür, aber mit falschen Prioritäten zu viel „Koste es, was es wolle" im Bereich der freiwilligen Leistungen – und zu wenig Sparsamkeit im Bereich der Kernaufgaben. Manchmal fehlen auch Visionen und Ideen für die Zukunft.

Wir hören oft: Na die Freiheitlichen – die reden, aber zusammenbringen tun's nichts.
Dann darf ich den Blick auf eine oö Stadt richten, nämlich auf Wels, wo ein freiheitlicher Bürgermeister zeigt, wies geht: Innerhalb von zehn Jahren € 80 Mio. Schulden abgebaut, € 160 Mio. investiert und € 120 Mio. als Rücklagen.
Dass es auch in Gmunden Sinn machen würde, gelegentlich auf uns Freiheitliche zu hören, zeigt sich – neben anderen Themen, die wir in diesem Jahr hatten - schon alleine dadurch, dass einiges von dem, was wir letztes Jahr beim Budget kritisiert haben, nun genau so gekommen ist, wie von uns vorgeschlagen: so wird z.B. der Zubau des FF-Depots umgesetzt, das Rathaus wird barrierefrei, dafür wurden Projekte wie die Abtreppung des Rathausplatzes zum See nicht weiterverfolgt. Was in diesem Zusammenhang immer sehr traurig ist, da dafür schon Kosten angelaufen sind, für Planung und für Statik. Das hätte man mit der FPÖ schon vor einem Jahr beschließen können.
Und auch heuer hätte man mit uns ein gutes Budget zusammengebracht: kein Budget mit Klimaschutzpreis, Radweg in der Au und klimafittem Theresiental – aber dafür ein Budget, das sich an den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit orientiert.
Ich danke, neben der Finanzabteilung, auch dem Finanzreferenten, der sehr viel Arbeit hatte."

StR. Gessert D. dankt zuerst dem Finanzstadtrat sowie den Mitarbeitern der Finanzabteilung für die nicht leichte Arbeit und zum handwerklich sehr gelungenen Budget.
Er berichtet, dass die SPÖ bei sehr vielen Punkten der FPÖ zustimmt, weil auch die SPÖ sieht, dass nun Projekte gefördert werden, die jetzt nicht unbedingt umgesetzt werden müssten, aber im zweiten Jahr in Folge die Tarife „Essen auf Rädern" erhöht werden. Gerade für dieses Klientel müsste die Politik in Gmunden eigentlich einstehen. Positiv hervorzuheben ist, dass der Energiezuschuss nicht gesenkt wird und Gmunden grundsätzlich eine sehr gute soziale Arbeit leistet.
Er dankt nochmals, dass nun ein ausgeglichenes Budget vorliegt. Er meint, dass sehr viel verhinderbar wäre und ersucht die Fraktionen mit den jeweiligen Landesparteien hins. Unterstützung des Landes, Kontakt aufzunehmen, denn bei vielen Härteausgleichsgemeinden trifft das Land die Schuld.
Er dankt auch Vzbgm.in Feichtinger für ihre Unterstützung bei der Budgeterstellung. Der SPÖ missfällt aber, dass immer wieder kundgetan wird, alle Fraktionen werden eingebunden. Diese Einbindung ist zu hinterfragen, wenn relevante Unterlagen sehr kurzfristig vorgelegt werden und somit eine fraktionelle Befassung und abrupte Entscheidung schwierig ist. Er verweist auf die Berufstätigkeit und appelliert, sich früher zu treffen. Er hofft für die Zukunft, dass nicht nur die Grünen, sondern auch die anderen Parteien ebenso eingebunden werden, denn dann kann miteinander ein gutes Budget erstellt werden. Er fordert ein überfraktionelles Miteinander ein.
Er dankt für die Arbeit und teilt mit, dass die SPÖ jedoch aus den gesagten Punkten dem Antrag nicht zustimmen kann.

GR Wiatschka MSc. führt aus:
„Wir stecken in der schwersten strukturellen Wirtschaftskrise seit Jahrzehnten. Hohe Lohn- und Energiekosten, überbordende Regulierung und Österreich als ein immer unattraktiverer Standort belasten die Betriebe massiv. Wir brauchen daher endlich Reformen, die Investitionen erleichtern und Unternehmertum auch in Gmunden fördern.
Das KDZ warnt klar: Die Gemeinden geraten finanziell zunehmend unter Druck – steigende Kosten und stagnierende Einnahmen bringen die Gemeinde an die Grenze. Gmunden konnte heuer nur durch die hervorragende Arbeit der Finanzabteilung wieder ein ausgeglichenes Budget vorlegen. Danke dafür. Was fehlt, ist weiterhin ein langfristiger Plan.
Der Verkauf von „Familiensilber" und das permanente Angreifen von Rücklagen ist keine nachhaltige Finanzpolitik. Wir müssen endlich auf der Ausgabenseite ansetzen. Gmunden braucht eine Politik, die Betriebe entlastet und anzieht und somit Zukunft schafft. Neue Abgaben sind der falsche Weg. Es muss klug in Projekte, die das Wachstum stärken, investiert werden.
Die Stadt Gmunden steht vor großen Herausforderungen: Überalterung, stagnierendes Bevölkerungswachstum und ein angespanntes Gesundheitssystem. Diese Probleme werden seit Jahren ignoriert. Viele heutige Investitionen sind Aufholarbeiten nach langem Zuwarten. Das Beispiel Poly und Nikolaus-Lenau-Schule zeigen, ohne sauberer Planung entstehen hohe Kosten und unnötige Konflikte.
Gmunden braucht eine Strategie, denn Personalkosten durch Nichtnachbesetzungen zu kompensieren reicht nicht. Prozesse müssen geführt werden, sonst geht Wissen verloren und die

Leistungsfähigkeit leidet. Die Kleingliedrigkeit unserer Bildungsstandorte gehört ebenfalls längst umfassend evaluiert.
Und zwei Jahre vor der Wahl den gleichen Kurs fortzusetzen, wie bisher – „Koste es, was es wolle" – hilft nicht weiter. Es muss ehrlich geprüft werden, was wir uns leisten können und wollen und es gibt Alternativen, wie andere Städte zeigen. Bereits GR.in Fritz hat betont, dass Gmunden eine Finanz- und Standortpolitik verdient, die Mut macht, anstatt Lasten zu erhöhen. Tariferhöhen als Ausgleich der vergangenen Jahre scheinen nicht die beste Lösung zu sein. Beispiele wie Wels machen deutlich, dass auch andere Wege absolut möglich sind. Es ist das Geld der Menschen, dass wir verwalten, wir müssen auch verantwortungsvoll damit umgehen."

Vzbgm.in DI.in Dr.in Feichtinger berichtet:
„Das Budget einer Stadt ist weit mehr als eine Sammlung von Zahlen. Es ist ein Ausdruck davon, welche Zukunft wir gestalten wollen, welche Aufgaben wir als wesentlich erkennen – und wie verantwortungsvoll wir mit den Mitteln umgehen, die uns anvertraut sind.
Wer in den letzten Monaten mit der Budgeterstellung beschäftigt war, weiß, wie anspruchsvoll diese Aufgabe geworden ist. Das Ergebnis kennen wir alle: Fast die Hälfte aller oö Gemeinden sind bereits Härteausgleichsgemeinden.
Und da muss man wirklich das Land OÖ (schwarz-blaue Koalition) adressieren, denn Oberösterreich ist das Schlusslicht, wenn man sich den Anteil der Bundesertragsanteile anschaut, den die Länder an die Gemeinden weiterleiten. Oberösterreich hat mit 26% den niedrigsten Prozentsatz, der österreichweite Schnitt ist 42% und Salzburg hat über 50%, also das Doppelte von Oberösterreich.
Gmunden steht noch vergleichsweise gut da, doch auch in unseren Budget-Kennzahlen sind die Alarmglocken zu hören, wenn man den Schnelltest auf der Seite www.offenerhaushalt.at berechnet.
Kurz: Wir müssen sehr genau überlegen, wo wir welches Geld einsetzen. Wir können nicht jeden Entwurf aus einem Architektenwettbewerb 1:1 umsetzen – wir als Stadtgemeinde müssen lernen, so wie Häuslbauer auch, wo wir eine günstigere und dennoch gute Variante wählen können.

Bevor wir über einzelne Schwerpunkte sprechen, möchte ich betonen: Dieses Budget folgt **drei Grundprinzipien**, die uns durchgehend geleitet haben:

1. **Sorgsamer Umgang mit den Ressourcen der Stadt** – dazu gehört selbstverständlich auch, dass wir Einsparungen im eigenen Wirkungsbereich vornehmen. Die Kürzung der Verfügungsmittel der Stadtratsmitglieder um 10 % ist ein solches Zeichen. Aber schon 2025 konnten wir durch die Zusammenlegung der Ausschüsse rund € 20.000,00 einsparen. Das wird sich in den Folgejahren fortsetzen.
2. **Konsequente Orientierung an den gesetzlichen und gesellschaftlichen Kernaufgaben** – allen voran Kinderbetreuung, Bildung, Feuerwehr und Daseinsvorsorge.
3. **Mutige Schritte in Richtung Zukunft.**

Ich möchte mit einem Bereich beginnen, der uns besonders am Herzen liegt: den **Kindern und Jugendlichen** dieser Stadt.
Es ist ein großer Erfolg – und eine klare politische Entscheidung – dass der Ausbau und die Sanierung unserer Kinderbetreuungs-einrichtungen einen sehr hohen Stellenwert einnehmen:

- In den Sprengelkindergärten an der **Marienbrücke** und im **Pensionat** schaffen wir zusätzliche Gruppen. Und ich freue mich, dass heute das Wort Bodenschutz bzw. vermiedene Bodenversiegelung von jemand anders ausgesprochen wurde. Denn wir haben mit der Übergangslösung auf der Orther Wiese Boden versiegelt, während hier im Pensionat Bestand saniert und erweitert wird.
- Die **Nikolaus-Lenau-Schule**, die sprichwörtlich aus allen Nähten platzt, erhält neue Räume im derzeitigen Poly-Gebäude.
- Die **Polytechnische Schule** wiederum zieht in verfügbare Räume der **Mittelschule Stadt**.

Das klingt leichter, als es tatsächlich ist. Dahinter stehen umfangreiche Planungen, viele Gespräche – und ein erheblicher finanzieller Aufwand. Selbstverständlich müssen wir die Grundsätze aus der oö Gemeindeordnung – nämlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit – einhalten. Wir können derzeit keine Gebäude errichten, die „alle Stückln spielen", wie man so sagt. Aber wir bauen Häuser, die solide, funktional, hochwertig und zukunftstauglich sind.

Auch wenn manche Kolleg:innen hier im Gemeinderat die Dringlichkeit der Klimaveränderungen noch immer in Frage stellen – es ist gut, dass wir uns davon nicht beirren lassen. Die Stadt Gmunden setzt ihren Weg konsequent fort. Ich möchte zwei Bereiche der Klimastrategie Gmunden 2030 hervorheben:

I. Erneuerbare Energie

- Wir errichten PV-Anlagen auf zwei gemeindeeigenen Wohngebäuden, damit wir erstmals den Bewohner:innen dieser Gemeindewohnungen günstigeren Strom anbieten können – ein konkreter Beitrag zur Bekämpfung von Energiearmut.
- Im Dienstleistungszentrum entsteht ein Batteriespeicher, der den Eigenverbrauch unserer Erneuerbaren Energiegemeinschaft gezielt optimiert. Das ist zwar nicht spektakulär – aber sehr wirksam.

II. Mobilität

- Der **Radweg in der Au** ist im Voranschlag 2026 vorgesehen. Ein Lückenschluss mit Wirkung.
- Die **Bahnhofstraße** zwischen Keramikkreisverkehr und Bahnhof wird 2027 neu gestaltet und erhält einen Radweg – ein Schritt in Richtung eines sicheren, modernen öffentlichen Raumes für alle Verkehrsteilnehmer:innen.

Diese Maßnahmen sind notwendige Modernisierungsschritte, die Gmunden in die Lage versetzen, klimafit zu werden und langfristig Kosten zu sparen.

Die Stadtgemeinde Gmunden ist seit Jahren Vorreiterin in der strukturierten Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern. Ich erinnere daran, dass dieses Beteiligungsmodell in der Dezembersitzung 2016 beschlossen wurde und seit 2017 gültig ist. Die Stadtgemeinde hat für dieses Modell auch den ÖGUT Umweltpreis erhalten. Ein Beispiel für dieses Beteiligungsmodell: Der Bürgerantrag zur **Ausweitung der Begegnungszone auf den Graben** konnte zwar aus juristischen Gründen nicht 1:1 umgesetzt werden, doch er hat ein Verfahren ausgelöst, in dem die Stadtgemeinde jetzt gemeinsam mit Bürger:innen **Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung** entwickelt. Erste Umsetzungsschritte sind im Budget 2026 vorgesehen.
Gleichzeitig startet mit dem **Theresienthal** der nächste Stadtteil in das Beteiligungs-projekt *MITTENDRIN.GUT.LEBEN*. Wir schaffen damit einen Rahmen, in dem die Bürgerinnen und Bürger die Zukunft ihres Stadtteiles aktiv mitgestalten können.

Wie unser Finanzstadtrat regelmäßig betont: „Es gibt nicht die eine große Schraube. Wir müssen an vielen kleinen Schrauben drehen." Wir alle, die wir unser Mandat im Gemeinderat wahrnehmen, sind aufgerufen, an der Budgetkonsolidierung sowie am Mittelfristigen Finanzplan zügig weiterzuarbeiten:

- Die **laufenden Einnahmen** müssen sozial gerecht gesteigert werden.
- Die **laufenden Ausgaben** sind kritisch darauf zu prüfen, ob sie dem Grundsatz der Sparsamkeit entsprechen.
- Investitionen – auch solche im laufenden Haushalt – brauchen so etwas wie ein **gemeindeinternes Kostendämpfungsverfahren**: Was ist wirklich notwendig? Wo ist Qualität unverzichtbar? Was geht günstiger?

Und Transparenz ist entscheidend. Manche Ausgaben, die einzelnen Vereinen zugutekommen, sind **faktisch Subventionen**, scheinen aber nicht in der Subventionsliste auf. Auch hier müssen wir nachschärfen.
Das vorliegende Budget ist sicher nicht der Weisheit letzter Schluss. Aber es ist ein Schritt in die richtige Richtung. Trotz der großen Herausforderungen legt dieses Budget den Fokus auf das Wesentliche: Kinderbetreuung, Schulen, Feuerwehr, Energiewende und eine zukunftsorientierte Mobilität. Es ist tragfähig und verantwortungsvoll. Daher wird die Grüne Gemeinderatsfraktion dem Voranschlag 2026 und dem mittelfristigen Finanzplan 2026–2030 zustimmen.

Zum Abschluss möchte ich mich bedanken:

- bei Finanzstadtrat Thomas Höpoltseder für das Vertrauen, mich und uns in die Budgeterstellung einzubinden, sowie
- bei den Mitarbeiter:innen der Finanzabteilung – Peter Buchegger, Sylvia Truckendanner und Hubert Vogl, die dieses komplexe Zahlenwerk mit über 600 Seiten in beeindruckender Genauigkeit erarbeiten und umsetzen. Die vielen Stunden gemeinsamer Arbeit zeigen jedes Jahr aufs Neue, wie komplex und verzahnt ein Budget ist – und wie sehr unsere Stadt von dieser Expertise profitiert. Vielen Dank."

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass nun viele Facetten des Voranschlages 2026 angesprochen wurden, die Bundes-, Landes- und Gemeindepolitik Eingang in die Gmundner Gemeinderatssitzung gefunden hat und auch die Worte „koste es, was es wolle" gefallen sind. Es steht auch außer Zweifel, dass Wels eine hervorragende Arbeit leistet. Bgm. Mag. Krapf sieht unter dem Blickwinkel des Zitates von LH Doskozil „Dort investieren, wo es notwendig ist und dort sparen, wo es möglich ist" auch das Gmundner Budget.

Er stimmt nicht allen Wortmeldungen zum Budget zu, spricht aber höchsten Respekt dem Finanzausschuss und der Finanzabteilung zur Erstellung des Budgets aus. Sehr viele Gemeinden sind Härteausgleichsgemeinden, Gmunden will das mit aller Kraft und Energie vermeiden und das wird auch gelingen. Viele Tage harter Arbeit stehen nun hinter dem Budget und die Kernaufgaben werden durch das Budget erfüllt. Er stellt klar, dass Gmunden zukunftsfit ist. Er verweist auf die Kinderbetreuung und -bildung, die Sicherheit (Feuerwehr), die soziale Arbeit und die vielen Vereine, die sehr wichtig für ein soziales Miteinander sind.
Bgm. Mag. Krapf gratuliert dem Finanzstadtrat, der Vizebürgermeisterin sowie dem gesamten Team der Finanzabteilung zum Budget. Er wird dem Budget zustimmen.

Finanzreferent Höpoltseder stellt in der Folge den **Antrag,**
der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Finanzjahr 2026 beschließen, der

laufende Einnahmen von	€	59.336.600,00
und laufende Ausgaben von	€	59.336.600,00

und somit ein ausgeglichenes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausweist.

Das Ergebnis im Finanzierungshaushalt weist einen Saldo von	€	-1.153.300,00
aus und der Ergebnishaushalt (ohne Rücklagenbewegungen)	€	-809.400,00.

Zugleich soll allen einzelnen Positionen und Ansätzen, die in diesem Voranschlag Aufnahme finden, die Zustimmung erteilt werden.

Gemäß § 74 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist zugleich mit dem Voranschlag der Wirtschaftsplan der Firma „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG" zu beschließen. Diesem wesentlichen Bestandteil des Voranschlages soll ebenfalls die Zustimmung erteilt werden. Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Finanzierung von investiven Einzelvorhaben 2026 bzw. Projekte der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG bestimmt ist, soll mit € 5.130.000,00 festgelegt werden.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Finanzjahr 2026 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden darf, ist nach § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 mit einem Viertel der Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit limitiert und beträgt somit € 14.834.150,00.

<u>Nachstehende Änderungen des Dienstpostenplanes sollen genehmigt werden:</u>
1. Aufgrund der Empfehlungsbeschlüsse des Stadtrates vom 25.08.2025 und vom 20.10.2025 sollen im Bereich I. Allgemeine Verwaltung der Beamten-Dienstposten GD 12.3/B II-VI um ad pers. N1-Laufbahn für Hubert Vogl und der Beamten-Dienstposten GD 13.2/B II-VI um ad pers. N1-Laufbahn für Günter Laska erweitert werden.
2. Außerdem soll im Bereich I. Allgemeine Verwaltung der Beamten-Dienstposten GD 18.5/C I-IV (ad pers. C I-IV/N2-Laufbahn) in einen Dienstposten VB GD 18.5/b umgewandelt werden.
3. Weiters sollen im Bereich I. Allgemeine Verwaltung die Personaleinheiten der Dienstposten der Funktionslaufbahnen 17.5 von 3,8 Personaleinheiten auf 2,75 PE, die Personaleinheiten der Funktionslaufbahnen GD 18.4 bzw. 18.5 von 15,5 Personaleinheiten auf nunmehr 14 PE und bei der Funktionslaufbahn GD 21.7 von 2 PE auf 0,6 PE reduziert werden.
4. Im Bereich III. Betriebe/Sportstätten sollen aufgrund des Empfehlungsbeschlusses des Stadtrates vom 01.12.2025 die Personaleinheiten der Funktionslaufbahn GD 18.5 auf 1,5 Personaleinheiten aufgestockt werden, die Personaleinheiten im Bereich GD 22.1 auf 1,5 PE und im Bereich GD 19.1 auf 3 Personaleinheiten reduziert werden.
5. Im Bereich IV. Kinderbetreuung sollen, um eine Anpassung an den tatsächlichen Bedarf vorzunehmen, unter 1. Kindergärten die 0,5 Personaleinheiten der Funktionslaufbahn GD 25.2 sowie die 0,5 Personaleinheiten der Funktionslaufbahn GD 25.4 aufgelöst werden.
6. Außerdem sollen im Bereich IV. Kinderbetreuung/2. Schulaufsicht die Personaleinheiten der Funktionslaufbahn GD 21EB (Nachmittagsbetreuung) aufgrund des gestiegenen Bedarfs an schulischer Nachmittagsbetreuung in den Pflichtschulen von derzeit 3,2 Personaleinheiten auf 3,6 PE aufgestockt werden.
7. Ebenfalls um eine Anpassung an die tatsächlichen Beschäftigungsausmaße vorzunehmen sollen im Bereich V. Handwerklicher Dienst die 22 Personaleinheiten der Funktionslaufbahn GD 19.1 auf 20 PE und die 1,25 PE der Funktionslaufbahn GD 25.2 auf 0,15 PE reduziert werden.

Gemäß § 74 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 5 Abs.1 Z 4 VRV 2015 und § 7 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002, ist zugleich mit dem

Voranschlag der Dienstpostenplan, der nun Bestandteil des Gemeindevoranschlages darstellt, zu beschließen und soll in der vorliegenden Fassung ebenfalls die Genehmigung erteilt werden.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

Nein (6)

StR. Dominik Gessert	SPÖ
GR Mario Philip Krammer	SPÖ
GR Patrick Roman Gessert	SPÖ
GR.in Astrid Maria Wiesauer	SPÖ
GR Gerhard Mistlberger	SPÖ
GR Dominik Porstendörfer	FPÖ

Enthaltung (6)

StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz	FPÖ
GR.in Mag.iur Dina Fritz	FPÖ
GR Mario Aigner	FPÖ
GR.in Mag.a Doris Colli	FPÖ
GR Philipp Wiatschka, MSc	NEOS
GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka	NEOS

6. Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2026-2030;

StR. Höpoltseder:

Sachverhalt:

Auf Grund des § 76a der Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. § 11 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung 2019, sind die Gemeinden verpflichtet, mit dem Voranschlag einen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan von fünf Haushaltsjahren zu erstellen und dem Gemeinderat gemeinsam zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan umfasst sowohl die laufende Geschäftstätigkeit als auch die investiven Einzelvorhaben mit ihren Folgewirkungen. Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist in Form des Ergebnishaushalts und des Finanzierungshaushalts auf Kontenebene auszuarbeiten.

Der MEFP hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- Für jedes Haushaltsjahr des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans sind der Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 auszuweisen;
- Zusammenfassung aller geplanter Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode der Jahre 2026 – 2030 (gereiht nach Prioritäten);
- Detaildarstellung der Kosten und Finanzierung je Vorhaben (inkl. Nachweis der Eigenmittelaufbringung) in der Planperiode der Jahre 2026 – 2030 = Nachweis über die Investitionstätigkeit
- Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2026 - 2030

In den mittelfristigen Investitionsplan dürfen zahlenmäßig nur jene Vorhaben aufgenommen werden, bei denen die notwendige Eigenmittelaufbringung gesichert ist, wobei die Landesmittel entsprechend der mitgeteilten Förderquote dargestellt werden dürfen. Jene Projekte, für die eine Eigenmittelaufbringung im MEFP-Zeitraum nicht möglich ist, sind nur mit einer Projektbeschreibung und einer entsprechenden Prioritätenreihung im MEFP darzustellen.

Eine Antragstellung auf Landesmittel für Vorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP ist nicht mehr möglich. Die Prioritätenreihung von Vorhaben während des Finanzjahres kann nur mittels Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden. Die vom Gemeinderat beschlossene Prioritätenreihung ist Basis für die Mittelgewährung innerhalb der Gemeindefinanzierung NEU.

Das Land Oberösterreich stellt als Hilfestellung für die Berechnung der künftigen Budgetspitzen Vorgaben für die jährliche Erhöhung der Ertragsanteile und Landesumlage zur Verfügung, wobei zu betonen ist, dass es sich um Prognosen handelt. So wurde mitgeteilt, dass für die Jahre 2027 bis 2030 mit einer Steigerung der Ertragsanteile bzw. Landesumlage zwischen 3,14 % - 4,36 % gerechnet werden darf.

Der Krankenanstaltenbeitrag wird auch in den Jahren 2027 – 2030 wieder beträchtlich steigen. Leider haben wir keine Informationen bekommen welche Beträge wir ansetzten sollen. Daher haben wir eine jährliche Steigerung ab 2026 von rund 5 % angenommen. Die Entwicklung der SHV-Umlage ist auch sehr schwer einzuschätzen und hängt unmittelbar mit unserer Finanzkraft zusammen.

Folgende Projekte haben wir für 2026 und die weiteren Jahre bis 2030 in den mittelfristigen Investitionsplan aufgenommen. Alle in der Folge angeführten Vorhaben waren bereits Gegenstand von Beratungen in den jeweiligen Ausschüssen, wurden bereits Finanzierungspläne beschlossen oder Anträge auf Gewährung einer Bedarfszuweisung gestellt.

- Elektronische Datenverarbeitung, 2026
- Lifteinbau/Umbau Rathaus, 2026
- FF-Gmunden, Zuau Depot, 2026-2027
- FF-Gmunden, Ankauf A-Boot, 2026
- Schulzentrum Stadt, 2026-2027
- Kindergarten/Krabbelstube Pensionat, 2026-2027
- Attraktivierung Innenstadt, 2026
- Stadtteilentwicklung, 2026-2027
- Straßensanierungen 2026-2030
- Straßensanierungen – Brückensanierung, 2026
- Radweg Au, 2026
- Radweg Bahnhofstraße, 2027
- Wildbachverbauung, Interessentenbeiträge, 2026–2030
- Friedhof – Urnenwände, 2027
- Wirtschaftshof – Ersatzfahrzeuge, 2026-2028
- Wasserversorgung, Leitungssanierungen, 2026 – 2030
- Wasserversorgung, Ankauf LKW mit Kran, 2027
- Abwasserbeseitigung, Kanalsanierungen, 2026 – 2030
- Gemeindewohnungen Fadingerstraße, 2026
- Sanierung Tennisplätze Sportzentrum, 2026
- LSP-Arena – Erneuerung Flutlichtanlage, 2026
- Sportzentrum – Generalsanierung 1. BA, 2026
- Stadttheater, Generalsanierung BA 3, 2026
- Stadttheater, Austausch Filmprojektor, 2026

Wie eingangs bereits berichtet, müssen Projekte, für die mittelfristig um Landesmittel angesucht wird, mit einer Prioritätenreihung (zeitliche Reihenfolge) versehen werden. Folgende Reihung soll vorgenommen werden:

Folgende Prioritätenreihung für die geplanten Projekte wird vorgeschlagen:

Priorität	Beginn	Bezeichnung	Gesamtkosten
1	2026	VFI & Co KG - KG Marienbrücke	5.190.500,00
2	2026	Kindergarten/Krabbelstube Pensionat	2.345.000,00
3	2026	Feuerwehr - Ankauf A-Boot	29.300,00
4	2026	Schulzentrum Stadt - Einbau Poly-Schule	2.000.000,00
5	2026	VFI & Co KG - Lenauschule Erweiterung/Sanierung	2.500.000,00
6	2026	Feuerwehr - Zubau Depot	3.475.000,00
7	2026	Sportzentrum - Sanierung Tennisplätze	350.000,00
8	2026	DLZ - Kehrmaschine klein	205.000,00
9	2026	Rathaus - Lifteinbau	500.000,00
10	2026	Sportzentrum - Sanierungsmaßnahmen	700.000,00
11	2026	Wildbachverbauung	500.000,00
12	2027	DLZ - Kleintraktor	205.000,00
13	2028	VFI & Co KG - Traundorfschule - Generalsanierung	2.000.000,00
14	2028	Brückensanierung Münzfeld	

Antrag:
Finanzreferent Höpoltseder stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Planungsperiode 2026 – 2030, der einen Bestandteil des Voranschlages 2026 bildet, beschließen.
Beschluss: mehrheitlich genehmigt
Enthaltung (7)

StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz	FPÖ
GR Dominik Porstendörfer	FPÖ
GR.in Mag.iur Dina Fritz	FPÖ
GR Mario Aigner	FPÖ
GR.in Mag.a Doris Colli	FPÖ
GR Philipp Wiatschka, MSc	NEOS
GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka	NEOS

7. Kenntnisnahme des Berichtes des Obmanns des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 25. November 2025 abgehaltenen 5. Sitzung;

GR Gessert P. informiert, dass im letzten Prüfungsausschuss am 25.11.2025 drei Tagesordnungspunkte behandelt wurden:
BH-Gmunden – Prüfbericht Rechnungsabschluss 2024;
BH-Gmunden – Prüfbericht Nachtragsvoranschlag 2025;
Vereinbarung Stern & Hafferl – Wiedervorlage;

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

8. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der 5. Sitzung des Prüfungsausschusses;

GR Gessert P.:

Prüfbericht der 5. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 25.11.2025:

1. **BH-Gmunden – Prüfbericht Rechnungsabschluss 2024**
   Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.
2. **BH Gmunden – Prüfbericht Nachtragsvoranschlag 2025**
   Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.
3. **Vereinbarung Stern & Hafferl – Wiedervorlage**
   Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

9. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über den Nachtragsvoranschlag 2025;

GR Gessert P. informiert, dass die BH Gmunden den Nachtragsvoranschlag 2025 überprüft und einen Prüfbericht übermittelt hat, der dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist.
GR Gessert P. bringt den Prüfbericht zur Kenntnis und informiert, dass die BH Gmunden darauf hinwies, dass die Einwohnerzahl zum Stichtag 31.10.2022 angegeben wurde. Korrekt wäre wie im Voranschlag 2025 die Einwohnerzahl zum 31.10.2023.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

10. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über den Rechnungsabschluss 2024;

GR Gessert P. informiert, dass die BH Gmunden den Rechnungsabschluss 2024 überprüft und einen Prüfbericht übermittelt hat, der dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist.
GR Gessert P. bringt den Prüfbericht zur Kenntnis.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

11. Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Dacherneuerung des Mitteltraktes der Nikolaus Lenau Schule";

StR. Höpoltseder:

Sachverhalt:
Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales teilt mit Schreiben vom 29. Oktober 2026 mit, dass für das Projekt "Dachsanierung des Mitteltrakters der Nikolaus Lenau Schule" folgende Finanzierung vorgeschlagen wird, die vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Ausgaben: € 631.567,00.

Einnahmen:

Eigenmittel lfd. Haushalt	€	5.267,00
Rücklagenentnahme	€	100.000,00
Darlehensaufnahme	€	100.000,00
Gastschulbeiträge	€	300.000,00
Landeszuschuss Pflichtschulbau	€	69.500,00
BZ-Mittel - Projektfonds	€	56.800,00
Gesamteinnahmen	€	631.567,00

Antrag:
Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen.
Beschluss: einstimmig genehmigt

12. Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Neuerrichtung - Kindergarten Marienbrücke";

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

13. Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Kindergarten/Krabbelstube Pensionat";

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

14. Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 3.000.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. für das Finanzjahr 2026;

StR. Höpoltseder:
Sachverhalt:
Die Städt. Hauptkasse Gmunden benötigt zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit fallweise Kassenkredite. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat daher, einen Kassenkredit in der Höhe von € 3.000.00,00 mit einer Bindung an den 12-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,22 %, ohne weitere Spesen, mit einer Laufzeit, die nach § 83 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit einem Jahr beschränkt ist, nämlich vom 1.1. – 31.12.2026, bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Geschäftsstelle Gmunden, aufzunehmen.

Antrag:
Der Finanzreferent verliest vollinhaltlich den Kreditvertrag und stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 27. November 2025, die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 3.000.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Geschäftsstelle Gmunden, zu den bereits genannten Bedingungen, beschließen.
Beschluss: einstimmig genehmigt

15. Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 3.000.000,00 bei der Raiffeisenbank Salzkammergut für das Finanzjahr 2026;

StR. Höpoltseder:
Sachverhalt:
Die Städt. Hauptkasse Gmunden benötigt zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit fallweise Kassenkredite. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat daher, einen Kassenkredit in der Höhe

von € 3.000.000,00 mit einer Bindung an den 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,23 %, ohne weitere Spesen, mit einer Laufzeit, die nach § 83 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit einem Jahr beschränkt ist, nämlich vom 1.1. – 31.12.2026, bei der Raiffeisenbank Salzkammergut, 4810 Gmunden, aufzunehmen.

Antrag:
Der Finanzreferent verliest vollinhaltlich den Kreditvertrag und stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 27. November 2025, die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 3.000.000,00 bei der Raiffeisenbank Salzkammergut, 4810 Gmunden, zu den bereits genannten Bedingungen, beschließen.
Beschluss: einstimmig genehmigt

16. Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 200.000,00 zur Finanzierung der Wasserleitungssanierung BA 15;

StR. Höpoltseder:
Sachverhalt:
Die Raiba Salzkammergut, Geschäftsstelle Gmunden ist auf Grund einer Darlehensausschreibung der Finanzabteilung für die Finanzierung der Wasserleitungssanierung BA 15 vom Finanzausschuss als Bestbieter ausgewählt worden. Das Kreditinstitut hat ein Darlehen in der Höhe von € 200.000,00 mit einer Laufzeit von 23 Jahren in Aussicht gestellt und hält sich grundsätzlich an das Angebot bis 12. Dezember 2025 gebunden.

Die Verzinsung beträgt 0,33 % über dem vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin geltenden 6-Monats-EURIBOR, bzw. mindestens 0,33 %, halbjährliche Anpassung. Die Zinsen betragen derzeit 2,454 % p.a. Die Zinsverrechnung erfolgt dekursiv, klm/360.

Das Darlehen kann zu den jeweiligen Zinsfälligkeitsterminen ganz oder in Teilbeträgen zurückgezahlt werden.

Antrag:
Der Finanzreferent verliest vollinhaltlich den Darlehensvertrag und stellt den Antrag, im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 27. November 2025 und der vollinhaltlich zur Kenntnis genommenen Anbote, die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 200.000,00 bei der Raiba Salzkammergut, zu den bereits genannten Bedingungen.
Beschluss: einstimmig genehmigt

17. Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 230.000,00 zur Finanzierung der Dachsanierung der Sporthalle im Sportzentrum Gmunden;

StR. Höpoltseder:
Sachverhalt:
Die Raiba Salzkammergut, Geschäftsstelle Gmunden ist auf Grund einer Darlehensausschreibung der Finanzabteilung für die Finanzierung der Dachsanierung der Sporthalle im Sportzentrum vom Finanzausschuss als Bestbieter ausgewählt worden. Das Kreditinstitut hat ein Darlehen in der Höhe von € 230.000,00 mit einer Laufzeit von 15 Jahren in Aussicht gestellt und hält sich grundsätzlich an das Angebot bis 12. Dezember 2025 gebunden.

Die Verzinsung beträgt 0,33 % über dem vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin geltenden 6-Monats-EURIBOR, bzw. mindestens 0,33 %, halbjährliche Anpassung. Die Zinsen betragen derzeit 2,454 % p.a. Die Zinsverrechnung erfolgt dekursiv, klm/360.

Das Darlehen kann zu den jeweiligen Zinsfälligkeitsterminen ganz oder in Teilbeträgen zurückgezahlt werden.

Antrag:
Der Finanzreferent verliest vollinhaltlich den Darlehensvertrag und stellt den Antrag, im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 27. November 2025 und der vollinhaltlich zur Kenntnis genommenen Anbote, die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 230.000,00 bei der Raiba Salzkammergut, zu den bereits genannten Bedingungen.
Beschluss: einstimmig genehmigt

Mag. Irene Graf-Stift StR.in
www.ooe.gv.at/gmunden
Ludmilla Wirth-Reichl
22.12.2026
09:03:19

18. Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 200.000,00 zur Finanzierung des Ankaufes eines LKW mit Kran und Kipper;

StR. Höpoltseder:

Sachverhalt:

Die Raiba Salzkammergut, Geschäftsstelle Gmunden ist auf Grund einer Darlehensausschreibung der Finanzabteilung für die Finanzierung des Ankaufes eines LKW mit Kran und Kipper für den Wirtschaftshof vom Finanzausschuss als Bestbieter ausgewählt worden. Das Kreditinstitut hat ein Darlehen in der Höhe von € 200.000,00 mit einer Laufzeit von 15 Jahren in Aussicht gestellt und hält sich grundsätzlich an das Angebot bis 12. Dezember 2025 gebunden.

Die Verzinsung beträgt 0,33 % über dem vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin geltenden 6-Monats-EURIBOR, bzw. mindestens 0,33 %, halbjährliche Anpassung. Die Zinsen betragen derzeit 2,454 % p.a. Die Zinsverrechnung erfolgt dekursiv, klm/360.

Das Darlehen kann zu den jeweiligen Zinsfälligkeitsterminen ganz oder in Teilbeträgen zurückgezahlt werden.

Antrag:

Der Finanzreferent verliest vollinhaltlich den Darlehensvertrag und stellt den Antrag, im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 27. November 2025 und der vollinhaltlich zur Kenntnis genommenen Anbote, die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 200.000,00 bei der Raiba Salzkammergut, zu den bereits genannten Bedingungen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

19. Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 400.000,00 zur Finanzierung der Generalsanierung des Kunstrasenspielfeldes in der LSP-Arena Gmunden;

StR. Höpoltseder:

Sachverhalt:

Die Raiba Salzkammergut, Geschäftsstelle Gmunden ist auf Grund einer Darlehensausschreibung der Finanzabteilung für die Finanzierung der Generalsanierung des Kunstrasenspielfeldes der LSP-Arena vom Finanzausschuss als Bestbieter ausgewählt worden. Das Kreditinstitut hat ein Darlehen in der Höhe von € 400.000,00 mit einer Laufzeit von 15 Jahren in Aussicht gestellt und hält sich grundsätzlich an das Angebot bis 12. Dezember 2025 gebunden.

Die Verzinsung beträgt 0,33 % über dem vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin geltenden 6-Monats-EURIBOR, bzw. mindestens 0,33 %, halbjährliche Anpassung. Die Zinsen betragen derzeit 2,454 % p.a. Die Zinsverrechnung erfolgt dekursiv, klm/360.

Das Darlehen kann zu den jeweiligen Zinsfälligkeitsterminen ganz oder in Teilbeträgen zurückgezahlt werden.

Antrag:

Der Finanzreferent verliest vollinhaltlich den Darlehensvertrag und stellt den Antrag, im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 27. November 2025 und der vollinhaltlich zur Kenntnis genommenen Anbote, die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 400.000,00 bei der Raiba Salzkammergut, zu den bereits genannten Bedingungen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

20. Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 885.000,00 zur Finanzierung der Generalsanierung des Stadttheaters BA 2;

StR. Höpoltseder:

Sachverhalt:

Die Raiba Salzkammergut, Geschäftsstelle Gmunden ist auf Grund einer Darlehensausschreibung der Finanzabteilung für die Finanzierung der Generalsanierung des Stadttheaters BA 2 vom Finanzausschuss als Bestbieter ausgewählt worden. Das Kreditinstitut hat ein Darlehen in der Höhe von € 885.000,00 mit einer Laufzeit von 20 Jahren in Aussicht gestellt und hält sich grundsätzlich an das Angebot bis 12. Dezember 2025 gebunden.

Die Verzinsung beträgt 0,33 % über dem vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin geltenden 6-Monats-EURIBOR, bzw. mindestens 0,33 %, halbjährliche Anpassung. Die Zinsen betragen derzeit 2,454 % p.a. Die Zinsverrechnung erfolgt dekursiv, klm/360.

Das Darlehen kann zu den jeweiligen Zinsfälligkeitsterminen ganz oder in Teilbeträgen zurückgezahlt werden.

Antrag:
Der Finanzreferent verliest vollinhaltlich den Darlehensvertrag und stellt den Antrag, im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 27. November 2025 und der vollinhaltlich zur Kenntnis genommenen Anbote, die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 885.000,00 bei der Raiba Salzkammergut, zu den bereits genannten Bedingungen.
Beschluss: einstimmig genehmigt

21. Subvention für den Verein Freunde der Stadt Gmunden als Kostenbeitrag zur Sanierung eines historischen Wetterhäuschens;

StR. Höpoltseder:
Sachverhalt:
Der Verein Freunde der Stadt Gmunden möchte das Wetterhäuschen an der Kursaalgasse/Esplanade sanieren und für die Öffentlichkeit weiter erhalten. Da für dieses Projekt Kosten in Höhe von rund € 30.000,00 anfallen, wurde um eine Leaderförderung angesucht. Dieses Projekt, unter dem Titel „Wetterhäuschen 2.0" wurde von der Förderstelle bewilligt und eine 60%ige Leaderförderung in Aussicht gestellt. Zur Finanzierung der restlichen Kosten wird um einen Zuschuss in Höhe von 20 % bzw. max. € 5.864,60 ersucht.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Ansuchen beschäftigt und schlägt vor, die Subvention in der Höhe von € 5.864,60 zu beschließen und eine Acto-Zahlung in Höhe von € 5.800,00 zu leisten. Der Rest soll nach Vorlage der Endabrechnung, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten, freigegeben werden.

Antrag:
Der Finanzreferent stellt den Antrag, für das Projekt „Wetterhäuschen 2.0" der Freunde der Stadt Gmunden, einen Kostenbeitrag in der Höhe von 20 % der Projektkosten, bzw. max. € 5.864,60, zu beschließen.
Beschluss: einstimmig genehmigt

22. Erlassung einer Grundsteuerhebesatzverordnung mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026;

StR. Höpoltseder:
Im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlages der Stadtgemeinde Gmunden ist es notwendig, die Hebesätze der Grundsteuer für das Jahr 2026 festzusetzen.

Diese sollen im Rahmen der nachstehenden Verordnung, welche ab 01. Jänner 2026 Geltung finden soll, wie folgt festgesetzt werden:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden betreffend die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer (Grundsteuerverordnung 2026)

Auf Grund des § 27 Grundsteuergesetz 1955, BGBl. I Nr. 149/1955 idgF und § 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Hebesatz

(1) Der Hebesatz für landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H.
(2) Der Hebesatz für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H.

Mayer Edeltraud e.U. Linda Ludmilla Wimmahichler 02.12.2026 09:53:19

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft.

Antrag:
Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte neue Grundsteuerverordnung mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026 beschließen.
Beschluss: einstimmig genehmigt

23. Erlassung einer neuen Friedhofgebührenordnung ab 01. Jänner 2026;

StR. Höpoltseder:
Im Zuge der Vorberatungen über den Voranschlag 2026 haben der Ausschuss für Finanzangelegenheiten und das Stadtratskollegium dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, folgende Gebühren für den kommunalen Friedhof ab 01. Jänner 2026 um ca. 4 % (gerundete Beträge) zu erhöhen:

- Grabplatzgebühren (inkl. Urnennischen),
- Beisetzungsgebühren,
- Friedhof-Sondergebühr,
- Gebühren anlässlich der Auflassung von Gräbern und die
- Gebühr anlässlich von anonymen Bestattungen;

Die Friedhofgebühr soll von derzeit € 25,50 auf € 26,50 erhöht werden.

Die Friedhofgebührenordnung für den kommunalen Friedhof des Gemeinderates vom 09. Dezember 2024 soll mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen der alten Gebührenordnung (vom 09. Dezember 2024) sollen in folgende, neu zu beschließende Friedhofgebührenordnung für den kommunalen Friedhof (Friedhofgebührenordnung 2026), welche mit 01. Jänner 2026 in Kraft treten soll, wiederum aufgenommen werden:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden betreffend die Erlassung einer Friedhof-gebührenordnung (Friedhofgebührenordnung 2026)

Auf Grund des § 17 Absatz 3 Ziffer des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I 168/2023 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Benützung des Friedhofgrundes infolge der Errichtung bzw. den Bestand einer Grabstätte in der im § 3 bezeichneten Art, sowie für die Inanspruchnahme der Friedhofeinrichtungen, ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 2

Gebührenschuldner

Abgabepflichtig im Sinne dieser Verordnung ist jeweils der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte nach § 21 Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Gmunden bzw. der Auftraggeber für die Durchführung einer Beerdigung oder Beisetzung.

§ 3

Gebührensätze

(1) <u>Grabplatzgebühr</u>

Frau StR in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.10.2026 09:53:19

Diese Gebühr gilt für jeweils zehn Jahre vom 1. Jänner des Jahres, in welchem die Belegung erstmalig erfolgte, gestaffelt nach Art der Grabstätte.

Reihengrab, einfach	*€*	*181,00*	*Tiefgrab, einfach*	*€*	*213,00*
Reihengrab, zweifach	*€*	*256,00*	*Tiefgrab, zweifach*	*€*	*287,00*
Reihengrab, dreifach	*€*	*332,00*	*Tiefgrab, dreifach*	*€*	*362,00*
Reihengrab, vierfach	*€*	*410,00*	*Tiefgrab, vierfach*	*€*	*437,00*

Zuschlag für die vorstehend angeführten Grabstätten: a) für Randlage € 58,00
b) an der Friedhofsmauer € 153,00

Gruft, einfach	*€*	*726,00*	*Kindergrab*	*€*	*153,00*
Gruft, zweifach	*€*	*922,00*	*Urnengrab 2 Urnen*	*€*	*153,00*
Gruft, dreifach	*€*	*1.118,00*	*Urnengrab 4 Urnen*	*€*	*226,00*
Gruft zw. d. Gräbern	*€*	*560,00*	*Wandgrab gemauert*	*€*	*560,00*
Urnenstele 4 Urnen	*€*	*226,00*			

(2) Friedhofgebühr

Die Friedhofgebühr beträgt jährlich je Grabstätte € 26,50 unabhängig von der Art und Größe der Grabstätte.

(3) Beisetzungsgebühren

Pauschalbeträge für gesonderte Leistungen der Friedhofverwaltung anlässlich einer Beerdigung oder Beisetzung:

Erdbestattung Einzelgrab	*€ 949,00*	*Urnengrab*	*€ 359,00*
Gruft	*€ 555,00*	*Urnennische*	*€ 216,00*
Kindergrab	*€ 438,00*		
Exhumierung je Grabstätte	*€ 630,00*	*Exhumierung Urne*	*€ 165,00*
Kostenersatz für Exhumierung pro Sarg aus Grüften	*€ 185,00*	*Beisetzung von Totgeburten und Föten in Erdgräbern*	*€ 359,00*

Für Erd- und Urnenbestattungen an Freitagen ab 12:00 Uhr wird ein Zuschlag von 28,5 % zu der jeweiligen Beisetzungsgebühr pro Begräbnis gerechnet.

(4) Friedhof-Sondergebühr

Liegegebühr im Kühlraum, je Tag € 50,00

(5) Urnenplatzgebühr

Nutzungsdauer:	*10 Jahre*	*20 Jahre*	*30 Jahre*
Nische für 3 Urnen	*€ 1.720,00*	*€ 3.440,00*	*€ 5.160,00*
Nische für 4 Urnen	*€ 1.965,00*	*€ 3.930,00*	*€ 5.895,00*

(1) In den angeführten Beträgen ist der für die Erhaltung der Urnenmauer notwendige Erhaltungsaufwand bereits enthalten.

(2) Die angeführten Gebühren für 20 bzw. 30 Jahre gelten nur bei unmittelbarer Bezahlung anlässlich der Erstbelegung der Urnennische. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 10 Jahren kommen die zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren zur Anwendung.

(3) Bei Entrichtung der vorgesehenen Gebühren ist auch eine Reservierung (=Vorkauf) einer Urnennische, bei späterer Belegung, möglich.

(4) Die Nutzungsdauer wird vom 01. Jänner jenes Jahres an gerechnet, in welchem die Erstbelegung der Urnennische bzw. der Vorkauf der Urnennische erfolgt.

(5) Die Kosten für die Beschriftung der Steinplatte, welche von einem konzessionierten Unternehmen und innerhalb von zwei Monaten nach Belegung durchzuführen ist, sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Frau StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.10.2026 09:53:19

(6) Neben der Urnenplatzgebühr ist die jährliche Friedhofgebühr, gem. geltender Friedhofgebührenordnung, zu entrichten.

(7) Die Urnenplatzgebühr ist nach Ablauf eines Monates nach der Erstbelegung bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf eines Monates nach Erhalt der Gebührenvorschreibung fällig.

(8) Abgabepflichtig ist der jeweilige Inhaber des Nutzungsrechtes, welches sich nach der jeweils geltenden Friedhofordnung richtet.

(6) Kostenbeitrag bei Auflassung von Gräbern (Pauschalbeträge):

Urnen- u. Kindergrab € 58,00 Einfachgrab € 123,00 Doppelgrab € 184,00

Sollte jedoch bei einer Grabstätte auf Grund ihrer Größe bzw. den damit verbundenen Arbeitsaufwand, mit den o.a. Pauschalbeträgen nicht das Auslangen gefunden werden können, sind der tatsächliche Arbeitsaufwand (Stundensatz) bzw. die angefallenen Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.

(7) Pauschaler Kostenbeitrag anl. einer anonymen Bestattung

Anlässlich der Beisetzung einer Urne in einem Sammelgrab (anonyme Bestattung) ist eine einmalige Pauschalgebühr von € 482,00 (Beisetzungs- u. Grabplatzgebühr, Verwaltungskosten usw.) zu entrichten.

Frau StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.10.2026 09:53:19

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld nach § 3 (1) ist fällig:

(1) bei erstmaliger Belegung der Grabstätte: nach Ablauf eines Monates nach Zustellung des Friedhofgebührenbescheides;

(2) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes auf weitere 10 Jahre: nach Ablauf eines Monates, vom Tagesdatum der Vorschreibung an gerechnet.

(3) Bei Fristverlust treten mit 31. Dezember des Vorschreibungsjahres die Bestimmungen des § 21 (6) der Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Gmunden in Kraft.

(4) Die jährlich zu entrichtende Friedhofgebühr gemäß § 3 (2) ist nach Ablauf eines Monates, vom Tagesdatum der Vorschreibung an gerechnet, fällig.

(5) Die Gebühren gemäß § 3 (3, 4, 5, 6 und 7) sind nach Ablauf eines Monates nach Zustellung des Friedhofgebührenbescheides fällig.

§ 6

Ermäßigung der Friedhofgebühr

(1) erfolgt die erstmalige Belegung der Grabstätte nach dem 30. Juni eines Jahres, so wird die Friedhofgebühr gemäß § 3 (2) um 50 % ermäßigt.

(2) Erfolgt die erstmalige Belegung der Grabstätte erst im Dezember eines Jahres, so entfällt die Friedhofgebühr gemäß § 3 (2).

Ermäßigungen der Friedhofgebühr gemäß § 3 (2) von € 26,50 sind über Antrag möglich.

(1) 100 % Ermäßigung wird jenen Personen gewährt, deren Einkommen um nicht mehr als 10 % über den jeweils geltenden ASVG-Richtsätzen liegt,

(2) 50 % Ermäßigung, wenn diese um nicht mehr als 25 %, und

(3) 25 % Ermäßigung, wenn diese um nicht mehr als 35 % überschritten werden.

§ 7

Ausschluss der Rückzahlung entrichteter Gebühren

Bei vorzeitigem Verzicht auf eine Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Friedhofgebührenordnung vom 9.12.2024 außer Kraft.

Antrag:
Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte neue Friedhofgebührenordnung für den kommunalen Friedhof der Stadtgemeinde Gmunden in ihrer Gesamtheit mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026 beschließen. Gleichzeitig soll die Friedhofgebührenordnung vom 09. Dezember 2024 außer Kraft treten.
Beschluss: mehrheitlich genehmigt
Nein (10)

StR. Dominik Gessert	SPÖ
GR Mario Philip Krammer	SPÖ
GR Patrick Roman Gessert	SPÖ
GR.in Astrid Maria Wiesauer	SPÖ
GR Gerhard Mistlberger	SPÖ
StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz	FPÖ
GR Dominik Porstendörfer	FPÖ
GR.in Mag.iur Dina Fritz	FPÖ
GR Mario Aigner	FPÖ
GR.in Mag.a Doris Colli	FPÖ

Frau StR.in Mag.res.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.10.2026 09:53:19

24. Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung ab 01. Jänner 2026;

StR. Höpoltseder:
Auf Grund einer Empfehlung des Ausschusses für Finanzangelegenheiten und des Stadtratskollegiums sollen sämtliche Abfallgebühren wegen der stetig steigenden Kosten ab 01. Jänner 2026 um ca. 4 % (gerundete Beträge) erhöht werden.

Des Weiteren soll auf Grundlage des Schreibens IKD-2017-250703/11-Dv vom 28. Mai 2025 der letzte Satz des § 3 der derzeit geltenden Abfallgebührenordnung („Im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet") in Hinblick auf § 18 OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 2009 nicht mehr in die neu zu beschließende Abfallgebührenordnung aufgenommen werden.

Die Abfallgebührenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 09. Dezember 2024 soll daher in seiner Gesamtheit mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen der alten Abfallgebührenordnung (vom 09. Dezember 2024) sollen in folgende, neu zu beschließende Abfallgebührenordnung, welche mit 01. Jänner 2026 in Kraft treten soll, wiederum aufgenommen werden:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden betreffend die Erlassung einer Abfallgebührenordnung (Abfallgebührenordnung 2026)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I 168/2023 und des § 18 OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die nachstehend angeführten Gebühren werden je Behälter/Container/Sack festgesetzt und inkludieren die Grundgebühr pro gehaltenem und abgeführtem Behälter/Container/Sack und die Gebühr für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle bzw. der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle pro abgeführtem Behälter/Container/Sack.

(1) Die Abfallgebühr für die in Haushalten anfallenden Abfälle (Hausabfälle) beträgt pro abgeführtem Behälter/Container/Sack:

60 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr	*€*	*9,70*
60 Liter Tonne/4-wöchentliche Abfuhr	*€*	*14,10*
90 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr	*€*	*14,90*
120 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr	*€*	*19,70*
240 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr	*€*	*38,50*
770 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr	*€*	*120,50*
1.100 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr	*€*	*172,00*
Müllsack – 60 Liter	*€*	*7,10*
Zusatzentleerung von Biotonnen (bei Fehlwürfen) als Restabfall	*€*	*21,80*

Bei Anschluss von Liegenschaften an die Müllabfuhr mit jährlich 13 Abfallsäcken wird die Gebühr für eine 60-Liter Tonne mit 4-wöchentlicher Entleerung, bei Anschluss mit 26 Abfallsäcken, die Gebühr für eine 60-Liter Tonne mit 2-wöchentlicher Entleerung vorgeschrieben.

Die angeführten Gebühren der 240, 770 und 1.100 Liter Tonnen gelten bei den Hausabfällen auch bei wöchentlicher Entleerung (Gebühr pro Abfuhr).

(2) Die Abfallgebühr für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (Gewerbeabfälle) beträgt pro abgeführtem Container:

770 Liter Container/2-wöchentliche Abfuhr	*€*	*101,50*
1.100 Liter Container/2-wöchentliche Abfuhr	*€*	*115,50*

Die angeführten Gebühren gelten bei den haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen auch bei wöchentlicher Entleerung (Gebühr pro Abfuhr).

(3) Die Abfallgebühr für Bioabfälle (Biotonnenabfälle) bemisst sich pro abgeführtem Behälter wie folgt:

Den an die Müllabfuhr angeschlossenen Liegenschaftseigentümern (Hausabfälle- und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle) wird die Bio-Tonne (120 Liter bzw. 240 Liter) nach Bedarf (inkl. Abholung und Abfuhr der Biotonnen) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Abfallgebühr für Bioabfälle wird für alle anderen Liegenschaftseigentümer wie folgt festgesetzt:

120 Liter Bio-Tonne (41 Abfuhren/Jahr)	*€*	*8,50*
240 Liter Bio-Tonne (41 Abfuhren/Jahr)	*€*	*14,70*

(4) <u>Die Abfallgebühr pro ausgegebenem Biomüllsack beträgt:</u>

BIO-Müllsack 80 Liter	*€*	*1,70*

§ 3

Gebührenschuldner

Frau StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.10.2026 09:53:19

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer. Sind mehrere Eigentümer an einem an die Müllabfuhr angeschlossenem Grundstück gegeben, trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

§ 4

Umtausch und Neuzuweisungen von Abfallbehältern – Beginn der Gebührenpflicht

Der Umtausch von größeren auf kleinere Behälter oder umgekehrt, Zuweisungen von zusätzlichen Abfallbehältern bzw. Neuzuweisungen von Abfallbehältern sind jederzeit möglich.

Der Verrechnungsstichtag auf Grund der geänderten Verhältnisse ist

a) für einlangende Anträge bis zum 15. des Monates, der vorangegangene 1. eines Monates und

b) für Anträge, die zwischen dem 16. und Ende eines Monates einlangen, der darauf folgende 1. eines Monates.

§ 5

Abmeldungen

Abmeldungen von Abfallbehältern sind nur vierteljährlich zum 31.3, 30.6, 30.9. und 31.12. möglich. Abmeldungen sind bis spätestens eine Woche vor Ablauf des jeweiligen Quartals beim Stadtamt Gmunden, Bauabteilung, vorzunehmen.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Absatz 1 bis 3 sind vierteljährlich und zwar am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Gebühr nach § 2 Absatz 4 (Biomüllsack) ist bei Abgabe des Biomüllsackes zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 10 %) hinzuzurechnen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung vom 9.12.2024 außer Kraft.

Frau StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.10.2026 09:53:19

Antrag:
Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte neue Abfallgebührenordnung mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026 beschließen. Gleichzeitig soll die Abfallgebührenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 09. Dezember 2024 außer Kraft treten.
Beschluss: mehrheitlich genehmigt
Nein (12)

StR. Dominik Gessert	SPÖ
GR Mario Philip Krammer	SPÖ
GR Patrick Roman Gessert	SPÖ
GR.in Astrid Maria Wiesauer	SPÖ
GR Gerhard Mistlberger	SPÖ
StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz	FPÖ
GR Dominik Porstendörfer	FPÖ
GR.in Mag.iur Dina Fritz	FPÖ
GR Mario Aigner	FPÖ
GR.in Mag.a Doris Colli	FPÖ
GR Philipp Wiatschka, MSc	NEOS
GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka	NEOS

25. Erlassung einer neuen Lustbarkeitsabgabeordnung ab 01. Jänner 2026;

StR. Höpoltseder:
Mit Landesgesetzblatt 78/2025 wurde durch den OÖ Landtag eine Novelle des OÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes beschlossen. Diese Novelle ermöglicht den OÖ Gemeinden die Lustbarkeitsabgabe für Wettterminals ab 01. Jänner 2026 pro Kalendermonat mit maximal € 343,00 (statt bisher mit € 250,00) und die Lustbarkeitsabgabe für Spielapparate mit maximal € 69,00 (statt bisher mit € 50,00) bzw. in Betriebsstätten mit mehr als acht derartigen Apparaten mit maximal € 103,00 (statt bisher mit € 75,00) festzusetzen.

Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten bzw. das Stadtratskollegium haben sich in ihren letzten Sitzungen mit dieser Thematik befasst und dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, ab 01. Jänner 2026 die vorstehend angeführten Höchstsätze für die entsprechenden Geräte einzuheben.

Die Lustbarkeitsabgabeordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden 01. Juli 2024 soll somit in ihrer Gesamtheit mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen der alten Gebührenordnung sollen in folgende, neu zu beschließende Lustbarkeitsabgabeordnung, welche mit 01. Jänner 2026 in Kraft treten soll, wiederum aufgenommen werden:

Mag.rer.soc.oec. Linda Frau StRin Ludmila Windbichler 22.10.2025 09:53:16

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden betreffend die Erlassung einer Lustbarkeitsabgabeordnung (Lustbarkeitsabgabeordnung 2026)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Ziffer 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I 168/2023 idgF und der Bestimmungen des OÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015, LGBl. 114/2015 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Vergnügungen, welche geeignet sind, die Benutzer und Benutzerinnen sowie die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Die angeführten Lustbarkeiten sind öffentlich, wenn sie für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf:

(1) Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder den gleichen Bedingungen zugänglich sind;

(2) Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des OÖ Wettgesetzes;

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989 i.d.g.F.; nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Airhockey und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Ausspielungen nach § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes.

§ 2

Abgabenschuldner

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig:

(1) beim Betrieb von Spielapparaten:

a) die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,

b) diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt,

c) diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt;

(2) beim Betrieb von Wettterminals:

das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisateurinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 OÖ. Wettgesetz);

§ 3

Abgabesatz

(1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 69,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 103,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.

(2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 343,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 4

Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparaten und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen. Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 5

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabenfälligkeit und Abgabenvorschreibung

(1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.

(2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabenfestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid). Ändern sich die rechtlichen und/oder die tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

(3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 6

Abgabenkontrolle

(1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.

(2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

Manfred Stöger StR.in
Ludmila Wiesinger
22.11.2020
09:53:46

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsabgabeordnung vom 1.7.2024 außer Kraft außer Kraft.

Antrag:
Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte neue Lustbarkeitsabgabeordnung mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026 beschließen. Gleichzeitig soll die Lustbarkeitsabgabeordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 01. Juli 2024 außer Kraft treten.
Beschluss: einstimmig genehmigt

26. Erlassung einer neuen Kanalgebührenordnung ab 01. Jänner 2026;

StR. Höpoltseder:
Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2026 haben der Ausschuss für Finanzangelegenheiten sowie das Stadtratskollegium dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, die nachstehenden Kanalanschlussgebühren, die Kanalbenützungsgebühr und die Kanalzählergrundgebühr wie folgt zu beschließen:

Die Kanalanschlussgebühr soll ab 01. Jänner 2026 mit € 29,67 pro m² der Bemessungsgrundlage (bisher € 28,63) festgesetzt werden. Die entsprechende Mindestanschlussgebühr sowie die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke soll ab 01. Jänner 2026 von € 4.295,00 auf € 4.450,00 erhöht werden.

Die Erhöhung der Kanalanschlussgebühren ist auf Grund der Vorgaben der Aufsichtsbehörde (Mindestgebühren lt. Voranschlagserlass) notwendig, um nicht der Zuteilung von Bedarfszuweisungsmitteln verlustig zu werden.

Die Kanalbenützungsgebühr soll nach den erwähnten Vorberatungen von € 4,76 auf € 4,95 erhöht werden.

Des Weiteren soll die Kanalzählergrundgebühr von € 13,10 auf € 13,60 erhöht werden.

Nach Vorgaben bzw. Empfehlungen der Aufsichtsbehörde (Schreiben IKD-2017-251622/13-Gg vom 24. November 2025) sollen in der neu zu beschließenden Kanalgebührenordnung folgende Passagen der bisherigen Kanalgebührenordnung nicht mehr aufgenommen werden:

In § 1 soll die Wortfolge „und Bauwerken" und der letzte Satz („Es ist dabei unerheblich, ob der Anschluss unmittelbar oder mittelbar hergestellt wird oder ist") gestrichen werden.

In den § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 soll die Wortfolge „der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw." gestrichen werden.

Des Weiteren soll bei § 7 der Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden da dieser nach Ansicht der Aufsichtsbehörde bereits von Absatz 1 erfasst wird.

Die Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 09. Dezember 2024 soll in ihrer Gesamtheit mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen der alten Gebührenordnung sollen in folgende, neu zu beschließende Kanalgebührenordnung, welche mit 01. Jänner 2026 in Kraft treten soll, wiederum aufgenommen werden:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden betreffend die Erlassung einer Kanalgebührenordnung (Kanalgebührenordnung 2026)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I 168/2023 und der Bestimmungen des OÖ Interessentenbeiträgegesetzes, LGBl. 28/1958 idgF, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage (im folgenden Kanalisationsanlage genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben.

§ 2

Abgabenschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes. Nicht als angeschlossen im Sinne dieser Gebührenordnung gelten jene Grundstücke, die an eine Wassergenossenschaft, welche als Zielsetzung die Beseitigung und Reinigung von Abwässern sowie die Reinhaltung von Gewässern verfolgt bzw. nach den Bestimmungen des neunten Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes (WRG. 1959 – BGBl. 215/1959 i.d.F. BGBl. I/54/20214) gegründet worden ist, angeschlossen sind.
Bei Bauwerken auf fremden Grund, trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

§ 3

Gebührenbemessung

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt ab 01.01.2026 für bebaute Grundstücke € 29,67 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt € 4.450,00. Dies entspricht einer Fläche bis 150 Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

(3) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 4.450,00.

(4) Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, und zwar:

a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche;

b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der einzelnen Geschossflächen.

(5) Die Feststellung der gebührenpflichtigen bebauten Grundfläche erfolgt nach den eingereichten bzw. genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen werden die Naturmaße des endgültig fertig gestellten Bauwerkes herangezogen.

(6) Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken sowie zu Garagen ausgebaut sind.

(7) Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind.

(8) Schwimmbecken im Freien sind der Bemessungsgrundlage zuzuzählen.

(9) Fest verankerte Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.

(10) Freistehende Garagen, auch wenn sie nur mit den Dachwässern an die Kanalisationsanlage angeschlossen sind, werden zur Bemessungsgrundlage gerechnet.

(11) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone, Balkonverglasungen, Verglasungen von Loggien, sowie der über die

Frau StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.10.2026 09:53:19

Bauflucht hinausragende Teil von Loggien, Windfänge, unabhängig davon ob sie seitlich offen oder von Wänden umschlossen sind und überdachte Abstell- und Lagerplätze.

(12) Ein Abschlag von 65 % wird für nachstehende Gebäude (-teile) festgelegt:

a) für alle zur Ausübung betrieblicher (gewerblicher) Tätigkeiten dienenden Gebäude (-teile) (zB Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Lager- und Fertigungshallen, Geschäfte, Banken, u.ä.) in denen mit Ausnahme der Dachwässer und der Abwässer aus den sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen;

b) für unterirdische Garagen (ausschließlich Mittel- oder Großanlagen) über 100 m² bebaute Fläche

(13) Die errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 4

Ergänzungsgebühr

(1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr gem. § 3 in dem Umfange zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.

(2) Wurde für ein an die Kanalisationsanlage angeschlossenes bebautes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr nach § 3 Abs. 2 ergibt.

(3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die Gebühr gem. § 3 Abs. 3 abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

(4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 5

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die Eigentümer (§ 2) der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauwerke haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt ab 01.01.2026 (Wasserendabrechnung) € 4,95 für jeden aus der Städtischen Wasserversorgungsanlage bezogenen m³ Wasser. Gebührenpflichtige, welche pro Haushaltjahr über 100.000 m³ Wasser aus der Städtischen Wasserversorgungsanlage beziehen, erhalten für die bezogene Menge von 100.000,01 bis 150.000 m³ einen Nachlass von 50 % bzw. für die bezogene Menge über 150.000 m³ Wasser einen Nachlass von 75 % auf die angeführte Kanalbenützungsgebühr. Die Registrierung erfolgt über den von der Städtischen Wasserversorgung eingebauten Wasserzähler.

(2) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraumes, unter Berücksichtigung eventuell geänderter Verhältnisse im Wasserverbrauch, Bedacht zu nehmen.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die Städtische Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, beträgt ab 01.01.2026 (Wasserendabrechnung) € 4,95 je m³ verbrauchtem Wasser, wobei der Verbrauch vom Abgabenschuldner durch einen Wasserzähler oder sonst glaubhaft nachzuweisen ist. Gebührenpflichtige, welche pro Haushaltjahr über 100.000 m³ Wasser verbrauchen, erhalten für die verbrauchte Menge von 100.000,01 bis 150.000 m³ einen Nachlass von 50 % bzw. für die verbrauchte Menge über 150.000 m³ Wasser einen Nachlass von 75 % auf die angeführte Kanalbenützungsgebühr. Kann ein ausreichender Nachweis nicht erbracht werden, erfolgt eine Schätzung des Wasserverbrauches.

Marktgemeinde Linda
Mag. Monika Wendlinger
22.10.2026
09:13:19

(4) Wird auf einem unbebauten Grundstück, welches an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen ist, ein Gebäude errichtet, so kann während der Bauzeit, über Antrag, von der Einhebung der Kanalbenützungsgebühr abgesehen werden, längstens jedoch bis zur erstmaligen Einleitung von Abwässern.

(5) Für jene Eigentümer, deren Bauwerke nicht an die Städtische Wasserversorgung angeschlossen sind (Eigenwasser), wird für die Bereitstellung eines Wasserzählers („Kanalzähler") eine vierteljährliche Gebühr von € 13,60 berechnet. Diese Regelung gilt auch bei Nutzung von Regenwasser, welches in das Kanalnetz eingeleitet wird.

(6) Bei Nutzung des Regenwassers z.B. für WC-Spülung, Wäsche waschen usw. ist zur Registrierung der in den Kanal eingeleiteten Abwassermenge ein Wasserzähler einzubauen. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr entspricht den Bestimmungen in § 5 Abs. 3 dieser Kanalgebührenordnung.

(7) Für den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers (Subzähler), zur Registrierung jener Wassermenge, welche für das Gartenspritzen verwendet und nicht in den Kanal eingeleitet wird, gelten folgende Richtlinien:

a) Der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers, der jene Menge Wasser misst, das nicht in den Kanal fließt, kann nur über schriftliche Antragstellung des Liegenschaftseigentümers erfolgen.

b) Der Wasserzähler ist ausschließlich von Bediensteten der Städtischen Wasserversorgung einzubauen und obliegt dem gesetzlichen Eichrhythmus. Die technischen Voraussetzungen für den Einbau eines sogen. Gartenzählers müssen gegeben sein, andernfalls müssen diese auf Kosten des Antragstellers geschaffen werden.

c) Der Zähler wird jährlich im Zuge der Wasserendabrechnung von Bediensteten der Städtischen Wasserversorgung abgelesen. Die von diesem Zähler registrierte Menge Wasser wird bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr vom Hauptzähler in Abzug gebracht.

d) Die Kosten für die Zurverfügungstellung, Eichung, Ablesung des Wasserzählers sind in der jeweils geltenden Kanalgebührenordnung (§ 5 Abs. 5) geregelt. Die Kosten für den erstmaligen Einbau werden samt benötigtem Material extra in Rechnung gestellt.

e) Sollte auf Wunsch des Antragstellers innerhalb von 3 Jahren nach Zählereinbau der Zähler wieder ausgebaut werden, sind die Kosten für den Ausbau vom Antragsteller zu entrichten (Arbeitszeit, Fahrtkosten usw.). Ebenso sind die Kosten für den notwendigen Ausbau bzw. Wiedereinbau, z.B. wegen Frostgefahr usw., vom Antragsteller zu entrichten.

f) Jene Wassermenge, die über den Subzähler registriert wird, darf nur zum Gartenspritzen verwendet und <u>nicht</u> in den Städtischen Kanal eingeleitet werden.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches

(1) Der Abgabenanspruch auf die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Tag des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage.

(2) Der Abgabenanspruch auf die ergänzende Kanalanschlussgebühr (§ 4 Abs. 1-3) entsteht mit der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten und zwar am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres. Der Vierteljahresbetrag wird auf Grund des Wasserverbrauches des vorangegangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Der Wasserzähler wird einmal pro Jahr und zwar Ende Dezember abgelesen. Die Wasserendabrechnung erfolgt mit der Vorschreibung der Hausbesitzabgaben per 15. Februar eines jeden Jahres.

§ 7

Meldepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle Änderungen, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr (§ 4 Abs.1-3) erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach der Änderung des Verwendungszweckes schriftlich zu melden. Unterbleibt eine

solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch (entgegen § 6 Abs. 2) mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.

(2) Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Abgabenbehörde. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Inkrafttreten

(3) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalgebührenordnung vom 09.12.2024 außer Kraft.

Antrag:
Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte neue Kanalgebührenordnung mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026 beschließen. Gleichzeitig soll die Kanalgebührenordnung vom 09. Dezember 2024 in ihrer Gesamtheit außer Kraft treten.
Beschluss: mehrheitlich genehmigt
Enthaltung (2)

GR Philipp Wiatschka, MSc	NEOS
GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka	NEOS

27. Erlassung einer neuen Wassergebührenordnung ab 01. Jänner 2026;

StR. Höpoltseder:
Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2026 haben der Ausschuss für Finanzangelegenheiten dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, die nachstehenden Wasseranschlussgebühren, die Wasserbezugsgebühr sowie die Wasserzählergrundgebühren ab 01. Jänner 2026 wie folgt zu beschließen:

Die Wasseranschlussgebühr soll ab 01. Jänner 2026 mit € 17,79 der Bemessungsgrundlage (bisher € 17,17) festgesetzt werden. Die entsprechende Mindestwasseranschlussgebühr sowie die Wasseranschlussgebühr für unbebaute Grundstücke soll ab 01. Jänner 2026 von € 2.575,00 auf € 2.668,00 erhöht werden.

Die Erhöhung der Wasseranschlussgebühren ist auf Grund der Vorgaben der Aufsichtsbehörde (Mindestgebühren lt. Voranschlagserlass) notwendig, um nicht der Zuteilung von Bedarfszuweisungsmitteln verlustig zu werden.

Die Wasserbezugsgebühr soll nach den erwähnten Beratungen von € 1,93 auf € 2,01 pro m³ bezogenem Wasser erhöht werden.

Die Weiteren sollen die Wasserzählergrundgebühren wie folgt erhöht werden:

a) bei einer Zählergröße von	**3 m³**	**€**	**13,60 (bisher € 13,10)**
b) bei einer Zählergröße von	**10 m³**	**€**	**34,40 (bisher € 33,10)**
c) bei einer Zählergröße von	**20 m³**	**€**	**91,20 (bisher € 87,70)**
d) bei einer Zählergröße von	**80 m³ und 100 m³**	**€**	**284,00 (bisher € 273,00)**

Allen angeführten Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % hinzufügen.

Nach Vorgaben bzw. Empfehlungen der Aufsichtsbehörde (Schreiben IKD-2017-251163/17-Gg vom 24. November 2025) sollen in der neu zu beschließenden Wassergebührenordnung folgende Passagen der bisherigen Wassergebührenordnung nicht mehr aufgenommen werden:

In § 1 soll die Wortfolge „und Bauwerken" und der letzte Satz („Es ist dabei unerheblich, ob der Anschluss unmittelbar oder mittelbar hergestellt wird oder ist") gestrichen werden.

In den § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 soll die Wortfolge „der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw." gestrichen werden.

Des Weiteren soll bei § 7 der Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden da dieser nach Ansicht der Aufsichtsbehörde bereits von Absatz 1 erfasst wird.

Die Wassergebührenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 09. Dezember 2024 soll in ihrer Gesamtheit mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen der alten Gebührenordnung sollen in folgende, neu zu beschließende Wassergebührenordnung, welche mit 01. Jänner 2026 in Kraft treten soll, wiederum aufgenommen werden:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden betreffend die Erlassung einer Wassergebührenordnung (Wassergebührenordnung 2026)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I 168/2023 und der Bestimmungen des OÖ Interessentenbeiträgegesetzes, LGBl. 28/1958 idgF, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben.

§ 2

Abgabenschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Nicht als angeschlossen im Sinne dieser Gebührenordnung gelten jene Grundstücke, die an eine Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des neunten Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes (WRG. 1959 – BGBl. 215/1959 i.d.F. BGBl. I/54/20214) gegründet worden ist, angeschlossen sind. Bei Bauwerken auf fremden Grund, trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

§ 3

Gebührenbemessung

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt ab 01. Jänner 2026 für bebaute Grundstücke € 17,79 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Mindestgebühr beträgt € 2.668,00. Dies entspricht einer Fläche bis 150 Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

(3) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 2.668,00.

(4) Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, und zwar:

a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche;

b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der einzelnen Geschossflächen.

(5) Die Feststellung der gebührenpflichtigen bebauten Grundfläche erfolgt nach den eingereichten bzw. genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen werden die Naturmaße des endgültig fertig gestellten Bauwerkes herangezogen.

(6) Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken sowie zu Garagen ausgebaut sind.

(7) Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind.

(8) Schwimmbecken im Freien sind der Bemessungsgrundlage zuzuzählen.

(9) Fest verankerte Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.

(10) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone, Balkonverglasungen, Verglasungen von Loggien, sowie der über die Bauflucht hinausreichende Teil von Loggien, Windfänge, unabhängig davon ob sie seitlich offen oder von Wänden umschlossen sind und überdachte Abstell- und Lagerplätze.

(11) Ein Abschlag von 65 % wird für nachstehende Gebäude (-teile) festgelegt:

a) für alle zur Ausübung betrieblicher (gewerblicher) Tätigkeiten dienenden Gebäude (-teile) (zB Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Lager- und Fertigungshallen, Geschäfte, Banken, u.ä.) in denen lediglich die sanitären Anlagen über die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und sonst keine Wasserentnahmestellen vorhanden sind;

b) für unterirdische Garagen (ausschließlich Mittel- oder Großanlagen) über 100 m² bebaute Fläche;

(12) Die errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 4

Ergänzungsgebühr

(1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr gem. § 3 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.

(2) Wurde für ein an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes bebautes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr nach § 3 Abs.2 ergibt.

(3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die Gebühr gem. § 3 Abs. 3 abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde.

(4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 5

Wasserbezugsgebühr

(1) Die Eigentümer (§ 2) der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauwerke haben eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Ing. Mag. Ludwig Windbichler
Ing. Mag. Ludwig Windbichler
22.10.2026
09:52:15

(2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ der bezogenen und durch den Wasserzähler gemessenen Wassermenge € 2,01. Gebührenpflichtige, welche pro Haushaltsjahr über 100.000 m³ Wasser beziehen, erhalten für die bezogene Menge von 100.000,01 m³ bis 150.000 m³ Wasser einen Nachlass von 50 % bzw. für die bezogene Menge über 150.000 m³ Wasser einen Nachlass von 75 % auf die angeführte Wasserbezugsgebühr.

(3) Für die Beistellung der Wasserzählereinrichtung samt der amtlichen Eichung und der Abdeckung der Festkosten wird eine vierteljährliche Grundgebühr je Anschluss an die Wasserversorgungsanlage in folgender Höhe eingehoben:

a) bei einer Zählergröße von	*3 m³*	*€ 13,60*
b) bei einer Zählergröße von	*10 m³*	*€ 34,40*
c) bei einer Zählergröße von	*20 m³*	*€ 91,20*
d) bei einer Zählergröße von	*80 m³ und 100 m³*	*€ 284,00*

(4) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraumes, unter Berücksichtigung eventuell geänderter Verhältnisse im Wasserverbrauch, Bedacht zu nehmen.

Magistrat.soc.at Linda
Ludmilla Wimpichler
22.12.2026
10:53:19

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches

(1) Der Abgabenanspruch auf die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Tage des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage.

(2) Der Abgabenanspruch auf die ergänzende Wasseranschlussgebühr (§ 4 Abs. 1-3) entsteht mit der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.

(3) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres. Der Vierteljahresbetrag wird auf Grund des Wasserverbrauches des vorangegangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Der Wasserzähler wird einmal pro Jahr, und zwar Ende Dezember, abgelesen. Die Wasserendabrechnung erfolgt mit der Vorschreibung der Hausbesitzabgaben per 15. Februar jeden Jahres.

§ 7

Meldepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle Änderungen, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr (§ 4 Abs. 1-3) erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Änderung des Verwendungszweckes schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch (entgegen § 6 Abs. 2) mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Abgabenbehörde.

(2) Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Abgabenbehörde. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Inkrafttreten

(5) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft.

(6) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung vom 9.12.2024 außer Kraft.

Antrag:
Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte neue Wassergebührenordnung mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026 beschließen. Gleichzeitig soll die Wassergebührenordnung vom 09. Dezember 2024 in ihrer Gesamtheit außer Kraft treten.
Beschluss: mehrheitlich genehmigt
Enthaltung (2)

GR Philipp Wiatschka, MSc	NEOS
GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka	NEOS

28. Erlassung einer neuen Tarifordnung für den evangelischen Friedhof Gmunden ab 01. Jänner 2026;

StR. Höpoltseder:
Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten sowie das Stadtratskollegium haben dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, folgende Entgelte für den evangelischen Friedhof Gmunden ab 01. Jänner 2026 um ca. 4 % zu erhöhen:

- Grabplatzentgelte,
- Beisetzungsentgelte,
- Friedhof-Sonderentgelte,
- Entgelte für die Auflassung von Gräbern;

Das jährliche Friedhofentgelt soll ab 01. Jänner 2026 von derzeit € 25,50 auf € 26,50 erhöht werden.

Alle übrigen Bestimmungen der Tarifordnung für den evangelischen Friedhof sollen bis auf Weiteres unverändert bleiben.

Antrag:
Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden die im Amtsvortrag angeführten Änderungen mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026 beschließen. Die dementsprechende Tarifordnung für den evangelischen Friedhof (Beilage ./A) soll daher mit 01. Jänner 2026 in Kraft treten.
Beschluss: mehrheitlich genehmigt
Nein (10)

StR. Dominik Gessert	SPÖ
GR Mario Philip Krammer	SPÖ
GR Patrick Roman Gessert	SPÖ
GR.in Astrid Maria Wiesauer	SPÖ
GR Gerhard Mistlberger	SPÖ
StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz	FPÖ
GR Dominik Porstendörfer	FPÖ
GR.in Mag.iur Dina Fritz	FPÖ
GR Mario Aigner	FPÖ
GR.in Mag.a Doris Colli	FPÖ

29. Schaffung einer neuen Marktgebührenordnung ab 01. Jänner 2026;

StR. Höpoltseder:
Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten sowie das Stadtratskollegium haben in ihren letzten Sitzungen dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, die Gebühren des „Töpfermarktes" ab 01. Jänner 2026 wie folgt abzuändern:

- Gebühr je Stand bis zu drei Laufmeter Verkaufsfläche € 55,00 (alter Tarif € 50,00)
- Gebühr je weiterem Laufmeter € 25,00 (alter Tarif € 21,00);

Die angeführten Tarife unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Alle übrigen Tarife und Bestimmungen sollen bis auf Weiteres unverändert bleiben.

Somit sollen die übrigen Gebühren und Bestimmungen der alten Gebührenordnung (vom 21. März 2022) unverändert in folgende, neue zu beschließende Gebührenordnung, welche mit 01. Jänner 2026 in Kraft treten soll, wiederum aufgenommen werden (gleichzeitig soll die zitierte Gebührenordnung vom 21. März 2022 in ihrer Gesamtheit außer Kraft treten):

Mag. Kerstin Linda Fraun StR.in
Manuela Wiesbichler
22.12.2026
08:53:19

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden betreffend die Erlassung einer Markt-gebührenordnung (Marktgebührenordnung 2026)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I /168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Benützung der Marktflächen der Stadtgemeinde Gmunden ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 2

Gebührensätze

Die Gebühr beträgt je Markttag:

(1) Für den „Wochenmarkt“:

Gebühren pro Markttag	*April bis Dezember*	*Jänner bis März*
je angefangenem Laufmeter benützter Fläche	*€ 2,00*	*€ 1,50*
bei Marktständen jedoch mindestens	*€ 9,00*	*€ 6,70*
für das Abstellen eines Pkws oder Kombis, pro Fahrzeug	*€ 4,50*	*€ 3,50*
für das Abstellen eines Lkws, pro Fahrzeug	*€ 9,00*	*€ 6,70*

(2) Für den „Kuriositäten- und Raritätenmarkt“ sowie den „Keramikflohmarkt“:

je angefangenem Laufmeter benützter Fläche	*€ 2,50*
mindestens jedoch	*€ 12,50*

(3) Für den „Töpfermarkt“:

je Stand, bis zu 3 Laufmeter Verkaufsfläche	*€ 55,00*
je weiterer, angefangener Laufmeter	*€ 25,00*

(4) Für den „Ostermarkt“:

Gebühr pro Stand und Teilnehmer	*€ 30,00*

Die angeführten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 3

Einhebung der Gebühren, Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

Die Gebühren werden vom Marktaufsichtsorgan (§ 9 der Marktordnung) gegen Ausfolgung einer Quittung eingehoben. Sie sind zum Zeitpunkt der Marktplatzzuweisung fällig. Die Einhebung erfolgt im Laufe des Markttages. Zur Entrichtung der Gebühr ist der Marktfierant, in dessen Abwesenheit sein Vertreter oder Verkäufer verpflichtet.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Marktgebührenordnung vom 21.3.2022 außer Kraft.

Frau StR in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.10.2026 09:53:19

Antrag:
Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte neue Marktgebührenordnung in ihrer Gesamtheit mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026 beschließen. Die Marktgebührenordnung vom 21. März 2022 soll gleichzeitig außer Kraft treten.
Beschluss: mehrheitlich genehmigt

Nein (9)

StR. Dominik Gessert	SPÖ
GR Patrick Roman Gessert	SPÖ
GR.in Astrid Maria Wiesauer	SPÖ
GR Gerhard Mistlberger	SPÖ
StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz	FPÖ
GR Dominik Porstendörfer	FPÖ
GR.in Mag.iur Dina Fritz	FPÖ
GR Mario Aigner	FPÖ
GR.in Mag.a Doris Colli	FPÖ

30. Schaffung von Tarifen der Kulturabteilung ab 01. Jänner 2026;

StR. Höpoltseder:
Im Rahmen der Vorberatungen für den Voranschlag 2026 haben der Ausschuss für Finanzangelegenheiten sowie das Stadtratskollegium dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, folgende Tarife der Kulturabteilung mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026 zu schaffen:

a) neuer Tarif Stadttheater (Nettobeträge):
Vermietung des Kinosaales als Veranstaltungsraum € 400,00 (Mindesttarif für bis zu drei Stunden, inkl. Betriebskosten- jedoch ohne Personalkosten;
jede weitere angefangene Stunde € 40,00

b) Tarife Vermietung Werbetafeln an den Ortseinfahrten (Nettotarif):
pro Werbetafel und angefangener Woche € 50,00 (zuzüglich allfälliger Leistungen durch den Wirtschaftshof, ausgenommen Werbung für gemeindeeigene Veranstaltungen);

Antrag:
Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die (neuen) Tarife der Kulturabteilung mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026 beschließen.
Beschluss: einstimmig genehmigt

31. Schaffung von Tarifen der Eishalle ab 01. Jänner 2026;

StR. Höpoltseder:
Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten sowie das Stadtratskollegium haben in ihren letzten Sitzungen dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, folgende Tarife der Eishalle mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026 zu beschließen:

a) Vorverkaufskarten „Silent Eisdisco“ (Bruttotarife):

Vorverkaufs-Eintrittskarte bis 18 Jahre	€ 5,50
Vorverkaufs-Eintrittskarte ab 18 Jahre	€ 7,00

b) Eishallentarife für Veranstaltungen in der eisfreien Zeit (Nettobeträge):

Gesamthalle einschließlich Tribüne	pro angefangene Veranstaltungsstunde	€ 200,00
Mindestmiete pro Tag		€ 500,00
Verleih von Tischen	pro Tisch und Tag	€ 4,50
Verleih von Sesseln	pro Sessel und Tag	€ 0,60
Strombezugspauschale	pro Tag	€ 350,00
Kostenersatz Hallenaufbau (zzgl. Stundensatz Mitarbeiter)		€ 50,00
Reinigungsaufwand und Hallenwart	pro Stunde	€ 72,00

Alle übrigen Tarife für die Eishalle sollen bis auf Weiteres unverändert bleiben.

Mag. Elisabeth Rieder, BSc MSc, Linda Lindbauer, BSc, Schriftführerin 22.10.2026 09:03:19

Antrag:
Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Tarife der Eishalle wie im Amtsvortrag ausgeführt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026 beschließen.

Bgm. Mag. Krapf zeigt auf, dass viele Bürgerinnen und Bürger von anderen Gemeinden die Eishalle, aber auch die Sport- und Tennishalle sowie andere Einrichtungen wie Strandbad und Stadttheater nutzen. Gmunden bietet als Bezirkshauptstadt sehr viele Einrichtungen an und das stellt eine große Herausforderung dar. Darauf möchte er hinweisen.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.
Beschluss: einstimmig genehmigt

32. Neufestsetzung der Tarife der Aktion "Essen auf Rädern" ab 01. Jänner 2026;

StR. Höpoltseder:
Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 20206 haben der Ausschuss für Finanzangelegenheiten und das Stadtratskollegium dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, nachstehende Tarife der Aktion „Essen auf Rädern" ab dem Finanzjahr 2026 festzusetzen:

Sozialtarif	€ 7,50	(bisher € 7,00)
Ermäßigter Tarif	€ 13,00	(bisher € 12,00)

Die angeführten Tarife enthalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer.

Alle übrigen Kunden bezahlen auf Grundlage ihrer vertraglichen Regelung die regulären Tarife der Firma „Mahlzeit".

Antrag:
Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Tarife der Aktion „Essen auf Rädern" wie im Amtsvortrag ausgeführt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026 beschließen.

StR. Bergthaler versteht die kritischen Worte bei der Budgetrede wegen der Erhöhung dieser Tarife, verweist aber auf den Prüfbericht und darauf, dass der Sozialtarif noch immer einer 50%igen Ermäßigung der tatsächlichen Kosten entspricht und somit ein sehr hoher Ermäßigungsrahmen vorliegt. Er informiert, dass mit den betroffenen Personen Kontakt aufgenommen wird, andere Förderungsmöglichkeiten, wie Energiekostenzuschuss, Unterstützung Oö. Christkindl usw., kommuniziert werden und somit die Erhöhung abgefedert werden kann. Er verweist auf zusätzliche weitere Angebote, wie Mittagstisch und meint, dass in Gmunden das Sozialangebot groß ist.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.
Beschluss: mehrheitlich genehmigt

Nein (10)

StR. Dominik Gessert	SPÖ
GR Mario Philip Krammer	SPÖ
GR Patrick Roman Gessert	SPÖ
GR.in Astrid Maria Wiesauer	SPÖ
GR Gerhard Mistlberger	SPÖ
StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz	FPÖ
GR Dominik Porstendörfer	FPÖ
GR.in Mag.iur Dina Fritz	FPÖ
GR Mario Aigner	FPÖ
GR.in Mag.a Doris Colli	FPÖ

Enthaltung (2)

GR Philipp Wiatschka, MSc	NEOS
GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka	NEOS

Frau StR.in Mag.rer soc.oec. Ludmila Windbichler 22.10.2026 09:53:19

33. Neufestsetzung von privatrechtlichen Parkentgelten ab 15. November 2025, 01. Jänner 2026 bzw. 01. April 2026;

StR. Höpoltseder:
Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2026 haben der Ausschuss für Finanzangelegenheiten bzw. das Stadtratskollegium empfohlen, folgende Parkentgelte neu festzusetzen (sämtliche Tarife enthalten die gesetzliche Umsatzeuer):

privatrechtliche beschrankte Parkplätze (Wirksamkeit 15. November 2025):

- Anpassung der Entgeltpflicht auf sämtlichen beschrankten Parkplätzen der Stadtgemeinde Gmunden (derzeit Michlparkplatz, Seilbahnparkplatz, Seebahnhofparkplatz) von 01. Jänner bis 31. Dezember jeden Jahres von 0:00 bis 24:00 Uhr;

privatrechtliche Parkentgelte „Umkehrplatz" (Wirksamkeit 01. April 2026):

- Erhöhung des 5 Stunden Tarifes von € 10,00 auf € 15,00, des 24 Stunden Tarifes von € 25,00 auf € 30,00 und Erhöhung des 48 Stunden Tarifes von € 50,00 auf € 60,00;

Restliche privatrechtliche Parkentgelte (Wirksamkeit 01. Jänner 2026):

- ersatzlose Streichung der Tarife der „Hofergarage" (Pachtvertrag wurde gekündigt);
- Erhöhung der Monatsparkkartentarife für Berechtigte auf sämtlichen Freiparkplätzen von € 28,00 auf € 30,00;
- Erhöhung des Tarifes für Brauchwasser am Toscanaparkplatz von € 1,00 auf € 2,00, je angefangene 100 Liter;
- Erhöhung der Monatskartentarife in der Garage Zentrum West von € 100,00 auf € 105,00 bzw. von € 176,00 auf € 185,00 für reservierte Parkplätze;
- Erhöhung des Jahreskartentarifes für Mitglieder der Wassersportvereine am Toscanaparkplatz sowie für Inhaber*innen von Strandbadsaisonkarten bzw. Strandbadkabinen (von Anfang Mai bis Mitte September jeden Jahres) von € 25,00 auf € 30,00 pro Saison;
- Anpassung des Ersatzparkentgeltes bei den Parkplätzen Seebahnhof, Toscana und dem Parkplatz „Beserlpark bis Gartengasse" auf Grundlage der aktuellen Judikatur von € 75,00 auf € 35,00 je Fall;

Alle übrigen Tarife und Bestimmungen der privatrechtlichen Parkplätze sollen bis auf Weiteres unverändert bleiben.

Antrag:
Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die privatrechtlichen Parkentgelte wie im Amtsvortrag angeführt beschließen.

Mag.ra Fraustetter, Linda
Ludmilla Hindlbichler
10.12.2025
09:58:19

GR.in Mag.a Fritz hinterfragt allgemein, wie eine rückwirkende Erhöhung von Tarifen funktioniert und bringt zum Ausdruck, dass sich die FPÖ grundsätzlich gegen die Erhöhungen ausspricht, jedoch für die berechtigte Anpassung des Ersatzparkentgeltes ist. Sie ersucht daher zu prüfen, ob hier eine getrennte Abstimmung möglich ist.

Nach Abklärung wird einer getrennten Abstimmung zugestimmt.

Somit wird der TO-Pkt. 33 in **zwei Anträge** geteilt:
A) Neufestsetzung der privatrechtlichen Parkentgelte, wie im Amtsvortrag angeführt, mit Ausnahme des Ersatzparkentgeltes und
B) „Anpassung des Ersatzparkentgeltes bei den Parkplätzen Seebahnhof, Toscana und dem Parkplatz „Beserlpark bis Gartengasse" auf Grundlage der aktuellen Judikatur von € 75,00 auf € 35,00 je Fall".

StR. Höpoltseder lässt sohin über die zwei Anträge getrennt abstimmen.

Abstimmung A) – Neufestsetzung der privatrechtlichen Parkentgelte, wie im Amtsvortrag angeführt, mit Ausnahme des Ersatzparkentgeltes:
Beschluss: mehrheitlich genehmigt
Nein (9)
StR. Dominik Gessert SPÖ

GR Patrick Roman Gessert	SPÖ
GR.in Astrid Maria Wiesauer	SPÖ
GR Gerhard Mistlberger	SPÖ
StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz	FPÖ
GR Dominik Porstendörfer	FPÖ
GR.in Mag.iur Dina Fritz	FPÖ
GR Mario Aigner	FPÖ
GR.in Mag.a Doris Colli	FPÖ

Enthaltung (2)

GR Philipp Wiatschka, MSc	NEOS
GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka	NEOS

Abstimmung B) - „Anpassung des Ersatzparkentgeltes bei den Parkplätzen Seebahnhof, Toscana und dem Parkplatz „Beserlpark bis Gartengasse" auf Grundlage der aktuellen Judikatur von € 75,00 auf € 35,00 je Fall".
Beschluss: mehrheitlich genehmigt

Enthaltung (1)

GR.in Sabine Rose	GRÜNE

34. Neufestsetzung der Strandbadtarife ab der Badesaison 2026;

StR. Höpoltseder:
Die L & J GmbH, Pächterin des Strandbades, ersucht mit Eingabe vom 13. Oktober 2025 die seit dem Jahr 2024 unveränderten Strandbadtarife unter Hinweis auf die enorm gestiegenen Energie- und Personalkosten ab der Badesaison 2026 neu festzusetzen. Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten sowie das Stadtratskollegium haben in ihren Sitzungen folgende Tarife zur endgültigen Beschlussfassung empfohlen:

PREISE STRANDBAD 2026				
		Preise 2026		Preise 2026
Tageskarten	**Preise**		**ab 16:00 Uhr**	
Erwachsene	€ 7,50	**€ 8,50**	€ 4,50	**€ 5,00**
Schüler, Lehrlinge, Studenten, P. mit Handicap	€ 4,50	**€ 5,50**	€ 3,00	**€ 3,50**
Senioren (ab 60 Jahre)	€ 5,00	**€ 6,00**	€ 3,00	**€ 3,50**
Kinder (6 bis 14 Jahre)	€ 3,00	**€ 4,00**	€ 1,50	**€ 2,00**
Familienkarte 1 ERW und 1 Kind	€ 8,50	**€ 10,00**	€ 6,00	**€ 6,50**
Familienkarte 1 ERW und 2 Kinder (ab dem 3. Kind freier Eintritt)	€ 11,50	**€ 13,00**	€ 8,50	**€ 8,50**
Familienkarte 2 ERW und 1 Kind (ab dem 2. Kind freier Eintritt)	€ 15,50	**€ 17,50**	€ 12,50	**€ 13,50**
Leihtarife				
Sonnenliege (Kaution € 15,00) (Kaution auf 20 € erhöhen)	€ 5,00	**€ 6,00**		
Tageskästchen (Kaution Schlüssel € 10,00)	€ 3,00	**€ 5,00**		
Gruppentarife				
Für Schüler bzw. Jugendliche – Tageskarte (6-18 Jahre)	€ 2,50	**€ 3,00**		
Schulklassen (pro Schüler)	€ 1,50	**€ 2,00**		
Saisonkarten				
Saisonkabine ERW (inkl. 2 Karten)	€ 265,00	**€ 285,00**		
Saisonkabine m. Familienkarte 2 ERW + Kinder , ab dem 2. Kind freier Eintritt – Kind bis 18 Jahre	€ 280,00	**€ 320,00**		
Saisonkarte Senioren	€ 70,00	**€ 85,00**		
Saisonkarte ERW	€ 100,00	**€ 120,00**		
Saisonkarte Schüler/Lehrlinge/Studenten/P. m. Handicap	€ 55,00	**€ 70,00**		
Saisonkarte Kinder (6 bis 14 J.)	€ 35,00	**€ 45,00**		
Familiensaisonkarte 1 ERW + 1 Kind – Kind bis 18 Jahre	€ 130,00	**€ 150,00**		
Familiensaisonkarte 1 ERW + 2 Kinder (ab dem 3. Kind freier Eintritt) – Kind bis 18 Jahre	€ 155,00	**€ 180,00**		
Familiensaisonkarte 2 ERW + Kinder (ab dem 2. Kind freier Eintritt) – Kind bis 18 Jahre	€ 210,00	**€ 250,00**		
SUP Abstellplatz Innenbereich	€ 55,00	**€ 65,00**		
SUP Abstellplatz Außenbereich	€ 35,00	**€ 45,00**		

Die Tarife für die Familienkarten gelten für Inhaber der OÖ Familienkarte des Landes Oberösterreich. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den genannten Beträgen enthalten.

Antrag:
Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Tarife für das Gmundner Strandbad wie im Amtsvortrag ausgeführt mit Wirksamkeit 2026 beschließen.
Beschluss: mehrheitlich genehmigt

Nein (13)

StR. Dominik Gessert	SPÖ
GR Mario Philip Krammer	SPÖ
GR Patrick Roman Gessert	SPÖ
GR.in Astrid Maria Wiesauer	SPÖ
GR Gerhard Mistlberger	SPÖ
StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz	FPÖ
GR Dominik Porstendörfer	FPÖ
GR.in Mag.iur Dina Fritz	FPÖ
GR Mario Aigner	FPÖ
GR.in Mag.a Doris Colli	FPÖ
GR Philipp Wiatschka, MSc	NEOS
GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka	NEOS
GR Mag. Wilhelm Kraußhar	NEOS

35. Neufestsetzung der Grundbenützungsentgelte ab 01. Jänner 2026;

StR. Höpoltseder:
Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten und das Stadtratskollegium haben im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2026 dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, nachstehende Abänderungen der Tarife für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes („Grundbenützungsentgelte") mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026 zu beschließen:

- Erhöhung der TOPs 1 bis 37 um ca. 4 % (gerundete Beträge) mit Ausnahme der TOP 29 (LSP Arena);
- Schaffung eines Tarifes für die Vermietung von gemeindeeigenen Klassenräumen in den Gmundner Pflichtschulen zu € 15,00/Stunde (keine Umsatzsteuer, Bewilligung durch die Liegenschaftsverwaltung ist erforderlich);

Die Tarife und Bedingungen der „Grundbenützungsentgelte" stellen sich somit ab dem Haushaltsjahr 2026 wie in der Anlage angeführt dar.

Antrag:
Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführten Tarifänderungen für die Tarife der Benützung öffentlichen Gemeindegrundes („Grundbenützungsentgelte") mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026 beschließen.
Beschluss: einstimmig genehmigt

36. Neufestsetzung der Stundensätze für Arbeiten von Gemeindebediensteten ab 01. Jänner 2026;

StR. Höpoltseder:
Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2026 haben der Ausschuss für Finanzangelegenheiten sowie das Stadtratskollegium empfohlen, infolge der stetig steigenden Personalkosten die Stundensätze für Arbeiten, welche von Gemeindebediensteten geleistet werden, ab 01. Jänner 2026 wie folgt festzusetzen (lineare Erhöhung um € 2,00/Stunde):

<u>Städtische Wasserversorgung:</u>	
Stundensatz	€ 75,00
Stundensatz für Meister	€ 80,00
Tarif für „Partie" (zwei Bedienstete á eine Stunde)	€ 150,00
Entgelt für die Beistellung des Kranwagens (inkl. Lenker), pro Stunde	€ 104,00
<u>Stundensätze für den restlichen Gemeindebereich:</u>	
Stundensatz	€ 74,00
<u>EDV-Technik-Stundensatz:</u>	
Stundensatz	€ 80,00

Für die Berechnung von Arbeitsleistungen zwischen den Verwaltungszweigen und Betrieben der Stadtgemeinde Gmunden soll der Stundensatz ab 01. Jänner 2026 von derzeit € 62,00 auf € 64,00 erhöht werden.

Mag. Ref. Frau StR.in Ludmilla Windhalter 22.10.2026 09:06:19 Gmunden ooc.gec.linda

Den angeführten Tarifen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Antrag:
Es wird daher der Antrag gestellt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den im Amtsvortrag angeführten Tarifen der Stundensätze mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026 seine Zustimmung geben.
Beschluss: einstimmig genehmigt

37. Neufestsetzung des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, des Gemeinderats und der Ausschüsse - Verordnungserlassung;

StR. Höpoltseder:
Sachverhalt:
Seit der Wahlperiode 2021 bis 2027 ist die Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflicher Funktionsausübung für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aufgehoben und gibt es nur noch einen einheitlichen Bezug, der sich am bisher hauptberuflichen orientiert. Dies bedeutet, dass sich die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Sitzungsgeldes geändert hat und ist – wie zu Recht – von den Gemeindeprüfern empfohlen, die Verordnung über die Sitzungsgelder aus dem Jahre 2001 an die seit Beginn der Wahlperiode geübte Vorgangsweise anzupassen.
Eine Muster-Verordnung der Direktion für Inneres und Kommunales wurde hiezu zur Verfügung gestellt.
Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 einstimmig dem Gemeinderat die vorliegende Verordnung zur Beschlussfassung empfohlen.

Antrag:
Der GEMEINDERAT möge die vorliegende Verordnung (Beilage ./B) zur Festsetzung des Sitzungsgelds beschließen.

GR Wiatschka MSc zeigt auf, dass es durch diese Verordnung zu keiner Sitzungsgelderhöhung kommen darf. Sollte dies dennoch der Fall sein, würde er sich, in Zeiten des Sparens, für eine sogenannte „Nulllohnrunde" aussprechen.
StR. Höpoltseder liegen keine Informationen vor, dass sich dadurch die Sitzungsgelder erhöhen. Er informiert, dass es bei den Sitzungsgeldern keine Indexierung gibt.
Stadtamtsdirektor Mag. Dr. Pseiner stellt fest, dass diese Rechtslage seit 2021 in Gmunden umgesetzt und nur die Rechtsgrundlage durch diese Verordnung nachgeholt wird.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.
Beschluss: einstimmig genehmigt

38. Bebauungsplan "Altstadt"; Änderung der Satzungen im Hinblick darauf, dass die Neu-Errichtung von Garagen sowie offenen oder mit Schutzdächern überdachten Stellplätzen in den Erdgeschoßzonen untersagt wird - Einleitung des Verfahrens;

StR. DI Fritz:
In den Sitzungen des Ausschusses für Bau-, Straßenbau und Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung vom 08.09.2025 und 09.10.2025 wurde die Satzungsänderung des Bebauungsplanes „Altstadt" eingehend beraten und letztlich positiv beurteilt.

Garagen und offene oder überdachte Stellplätze in den Erdgeschoß-Zonen sind in historischen Altstädten aus städtebaulichen, verkehrstechnischen und teilw auch aus denkmalpflegerischen Gründen problematisch. Sie stören das geschlossene historische Straßenbild, schwächen die Erdgeschoßnutzung und erzeugen unnötigen Verkehr in den Fußgängerzonen bzw. beeinträchtigen die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer.
Im Bau- und Raumplanungsausschuss der Stadtgemeinde Gmunden wurde eine Änderung des Bebauungsplanes daher schon mehrfach diskutiert und zuletzt in den Sitzungen im Sept. und Okt. 2025 konkret beraten. Als Abgrenzung für den Geltungsbereich dieser Satzungsänderung wurde letztlich der historische Altstadt-Kern und somit folgender Bereich definiert:
die gesamte rechte Seite (von Süden betrachtet) Am Graben, Schleifergasse, Rinnholzplatz, Kirchengasse, Badgasse, Pfarrhofgasse, Kirchenplatz, Salzfertiger-Gasse, Marktplatz, Traungasse, Fellinger-

Gasse, Johannes Gasse, Theatergasse (zwischen Graben und Trauntor), sowie Kammerhofgasse. Die genaue Abgrenzung dieses Gebietes ist im Änderungsplan planlich festgelegt
Auch in diesen Straßenzügen bestehen jedoch teilweise schon einige Garagen. Diese sind großteils schon lange Zeit bestehend, werden jedoch häufig vom Zustand/Erscheinungsbild negativ wahrgenommen. Letztlich wurde daher folgender konkreter Formulierung für die Satzungsänderung gewählt:
„Die Errichtung von Garagen sowie offene oder mit Schutzdächern überdachte Stellplätze im Erdgeschoß des Hauptkörpers sind unzulässig. Bestehende Garagen können saniert und zum Zwecke der zeitgemäßen Verwendung und gestalterischen Verbesserung umgebaut und geringfügig vergrößert werden".

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt" sind gegeben.

Die Änderung der Satzungen des Bebauungsplanes „Altstadt" entspricht den Raumordnungszielen und -grundsätzen. Insbesondere dem Ziel nach Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne.

Antrag:
Der Gemeinderat möge diese Änderung der Satzungen des Bebauungsplanes „Altstadt" beschließen – Einleitung des Verfahrens.

StR. Gessert bringt zum Ausdruck, dass es unpassend ist, Auflagen mit gleichzeitig dutzenden Ausnahmen zu machen und es für ihn grundlegend schon lange kein Gesamtbild der Innenstadt mehr gibt. Er befürchtet nun, dass Eigentümer in ihre Hausrenovierungen viel Geld investieren, dort wohnen wollen und dann ihr Auto nicht abstellen können. Seiner Meinung nach wäre daher die Genehmigung einer Garage eher eine Chance, Leerstand zu verhindern.
Die SPÖ wird daher dem Antrag nicht zustimmen.

StR. DI Fritz ist über die Wortmeldung verwundert, da sich im Ausschuss das SPÖ-Mitglied dafür aussprach. Er meint, dass die Satzungsänderung die fachlich logische Konsequenz ist, da ansonsten eine Verhüttelung entstehen würde, die nicht zum Ortsbild beiträgt. Diesbezüglich verweist er auch auf den Ortsteil Cumberland, mit Garagen und Stellflächen im Erdgeschoß – das wird nicht mehr gewollt. Nun liegt ein Plan vor, der klar und eindeutig die Vorgaben regelt.

StR Gessert stellt klar, dass der Ausschuss kein entscheidendes Gremium ist und in der Fraktionssitzung darüber anders diskutiert wurde. Das Ortsbild wird durch herumstehende Leute am Gehsteig, die Getränke zu sich nehmen und Frauen, die mit den Kinderwägen auf die Straßen ausweichen müssen, mehr gestört als durch eine Garage, in der ein Auto unsichtbar abgestellt werden kann. Er stellt klar, dass der Gemeinderat und nicht der Ausschuss nun zu entscheiden hat.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.
Beschluss: mehrheitlich genehmigt
Nicht anwesend: StR Höpoltseder, GR Mag. Attwenger und StR Bergthaler (ÖVP)

Nein (5)

StR. Dominik Gessert	SPÖ
GR Mario Philip Krammer	SPÖ
GR Patrick Roman Gessert	SPÖ
GR.in Astrid Maria Wiesauer	SPÖ
GR Gerhard Mistlberger	SPÖ

Enthaltung (4)

Bgm. Mag.phil Stefan Krapf	ÖVP
Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schlair	ÖVP
GR.in Gabriele Margarethe Ursula Renate Rihl	ÖVP
GR.in Elisabeth Gruber	ÖVP

39. Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie Erstellung eines Bebauungsplanes Nr. O-1-4 im Bereich der Liegenschaften Georgstraße 6 und Salzamtsgasse 3 - Einleitung der Verfahren;

StR. DI Fritz:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenangelegenheiten und Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung v. 23.11.2025 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. O-1-4 im Bereich der Liegenschaft Salzamtsgasse 3 u. Georgstraße 6 grundsätzlich beschlossen.

Die Grundlage für die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Erstellung des Bebauungsplanes bildet die Neuplanungsgebietverordnung „Georgstraße 6 u. Salzamtsgasse 3" vom 16.12.2024.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft die Parz. Nr. 213/5, EZ 80, KG 42160 Traundorf: Konkret soll die Parzelle (69 m²) von derzeit „Verkehrsfläche" in „Bauland – Kerngebiet" umgewidmet werden. Weiters sollen in diesem Zuge alle Grundstücke im Planungsgebiet von Kerngebiet in „Kerngebiet 2 = im Erdgeschoß ist nur gastronomische und gewerbliche Nutzung zulässig" umgewidmet werden. Damit wird einer weiteren Zielfestlegung der Neuplanungsgebiets-Verordnung entsprochen, wonach eine Wohnnutzung im Erdgeschoß aufgrund der umliegenden Bebauungen und Nutzungen (Schulzentrum, Kapuzinerparkplatz, Nahversorger im EG Georgstraße 6) ausgeschlossen werden soll. Diese Beschränkung entspricht auch den raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen gem. § 22 (4) OÖ. ROG, wonach die Beschränkung oder der Ausschluss bestimmter Bauwerke und Anlagen bzw. bestimmter Verwendungen zulässig ist.

Die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. O-1-4 betrifft die Parz. Nr. .492, 59/3, 213/5, .75, .74, 60, 65/7 und 61/2, EZ 645 u. 80, KG 42160 Traundorf, Georgstraße 6 u. Salzamtsgasse 3. Konkret soll für die beiden gegenständlichen Liegenschaften eine Geschoßanzahl von II – III sowie eine max. Attika- und Firsthöhe von 444,50 m.ü.A. festgelegt werden. Als Bauweise soll eine sonstige Bauweise festgelegt werden. Die Abstände der Baufluchtlinien betragen zur südlichen Nachbargrundgrenze mind. 3,0 m und zur östlichen Nachbargrundgrenze mind. 4,0 m. Zwischen dem gemeindeeigenen Bestandsgebäude Georgstraße 6 und Salzamtsgasse 3 ist eine fußläufige Verbindung zwischen Salzamtsgasse und Kapuziner-Parkplatz ausgewiesen und soll im Zuge des geplanten Neubaus auf der Liegenschaft Salzamtsgasse 3 berücksichtigt werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie der Erstellung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. O-1-4 entspricht insbesondere den Raumordnungszielen und Grundsätzen für die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne. Die Planung trägt zur Nachverdichtung in einem zentralen städtischen Bereich bei und soll mit der gewerblichen EG-Zone zu einer weiteren Belegung des Gebietes um den Klosterplatz führen.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. O-1-4 für die Liegenschaften Georgstraße 6 u. Salzamtsgasse 3 beschließen – Einleitung des Verfahrens.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt
Nicht anwesend: StR Höpoltseder und GR^{in} Mag.^{a} Krapf Julia (ÖVP)

Enthaltung (5)

StR. Dominik Gessert	SPÖ
GR Mario Philip Krammer	SPÖ
GR Patrick Roman Gessert	SPÖ
GR.in Astrid Maria Wiesauer	SPÖ
GR Gerhard Mistlberger	SPÖ

40. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der geplanten TG Aus- u. Einfahrt auf die Kaltenbrunner Str. und Erstellung eines Bebauungsplanes iZm dem geplanten Neubau der OKA Siedlung - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Fritz:
In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenangelegenheiten und Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung v. 19.05.2025 wurden die geplante Erstellung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der OKA-Siedlung, grundsätzlich positiv beurteilt.

Der Bebauungsplan betrifft die Parzellen T687/2, T189/1, 191/1, 191/2, 191/4, 191/5, 199/1, 199/3, 199/4, 199/5, 199/6, 199/7, 199/9, 199/10, .435, .436, .437, .438, .439, .440, .441, .442, .443, .444, .445, .446, .447, .448, .491, .492 und .473.
Die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die geplante TG Aus- und Einfahrt auf die Kaltenbruner-Straße und für teilweise geplante Verlegung/Ausschwenkung der Privatstraße „Oka-Siedlung" betrifft Teilflächen der Parzellen 191/4, 199/6, 199/7, 199/1 u. 189/1.

Die sogenannte OKA-Siedlung soll in Etappen zu Gänze neu gebaut werden, geplant sind ca. 190 Wohnungen neu zu errichten. Der Gestaltungsbeirat hat sich mit den Bebauungskonzepten in vier Sitzungen, zuletzt am 29.11.2024 und 28.02.2025 befasst. In diesen Sitzungen wurden Themen wie Lage, Anordnung und Geschoßigkeit der geplanten Neubauten, Durchgrünung einschl. extensiver Dachbegrünung, Baumkonzept (Erhaltung / Rodung / Neupflanzung) usw intensiv behandelt und auch seitens des Beirates empfohlen, auch aufgrund der Größe des Planungsgebietes, diese zahlreichen städtebauliche wichtigen Punkte in einem Bebauungsplan festzulegen.
Die Geschoßanzahl für die Gebäude entlang der Miller v. Aichholzstr. wird mit max 5 Geschoßen festgelegt, wo bei der zum Brahmstöcklweg hin geplante Baukörper im westlichen Teil max. 3 Geschoße aufweisen darf. Die Gebäude mit im sogenannten inneren und äußeren Radialring werden mit max. 4 Vollgeschoßen fixiert. Die Geschoßflächenzahl ist mit max. 0,95 geplant.
Durch die geplante neue Situierung der Baukörper ist im nordöstlichen Bereich auch eine teilweise Verlegung/Ausschwenkung der Privatstraße „OKA-Siedlung" erforderlich.
Dies bedingt in diesem Teil auch eine Abänderung des Flächenwidmungsplanes von dzt. Wohngebiet in Verkehrsfläche – Fließender Verkehr im Gegenzug wird für die dzt. als Verkehrsfläche ausgewiesene Grundstücksfläche die Widmung Wohngebiet ausgewiesen. Für die geplante zentrale Tiefgaragenein- und -ausfahrt an der Kaltenbruner-Straße wird das nördlichste Eck der Parz.Nr. 189/1 im Ausmaß von ca. 50 m² von dzt. Grünzug – Wald in Verkehrsfläche umgewidmet.

Mit den Verständigungen des Stadtamtes v. 11.07.205 wurden die öffentlichen Dienststellen verständigt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.
Mit den beiden Stellungnahmen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung, v. 29.09.2025 wurde mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände erhoben werden.
Mit den Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz v. 24.09.2025 wurde mitgeteilt, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie die Erstellung des Bebauungsplanes zu keinen erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen werden und daher aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes vertreten werden können.
Mit Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft v. 05.08.2025 wurden noch Ergänzungen angeführt wie z.B.

- die Freihaltung einer Unterbauung von zumindest 10% der Grundstücksflächen für die Pflanzung großkroniger Bäume im zentralen Innenhofbereich.
- Gestaltung des Straßenraumes an der Miller v. Aichholz-Straße durch eine Kombination von Einzelbäumen und Blütenstauden.
- Kompensierung der versiegelten Grundflächen durch eine Dachbegrünung, Fassadenbegrünung oder Gehölzbepflanzung.
- Retendierung und Versickerung von Regenwässern auf der Grundfläche.

Zum Punkt „Freihaltung einer Unterbauung von zumind. 10% der Grundstücksflächen" wird festgestellt, dass lt dem vorliegenden Planungskonzept ein deutlich höherer Anteil nicht unterbaut werden soll, um trotz der erheblich dichter geplanten Bebauung, hochwertige Grün-/Freiflächen ausweisen zu können. Weiters wurde für das Planungsgebiet auch der zu erhaltende Baumbestand definiert und liegt dieser insbesondere zentral in der Mitte dieses Planungsgebietes bzw. straßenbegleitend an der Miller v. Aichholzstr.. Diese Forderung der OÖ. Umweltanwaltschaft wird also nicht nur berücksichtigt, sondern mit einem Wert von max. 50 % des Planungsgebietes die unterkellert werden dürfen, in einem deutlich größeren Ausmaß erfüllt. Punkte wie Dachbegrünung waren ohnehin im Bebauungsplan-Entwurf bereits berücksichtigt, zusätzlich wurde nun auch noch die ohnehin geplante Versickerung der Dach- und Oberflächenwässer am Bauplatz als verbindlich in die Satzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

In der Zeit von 21.10.- 18.11.2025 lag der Bebauungsplan zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
Innerhalb dieser Frist erfolgte seitens Herrn Mag. Bernhard Svacina und Dr. Isabella Svacina-Schild eine Stellungnahme, in der überwiegend die geplante Größe und Ausrichtung des Projektes und die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Anrainer kritisiert wird. Weiters wird eine Ungleichbehandlung der Anwohnerschaft, durch nicht gleichmäßige Aufteilung der Geschoße wie z.B. des L-förmigen Gebäudes oder die Gebäude des inneren und äußeren Radialring, gesehen.

Gefordert wird mit dieser Stellungnahme eine Begrenzung der zulässigen Geschossanzahl der Gebäude entlang der Miller v. Aichholz-Straße auf 3, maximal 4 Geschoße; jedenfalls aber des geplanten Gebäudes an der Kreuzung zur Lindenstraße. Alternativ könnten aus Sicht dieser Anrainer die geplanten Gebäude im Radialring auf bis zu 5 Geschoße erhöht werden oder alternativ die Ausrichtung der Gebäude entlang der Miller v. Aichholzstr. normal zur Straße erfolgen.

Mit der Verständigung des Stadtamtes v. 21.10.2025 wurden die betroffenen Grundstückseigentümer von der Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie der Erstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis gesetzt und Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.
Innerhalb dieser Frist folgte am 17.11.2025 ein Mail durch Frau und Herrn Mag. Apfler in der zu beiden Verfahren zusammengefasst wie folgt Stellung genommen wird:
Das gegenständliche Projekt stellt eine wesentliche Verschlechterung der Wohn- und Lebenssituation für uns als angrenzende Eigentümer dar und kann eine Verdichtung des Wohnraumes in dieser Größe nicht den Raumordnungszielen des Landes entsprechen. Vielmehr wird aus Sicht dieser Anrainer bei der geplanten Dimension des Projektes ein Ballungsraum gebildet, der sicherlich nicht der Entfaltung eines lebenswerten Siedlungsraums dient. Weiters ist aus Sicht dieser Anrainer auch die die Infrastruktur weder im Siedlungsgebiet noch im Bereich Kaltenbruner-Straße gegeben und sind die geplanten Freiflächen offensichtlich örtlich so geplant, dass sie aufgrund der Lage in Straßennähe oder in Schattenlagen nicht benützt werden können bzw. unattraktiv sein werden. Die beiden Anrainer sehen die vorliegende Planung daher absolut nicht im Sinne einer Stadtentwicklung und fordern daher, das Projekt zu redimensionieren.
Zur geplanten Flächenwidmungsplan-Änderung wird seitens dieser Anrainer festgehalten, dass durch die geplante teilweise Verlegung der Siedlungsstraße näher zur Bushaltestelle, Gefahrensituationen vorprogrammiert sind und die Situation im Kreuzungsbereich Miller v. Aichholz-Str./Kaltenbruner-Str. verschärft wird. Auch die geplante Tiefgarageneinfahrt in der Kaltenbruner-Straße wird die Situation in diesem Kreuzungsbereich verschärfen.
Mit Stellungnahme der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H v. 18.11.2025 wurden allgemeine Punkte angeführt, die den Verkehr und die öffentlichen Verkehrsmittel betreffen bzw. in der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.
In der Stellungnahme Anrainer Strohmann vom 24.11.2025 wird festgehalten, dass der Versuch, einen leistbaren Wohnraum mit guter Anbindung an die Infrastruktur der Stadt zu schaffen, nachvollziehbar ist, jedoch das Projekt in der geplanten Ausführung diesen Flair nachhaltig verschlechtert, wenn nicht sogar gänzlich zerstört. Es wird wiederum auf die enorme Verdichtung und der Verschlechterung für die Einwohner und Nachbarn sowie auf die Kontraproduktivität des Abbruches der bestehenden Gebäude, da diese kürzlich erst thermisch saniert wurden, hingewiesen. Es wird der Vorschlag gemacht, die Grünflächen der Dächer mit PV-Anlagen zu versehen, um eine nachhaltige Produktion von Energie zu sichern.

Hierzu wird festgestellt:
Die bestehende OKA-Siedlung wurde 1949 von der OÖ. Kraftwerke AG mit einem sehr hohen Grünanteil errichtet. Die Geschoßflächenzahl der bestehenden Bebauung beträgt lediglich ca. 0,4 (die großen ausgebauten Flächen in den Dachräumen der Bestandsbauten sind dabei nicht berücksichtigt). Beginnend mit Juni 2024 wurde in 4 Sitzungen des Gestaltungsbeirates eingehend über die maßgeblichsten städtebaulichen Kriterien für den geplanten etappenweisen Neubau dieser Wohnanlage beraten. Ganz zu Beginn dieses Prozesses wurde mit den Projektvertretern auch ausführlich erörtert, ob auch Alternativen zu einem gänzlichen Abbruch dieser Wohnhäuser bestehen. Hierzu wurde von den Eigentümervertretern mitgeteilt, dass eine Sanierung bzw. ein Um- und Zubau bei den Bestandsgebäuden aus mehreren Gründen wirtschaftlich nicht durchführbar ist (Barrierefreiheit, grundrisstechnisch, energietechnisch, Parkierung).
Durch die vorliegende Planung soll am gegenständigen Areal, dass durch öffentliche und soziale Infrastruktur sehr gut erschlossen ist, die Realisierung eines sozialen Wohnbaus sichergestellt werden. Dies bedingt ua. eine deutliche Erhöhung der Bebauungsdichte gegenüber der bisher bestehenden Bebauung. Auch die Geschoßigkeit und Anordnung der einzelnen Baukörper wurde in den Sitzungen des Gestaltungsbeirates u. Bauausschusses eingehend beraten und letztlich in der vorliegend ausgewiesenen Art und Weise seitens dieses Fachgremiums positiv beurteilt.
Die geplante Bebauungsdichte von 0,95 liegt wie bereits ausgeführt zwar deutlich über der Bebauungsdichte der bestehenden Siedlung, jedoch sind Bebauungsdichten in dieser Größenordnung und teilweise noch darüber hinaus auch bei verschiedenen anderen Bauplätzen bzw. Projekten in zentraler Lage mit guter Anbindung an öffentliche und soziale Infrastruktur im Gemeindegebiet der Stadt Gmunden in den letzten Jahren als verträglich beurteilt worden. Die Lage und Anordnung der geplanten 5geschoßigen Gebäude wurde ebenso aus städtebaulichen Gründen bewusst entlang der Miller v. Aichholzstr gewählt und zwar vor allem in jenem Bereich in dem auch dzt. am Projektgebiet das mit Abstand größte Wohnhaus besteht und weiters im Anschluss auch auf der gegenüberliegenden Seite der Miller v. Aichholzstr. seit Jahrzehenten mehrere 5geschoßige Gebäude bestehen.

PV-Anlagen auf den Flachdächern sind auch entsprechend der Satzungen des Bebauungsplanes ausdrücklich gestattet.

Hinsichtlich der befürchteten Verschlechterung der Verkehrssituation im Kreuzungsbereich Miller v. Aichholzstr./Kaltenbruner-Straße wird nochmals festgestellt, dass eben insbesondere zur Vermeidung einer weiteren stärkeren Belastung der Miller v. Aichholzstr., die zentrale Tiefgaragenein- und -ausfahrt an der Kaltenbruner-Straße und somit außerhalb des Siedlungsgebietes Miller v. Aichholzstr. – Lindenstraße – OKA-Siedlung gewählt wurde. Weiters sind oberirdisch im Gegensatz zur bestehenden Ist-Situation im Siedlungsgebiet auch keine größeren Parkplätze mehr entlang der privaten Siedlungsstraße geplant. Erheblich negative Auswirkungen sind daher für die Kreuzung Miller v. Aichholzstr./Kaltenbruner-Str. nicht zu erwarten. Aus welchen Gründen ein direktes Ausfahren von der Richtung Kreuzung verschwenkt geplanten privaten Siedlungsstraße in die Miller. v. Aichholzstr. nicht mehr möglich sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

Abschließend wird daher nochmals festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für geplante Erstellung des Bebauungsplanes und Abänderung des Flächenwidmungsplanes gegeben sind und Raumordnungszielen und -grundsätzen entsprochen wird.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Erstellung des Bebauungsplanes „OKA-Siedlung" sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes bei den genannten Grundstücken in der OKA-Siedlung beschließen – endgültige Beschlussfassung
Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung
§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG. 1994, LGBl. Nr. 1993/114

GR Wiatschka erklärt vorweg, dass es unbestritten ist, dass diese Siedlung einer Sanierung bedarf. Wie bei der Einleitung des Verfahrens weist er nochmals darauf hin, dass der Ortsplaner hier eine Doppelfunkton ausübt, da dieser auch als ausführendes planendes Organ tätig ist. Weiters wird von den Anrainern und Bewohnern dieser Siedlung zu Recht diese intensive Bebauung kritisiert. Für ihn ist auch unverständlich, warum sich der Ortsplaner zum Kindergarten in unmittelbarer Nähe dagegen ausgesprochen hat und nun in der „OKA-Siedlung" einer 5-Geschoßigkeit zustimmt. Er glaubt, dass hier eine Person in einem Unternehmen „zwei Hüte" aufhat. Er wird daher gegen den Antrag stimmen.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.
Beschluss: mehrheitlich genehmigt

Nein (1)

GR Philipp Wiatschka, MSc	NEOS

Enthaltung (3)

GR.in Gabriele Margarethe Ursula Renate Rihl	ÖVP
GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka	NEOS
GR Mag. Wilhelm Kraußhar	NEOS

41. Grenzbereinigung einer Teilfläche auf dem öffentl. Gut Gst. Nr. 379/8, KG 42156 Schlagen wegen Überbauung;

Vzbgm. DI (FH) Schlair:
Sachverhalt:
Bei einer Überprüfung der Grundgrenzen wurde festgestellt, dass eine Überbauung des öffentlichen Gutes Gst. 379/8, 42156 Schlagen, im Ausmaß von ca.17 m² stattgefunden hat. Herr Attwenger Karl ist seit 2023-06-19 Eigentümer der Liegenschaft Moosbergweg 31, 4810 Gmunden.
Eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 17 m² steht bei der Zufahrt zur Garage und des Zaunes auf öffentl. Grund.
Seitens des Straßenerhalters wurde mitgeteilt, dass die Fläche von den Grenzpunkten 1945 bis 1946 (ca. 17 m²) verkauft werden kann, da hier die Straßenbreite nach Verkauf weiterhin 5m beträgt.
Seitens der Liegenschaftsverwaltung wurden € 800,00/m² für die Grenzbereinigung vorgeschlagen.
Herrn Attwenger stimmte der Grenzbereinigung zu. Für die Erstellung eines Teilungsplanes ist von Herrn Attwenger ein staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen zu beauftragen. Alle Kosten und Gebühren, die aus Anlass dieses Rechtsgeschäftes entstehen, werden vom Käufer getragen.
Entsprechend dem Beschluss des Liegenschafts- Sicherheit- und Rechtsauschusses wird dem Gemeinderat empfohlen das gegenständliche Teilgrundstück an Herrn Attwenger Karl zu veräußern.

Mag.(FH) Frau Dipl.-Ing.(FH) Bakk.techn. Linda
Lindenstraße 10 4810 Gmunden
09.03.2026 11:19:19

Antrag:
Der Gemeinderat möge dem Verkauf eines Teilgrundstückes aus Gst. 379/8, 42156 Schlagen, öffentl. Gut, im Ausmaß von ca. 17 m² zu einem Preis von € 800,00/m² an Herrn Karl Attwenger, Moosbergweg 31, beschließen.
Beschluss: einstimmig genehmigt

42. Verbreiterung der öffentlichen Straße durch Zukauf eines Teilgrundstückes aus Gst. 135/1, 42160 Gmunden Am Weinberg 8;

Vzbgm. DI (FH) Schlair:
Sachverhalt:
Das Objekt Am Weinberg 8 soll abgerissen und etwas Richtung Norden verschoben wieder neu gebaut werden. Im Zuge der Bauverhandlung wurde auch die sehr schmale Zufahrt angesprochen und ob es Möglichkeiten gäbe diese Situation zu verbessern. Grundsätzlich war die Grundeigentümerin der Liegenschaft 135/1, .169 und 135/2 offen für eine mögliche Verbreiterung der Straße Am Weinberg, wobei sie nur im nördlichen Teil des Grundstückes die Einfriedungsmauer für eine breitere Zufahrt anpassen werden. Der weitere Verlauf der Gartenmauer soll unverändert bleiben.
In der Folge wurde die Situation genauer geprüft und es zeigt sich, dass das öffentliche Gut der Straße Am Weinberg im nördlichen Bereich der Liegenschaft 135/1 ein Breite von 2,35 m, und im westlichen Straßenabschnitt ca. 2,50 m aufweist. Um zumindest die markante Engstelle von 2,35 m zu bereinigen und eine durchgängige Breite von ca. 3m bis zur Kreuzung Blumauerweg zu erlangen, würde eine Fläche von ca. 8 m² benötigt.

Am Freitag 14.11.2025 fand mit den Grundeigentümern ein weiteres Gespräch statt, bei dem mögliche Rahmenbedingungen für eine Änderung der Grundgrenze zwischen öffentlichem Gut und Privatgrund besprochen wurden. Grundsätzlich besteht die Bereitschaft im nördlichen Teil des Grundstückes 135/1 eine Teilfläche abzutreten. Für die Grundeigentümerin ist es wichtig, dass ihr daraus keine Kosten erwachsen. Daher würde sie einer Grundabtretung zustimmen, wenn ein ortsüblicher Grundpreis bezahlt wird, sowie die Vermessung- und Grundbuchskosten von der Gemeinde übernommen werden. Darüber hinaus, sind die notwendigen baulichen Maßnahmen an der Grundgrenze (Gartenmauer / Abgrenzung) von der Gemeinde zu übernehmen. Wünschenswert würde auch die Asphaltierung des Vorplatzes sein.

Seitens des Straßenerhalters wird dazu festgehalten, dass die Gelegenheit genützt werden sollte, um die Straße Am Weinberg zumindest im Bereich des Grundstückes 135/1 etwas zu verbreitern und die LKW- Befahrbarkeit bis zum Blumauerweg sicherstellen zu können.

Antrag:
Ankauf eines Teilgrundstückes aus 135/1, EZ 19, 42160 Gmunden, im Ausmaß von ca. 8 m² zu einem Preis von € 100,00, sowie die Übernahme der baulichen Maßnahmen an der Grundgrenze (Gartenmauer/Abgrenzung) und der Vermessungs- und Grundbuchkosten durch die Gemeinde.
Beschluss: einstimmig genehmigt

43. Grenzbereinigung Gst. Nr. .132/1 EZ 8 und Gst. Nr. 294 EZ 778, beide KG 42116 Gmunden;

Vzbgm. DI (FH) Schlair:
Sachverhalt:
Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.05.2025 wurde der flächengleiche Tausch mit der Familie Vielhaber zur Grenzbereinigung des Spielplatzes am Schillerplatz beschlossen.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 LiegteilG. Das Vermessungsamt hat einen Verbesserungsauftrag erteilt; im Antrag muss zwingend die GZ der Vermessungsurkunde angeführt werden, weshalb dieser Tausch nochmals dem Gemeinderat vorgelegt wird.

Frau Martha Vielhaber und Herr Ing. Johann Vielhaber sind Eigentümer der Liegenschaft EZ 8 KG 42116 mit dem Grundstück Nr. .132/1. Die Stadtgemeinde Gmunden ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 778 KG 42116 mit dem Grundstück Nr. 294.

Die Stadtgemeinde Gmunden tauscht und übergibt an die Eigentümer Vielhaber unter Zugrundelegung des Teilungsplans vom 02.07.2025 GZ 4455-18, der Dipl. Ing. Steindl ZT GmbH aus Gst. Nr. 294 das Teilgrundstück 2 im Gesamtausmaß von 3 m². Gleichzeitig übergeben die Eigentümer

Vielhaber an die Stadtgemeinde Gmunden aus Gst. Nr. .132/1 das Teilgrundstück 1 im Gesamtausmaß von 3 m². Somit findet ein flächen- und wertgleicher Tausch statt.

Antrag:
Der Gemeinderat möge den flächengleichen Tausch zwischen den Eigentümern Martha Vielhaber und Ing. Johann Vielhaber und der Stadtgemeinde Gmunden unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Dipl. Ing. Steindl TZ GmbH, vom 02.07.2025, GZ 4455-18 beschließen.
Beschluss: einstimmig genehmigt
Nicht anwesend: GR Krammer (SPÖ)

44. Grenzbereinigung betreffend der öffentlichen Grundstücke Nr. 361/2, 360/20 KG 42156 Schlagen;

Vzbgm. DI (FH) Schlair:
Sachverhalt:
Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.05.2025 wurde die Grenzbereinigung einstimmig genehmigt. Die grundbücherliche Durchführung erfolgt nach den Bestimmungen des § 15 LiegteilG. Das Vermessungsamt hat einen Verbesserungsauftrag erteilt, weshalb dieser Tausch nochmals dem Gemeinderat vorgelegt werden muss.

Die Wiatschka Verwaltungs GmbH ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 415 KG 42156 Schlagen mit dem Grundstück Nr. 360/18. Die Stadtgemeinde Gmunden ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 909 KG 42156 mit den Grundstücken Nr. 360/20 u. 361/2. Brigitte Sammer und Johann Sammer sind Eigentümer der Liegenschaft EZ 954 KG 42156 mit dem Grundstück Nr. 360/45.

Zwischen Parteien soll folgender Tauschvorgang stattfinden:

Die Stadtgemeinde Gmunden übergibt an Frau Sammer aus Gst. Nr. 360/20 das Teilgrundstück 1 im Gesamtausmaß von 12 m² und aus Gst. Nr. 361/2 das Teilgrundstück 3 im Gesamtausmaß von 4 m². Die Wiatschka Verwaltungs GmbH übergibt der Stadtgemeinde Gmunden aus Gst. Nr. 360/18 das Teilgrundstück 2 im Gesamtausmaß von 18 m² und die Wiatschka Verwaltungs GmbH übernimmt von der Stadtgemeinde Gmunden aus Gst. Nr. 361/2 das Teilgrundstück 4 im Gesamtausmaß von 2 m².

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Grenzbereinigung laut Vermessungsurkunde vom 01.07.2025 der Dipl. Ing. Steindl ZT GmbH GZ 7304-25 beschließen.
Beschluss: einstimmig genehmigt
Nicht anwesend: GR^{in} Mag.^{a} Fritz Dina (FPÖ)

Befangen (2)

GR Philipp Wiatschka, MSc	NEOS
GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka	NEOS

45. Grundankauf der Stadtgemeinde Gmunden einer Teilfläche aus Gst. Nr. 250/1 u. 250/9, KG 42150, im Ausmaß von 12 m² zur Erweiterung des Gehsteiges im Bereich Gehsteig Druckereistraße Businesspoint Gmunden GmbH;

Vzbgm. DI (FH) Schlair:
Sachverhalt:
Ende 2024 fand auf Wunsch der Eigentümervertretern des Businesspoint 2 eine Besprechung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse betreffend den geplanten Gehsteig statt. Dabei wurde vom Eigentümer angeboten, die Fläche des Gehsteiges in das öffentliche Gut zu übertragen. Seitens des Amtes wurde dazu festgehalten, dass dies mit gewissen Rahmenbedingungen verbunden ist (wie Granitleistensteine, Beleuchtung, Aufbau, udgl.), die letztlich zur Kenntnis genommen und mittlerweile teilweise auch bereits umgesetzt wurden. Weiters erfolgte auch eine Vermessung dieses Bereiches (Teilungsentwurf liegt vor). Daraus geht hervor, dass eine Fläche von 96 m² geplant ist abzutreten und für eine Fläche von 1 m² eine Gestattung vereinbart werden soll. Diese Gestattung bezieht sich auf die unterirdische Nutzung der Gehsteigfläche durch das Bauwerk (Bereich Punkt Nr. 26336 u. 26334).
In Folge diverser Gespräche zwischen den Grundeigentümern vom Businesspoint 2 (Gst. 218/14) und der Nachbarliegenschaft Holly (Gst. 250/1 u. 259/2) kam es vor kurzem zu einem Gespräch vor Ort bei dem die Grundverhältnisse für eine durchgehenden Gehwegverbindung zwischen dem

Mayer Susanne, Mag. Linda
Krumlehner Grundbuchler
09.10.2026
09:55:19

Gehsteig Lidl und Businesspoint 2 angesprochen wurden. Um dies zu ermöglichen, wird vom Grundstück Holly eine Fläche von ca. 12 m² benötigt. Bei der Besichtigung vor Ort wurde die derzeitige Situation, dass der Gehsteig an der Grundgrenze zwischen Businesspoint 2 und Grundstück Holly endet, die Fußgänger auf die Fahrbahn gehen müssen und nach der Einfahrt Lidl wieder auf den Gehsteig weitergehen können, vorgezeigt und diskutiert. Frau Holly möchte grundsätzlich eine gute Lösung für diesen Bereich, möchte aber nicht in die Haftung für Fußgänger kommen, die über Ihr Grundstück gehen. Demnach kann sie sich vorstellen, dass die Gemeinde die notwendige Fläche (ca. 12 m²) erwirbt, um eine durchgängige Gehwegverbindung entlang der Druckereistr. sicherzustellen.
Grundsätzlich könnte mit dieser Regelung eine sehr sinnvolle und für die Zukunft wichtige Gehwegverbindung geschaffen werden. Letztlich ist dieser Gehsteig die fußläufige Verbindung zwischen dem Siedlungsgebiet Kurt Ohnsorgstraße, Liesengutstraße und nördlich davon und dem SEP Einkaufspark. Dieser Straßenabschnitt wird jetzt bereits von Fußgängern gut frequentiert und besteht seit längerer Zeit großes Interesse an dieser fußläufigen Verbindung.
Frau Mag. Dr. Andrea Holly hat einem Grundstücksverkauf zu einem Preis von € 100,00/m² zugestimmt. Kosten und Gebühren sind von der Stadtgemeinde Gmunden zu tragen.

Antrag:
Der Ausschuss für Liegenschafts-, Sicherheits- u Rechtsangelegenheiten empfiehlt dem Gemeinderat den Kauf von ca. 12 m² aus den Grundstücken 250/1, 259/2, KG 42150 von Frau Mag. Dr. Andrea Holly zu € 100,00/m² zu beschließen.
Beschluss: einstimmig genehmigt

Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmilla Kindlhiechler 22.10.2020 09:53:19 Frau StEin

46. Grundstückstausch für Zubau der Gesundheits- und Krankenpflegeschule;

Vzbgm. DI (FH) Schlair:
Sachverhalt:
Die neue Zufahrtsstraße für die GuKPS Gmunden im LAWOG Gebäude verläuft zwingend über einen Grundstückstreifen, der im Eigentum der Stadtgemeinde Gmunden steht. Ein möglicher Kauf des betroffenen Grundstückstreifens wird aus Kostengründen abgelehnt. Daher bietet die OÖG der Stadtgemeinde Gmunden eine Tauschfläche für das öffentl. Gut, Gst. 687/3, EZ 938, KG 42150, an.
Um eine nachhaltige Lösung zu schaffen, wird ein Grundstückstausch mit den oben beschriebenen Beteiligten angedacht.

Teilstück 1 = Grundstück 687/3 EZ 938 KG 42150 Ort-Gmunden, Ausmaß rd. 400m², Eigentum der Stadtgemeinde Gmunden
Teilstück 2 = Grundstück Nr. 182/13 EZ 799 KG 42150 Ort-Gmunden
Ausmaß rd. 400m², Eigentum der OÖG

→**Tausch: Grundstück Stadtgemeinde Gmunden <-> OÖG**

Als Tauschfläche mit der Stadtgemeinde Gmunden (Teilstück 1) bietet sich eine Teilfläche des im Osten des Klinikums Gmunden befindliche Grundstück Nr. 182/13 (Teilstück 2) gegenüber der Tiefgarageneinfahrt an.
Der Kinderspielplatz der Stadtgemeinde Gmunden würde durch den Tausch auf gemeindeeigenem Grundstück stehen.
Es wurden zu beiden Grundstücken Liegenschaftsbewertungsgutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Liegenschaftsbewertungen Heimo Kranewitter eingeholt, welche einen einheitlichen Preis von rd. EUR 110/m² ergeben. Die beiden Tauschflächen weisen daher den gleichen Grundstückswert auf.
Damit unter anderem Ausgleichszahlungen vermieden werden, weisen beide Tauschflächen eine Größe von rd. 400 m² auf.

Antrag:
Der Ausschuss für Liegenschafts-, Sicherheits- und Rechtsangelegenheiten empfiehlt dem GEMEINDERAT, er möge den Tauschvorgang
Teilstück 1 = Grundstück 687/3 EZ 938 KG 42150 Ort-Gmunden Ausmaß rd. 400m², Eigentum der Stadtgemeinde Gmunden,
mit
Teilstück 2 = Grundstück Nr. 182/13 EZ 799 KG 42150 Ort-Gmunden
Ausmaß rd. 400m², Eigentum der OÖG,
beschließen.

GR.in Broda bringt die Bedenken seitens der Grünen-Gemeinderatsfraktion vor:
Der Plan ist, einen Grünstreifen mit Bäumen im Ausmaß von 400 m² aus Gemeindebesitz herzugeben, sodass am Ende – nach dem zweiten Tausch zwischen der Oberösterreichischen Gesundheitsholding und der LAWOG – 400 m² eines anderen baumbewachsenen Grünstreifens neben der Umfahrungsstraße zum Parkplatz werden. Der Stadtgemeinde ist das bewusst und dennoch lässt sie sich darauf ein: Wieder ein Parkplatz statt Wald. Das ist alles andere als zeitgemäß und wird von der Bevölkerung nicht befürwortet – und auch das ist der Stadtgemeinde bewusst.
Der zweite Aspekt an dem Tausch, der kritisch gesehen wird, ist der Blick auf die Orther Wiese: Wieviel leichter würde es werden, dort wieder Wiese zu verbauen, wenn sie gemeindeeigen ist. Die Befürchtung ist, dass der Tausch ein Schritt Richtung weiterer Versiegelung dieser wertvollen Grünfläche ist.
Was die Zufahrt zur Gesundheits- und Krankenpflegeschule betrifft, gibt es eine andere und einfache Lösung: Nämlich der LAWOG die paar Quadratmeter zu verkaufen oder zu verpachten, die sie für die Einfahrt braucht.
Die Grünen stimmen daher dem Antrag nicht zu.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.
Beschluss: mehrheitlich genehmigt

Nein (7)

Vzbgm.in, DI.in Dr.in Ulrike Feichtinger	GRÜNE
GR DI Dr. Peter Werner Grundnig	GRÜNE
StR. Mag. Michael Mugrauer	GRÜNE
GR Erich Josef Langwiesner	GRÜNE
GR.in LAbg. Mag.a Johanna Bors	GRÜNE
GR.in Sabine Rose	GRÜNE
GR.in Irene Broda	GRÜNE

Enthaltung (3)

GR Philipp Wiatschka, MSc	NEOS
GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka	NEOS
GR Mag. Wilhelm Kraußhar	NEOS

Mag.rer.soc.oec. Ludmila Windbichler
Frau StR.in
22.10.2026
09:23:12

47. Beratung über grundsätzliche Errichtung von Sendeanlagen des 5-G-Funknetzes auf gemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden;

Vzbgm. DI (FH) Schlair:
Sachverhalt:
In der letzten Ausschusssitzung wurde der Gemeinderatsbeschluss vom 06.07.2020 zur Diskussion gestellt und die Gültigkeit des Beschlusses hinterfragt.

Mit der TKG-Novelle 2021 wurden die Infrastrukturrechte (Leitungs- und Standortrecht) neu eingeführt. Dadurch wird Telekombetreibern ermöglicht, auf öffentlichen Grundstücken Mobilfunkstandorte, unter bestimmten Voraussetzungen, sogar gegen den Willen einer Gemeinde, zu errichten und betreiben. Standorte im Sinne dieser Bestimmung sind Antennentragemasten samt allen vor Ort erforderlichen Einrichtungen, die unabhängig von der eingesetzten Technologie für den technischen Betrieb erforderlich sind.

Sofern sich der Mobilfunkbetreiber und der Grundstückseigentümer nicht hinsichtlich des Infrastrukturrechts, sei es wegen unterschiedlicher Vorstellungen über die Höhe der Abgeltung oder des Standorts, einigen, kann ein Verfahren vor der RTR (Regulierungsbehörde) beantragen werden. Vor der RTR wird zunächst versucht, in einem Streitbeilegungsverfahren Einigkeit zu erzielen. Im Falle des Scheiterns kann die RTR einen vertragsersetzenden Bescheid erlassen. Dieser hat zur Folge, dass letztlich auch gegen den Willen der Gemeinde eine Antennenanlage auf deren Grundstück errichtet und betrieben werden kann.

Prinzipiell kann der Grundeigentümer ein Standortrecht nur ablehnen, wenn die widmungsgemäße Verwendung des eigenen Grundstücks wesentlich und dauernd eingeschränkt oder eine Mitbenutzung von bereits auf demselben Grundstück vorhandenen Anlagen möglich und auch wirtschaftlich gleichwertig wäre.

Der Telekombetreiber hat dem öffentlichen Grundeigentümer eine Abgeltung zu bezahlen. Diese Abgeltung orientiert sich an der Wertminderung des Grundstücks oder Gebäudes. Für das Ausmaß der Wertminderung ist die Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022 der RTR (Rundfunk und

Telekom Regulierungs-GmbH) heranzuziehen. In dieser werden Richtwerte dargestellt, die an die besonderen Umstände des Einzelfalles (beispielsweise eine belegbare, unmittelbar bevorstehende Umwidmung) anzupassen sind. Für die Ausübung eines Standortrechts sieht die Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung in § 11 (Richtsatz 7 – Standort/Roof top) eine einmalige Zahlung von 16.300 Euro vor. Diese Summe ist aber eben lediglich als Richtwert zu betrachten, sodass das genaue Entgelt im Einzelfall von einem Sachverständigen zu ermitteln ist und daher durchaus auch höher ausfallen könnte. Einvernehmlich können die Parteien auch jede beliebige, von den Richtsätzen der WR-V 2022 abweichende, Abgeltung für Infrastrukturrechte vereinbaren.

Wichtig ist jedoch nochmals zu betonen, dass ein Standortrecht nur für jene Fälle vorgesehen ist, in denen keine vertragliche Grundlage existiert und die Beantragung dieses Standortrechts für Mobilfunknetzbetreiber einen einigermaßen hohen Aufwand darstellt. Außerdem ist auch im Falle einer korrekt durchgeführten Beantragung keinesfalls garantiert, dass das Standortrecht von der Regulierungsbehörde auch wirklich zugesprochen wird. Das vorrangige Ziel sollte für beide Seiten daher eine einvernehmliche und gerechte vertragliche Lösung sein.

Antrag:
Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Gemeinderatsbeschluss vom 06.07.2020 aufgrund der TKG-Novelle 2021 aufzuheben.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt
Nicht anwesend: GR[in] Mag.[a] Bors Johanna (Grüne), GR Porstendörfer (FPÖ)

Enthaltung (1)
StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz FPÖ

48. Nikolaus Lenau Schule Gmunden - Auftragsvergabe Dachsanierung sowie thermische Sanierung Turnsaal und Mitteltrakt;

StR. DI Fritz:

Sachverhalt:
Nachdem vom Amt der OÖ. Landesregierung – Bildungsdirektion OÖ. mit Schreiben vom 02.10.2025 der aus Schulbaumittel maximal förderbare Kostenrahmen mit € 631.567,00 (exkl. USt.) festgestellt wurde, sollen nun die erforderlichen Baumaßnahmen für die Dachsanierung sowie thermische Sanierung des Turnsaals und des Mitteltraktes beauftragt werden. Die einzelnen Gewerke wurden bereits im Jahre 2023 vom Planungsbüro Kreativplan GmbH. aus Gmunden ausgeschrieben und haben sich die Errichtungskosten nach Rücksprache mit den jeweiligen Billigst- / Bestbietern sowie aufgrund einer Baupreisindexsteigerung von rund 9 % auf nunmehr € 651.423,43 exkl. USt. (ursprünglich € 603.566,69) erhöht.

Um das Bauvorhaben im Frühjahr des kommenden Jahres abschließen zu können, sollen im Gemeinderat die erforderlichen Zimmermeisterarbeiten und die Spengler- / Dachdeckerarbeiten vergeben werden. Die Vergabe der übrigen Gewerke (ua. Baumeisterarbeiten, Fensteraustausch, Malerarbeiten, Elektroinstallationsarbeiten, Blitzschutzarbeiten, Aufbringen eines Wärmedämmverbundsystems) erfolgt im dafür zuständigen Stadtrat.

Antrag:
Der Gemeinderat beauftragt die Firma Dachbau Kitzberger GmbH. aus Gmunden mit den Spengler- / Dachdeckerarbeiten zu einer Angebotssumme von € 223.653,06 und die Firma Stern & Hafferl Baugesellschaft mbH. aus Gmunden mit den Zimmermeisterarbeiten zu einer Angebotssumme von € 149.273,53 (jeweils exkl. USt.) durch den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG. als Grundeigentümer und Bauherr.

Beschluss: einstimmig genehmigt
Nicht anwesend: GR Dipl.-Ing. Neumann (ÖVP), Vzbgm.[in] DI.[in] Dr.[in] Feichtinger Ulrike (Grüne)

49. Änderung Dienstbetriebsordnung hinsichtlich Anpassung an das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. an das Oö. IFAG;

Bgm. Mag. Krapf:
Die vom Gemeinderat am 23.09.2024 beschlossene Dienstbetriebsordnung soll nun nach Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) bzw. des Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes (Oö. IFAG) insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur bisherigen Amtsverschwiegenheit an die Bestimmungen zur neunen Geheimhaltungsverpflichtung angepasst werden. Hierzu ist der § 10 der Dienstbetriebsordnung, wie folgt, abzuändern:

„§ 10

Geheimhaltungsverpflichtung

(1) Der Bedienstete ist zur Geheimhaltung über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen keine amtliche Mitteilung zu machen hat verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Geheimhaltung tritt nur insoweit ein, als ein Bediensteter für einen bestimmten Fall oder für mehrere gleichartige Fälle von dieser Verpflichtung vom Bürgermeister entbunden wurde. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bedienstete von der Verpflichtung zur Geheimhaltung zu entbinden ist, ist das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Bediensteten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Entbindung von der Verpflichtung zur Geheimhaltung kann unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird."
Die restliche Dienstbetriebsordnung soll unverändert bleiben.
Für die Beschlussfassung der Dienstbetriebsordnung ist der Gemeinderat zuständig und ergeht daher folgender

Antrag:
Der Gemeinderat möge der oben genannten Anpassung der bestehenden Dienstbetriebsordnung im § 10 seine Zustimmung erteilen (Beilage ./C – angepasste Dienstbetriebsordnung).
Beschluss: einstimmig genehmigt

50. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Bike Mobility Services Austria GmbH. zur Abwicklung der Aktion "Jobrad";

Bgm. Mag. Krapf:
Sachverhalt:
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 20.10.2025 die Teilnahme an der Aktion „Jobrad" dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.
Die Bike Mobility Services Austria GmbH. ist aufgrund eines im Oberschwellenbereich mit der Bezeichnung „Fahrräder und Elektrofahrräder" durchgeführten Vergabeverfahrens aufgrund einer abgeschlossenen Rahmenvereinbarung durch die Bundesbeschaffung GmbH. mit der Lieferung von Fahrrädern und Elektrofahrrädern in ganz Österreich beauftragt. Aufgrund dieser Rahmenvereinbarung bedarf es nunmehr keiner eigenen Ausschreibung durch die Stadtgemeinde Gmunden. Die ortsansässigen Fahrradhändler sind bei der Bike Mobility Services Austria GmbH. gelistet.
Zur Umsetzung der Aktion „Jobrad" ist von der Stadtgemeinde Gmunden die vorliegende Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Nach Abschluss dieser Vereinbarung können sich die Mitarbeiter der Stadtgemeinde Gmunden bei der Bike Mobility Services Austria GmbH. registrieren lassen, in der Folge bei einem Händler ihrer Wahl ein Fahrrad aussuchen, welches in der Folge von dieser angekauft wird und an den Mitarbeiter verleast wird. Die Leasingrate wird vom Bruttolohn durch die Stadtgemeinde Gmunden als Dienstgeber in Abzug gebracht.

Antrag:
Der GEMEINDERAT möge die Zustimmung zum Abschluss der vorliegenden Kooperationsvereinbarung (Beilage ./D) erteilen.

StR. Gessert D. zeigt auf, dass die Leasingrate vom Bruttolohn abgezogen und dadurch weniger in das Pensionssytem einbezahlt wird. Er weiß nicht, ob das den Mitarbeitern bewusst ist und wäre dies unbedingt den Mitarbeitern zu kommunizieren, da auf lange Sicht, z.B. bei zweimaliger Nutzung, die finanziellen Auswirkungen sehr wesentlich sein werden. Aus politischer Sicht ist diese Jobrad-Aktion ebenfalls fragwürdig, da dadurch weniger Steuern eingenommen werden. Er hält fest, dass hier der Gesetzgeber bislang keine gute Lösung gefunden hat, obwohl die Arbeitnehmervertreter und die Arbeiter- sowie Wirtschaftskammer darauf hinwiesen.
Da es verschiedene Konzepte gibt und er nicht weiß, wie es sich bei dem nun vorliegenden Konzept verhält, ersucht er, diesen Tagesordnungspunkt zurückzustellen und nach Beurteilung durch einen Experten nochmals vorzulegen sowie die Vor- und Nachteile den Mitarbeitern aufzuzeigen.

Mag. Fraustr. Ludmilla Vondrbik BSc LL.M. 22.10.2025 09:[illegible]

StR. Gessert D. stellt daher den **Antrag zur Geschäftsordnung**, auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes und Wiedervorlage.

Stadtamtsdirektor Mag. Dr. Pseiner stimmt StR. Gessert grundsätzlich zu. Er stellt jedoch klar, dass im Einzelfall, also bevor sich der Mitarbeiter für ein Jobrad entscheidet, dieser die Möglichkeit einer Beratung hat, um abzuwägen, ob diese Aktion nun für ihn in Frage kommt oder nicht. Es ist für jeden Mitarbeiter eine freie Entscheidung, dieses Angebot anzunehmen oder nicht. Voraussetzung, dass der Mitarbeiter überhaupt diese Möglichkeit zu wählen hat, ist, dass die Gemeinde diese Kooperationsvereinbarung mit diesem Anbieter eingeht.

StR. Gessert D. ist bewusst, dass keiner gezwungen wird, bei dieser Aktion mitzumachen. Er betont aber, dass bei den Vorträgen zur Jobrad-Aktion auf die Pensionsauswirkung nicht hingewiesen wurde und das für einige Personen einen Hinderungsgrund darstellen kann. Es kann sich natürlich jeder beraten lassen, aber als Arbeitgeber sollte auf diese Auswirkung explizit darauf hinweisen werden. Der Hinweis auf eine Beratung allein reicht nicht. Er würde daher die Beratung/Beurteilung eines Experten vorziehen oder jedem Mitarbeiter vor Abschluss mehr oder weniger eine Beratung aufzwingen.

Bgm. Mag. Krapf lässt zuerst über den **Antrag zur Geschäftsordnung** auf Absetzung und Wiedervorlage abstimmen.
Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

Nein (20)

Bgm. Mag.phil Stefan Krapf	ÖVP
Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schlair	ÖVP
StR. Thomas Michael Höpoltseder	ÖVP
GR Mag.iur. Maximilian Attwenger	ÖVP
GR.in Auguste Thallinger	ÖVP
GR Dr.med.vet Andreas Hecht	ÖVP
StR Thomas Bergthaler	ÖVP
GR.in Bettina Sibylle Vesely Recte Riha	ÖVP
GR Richard Walter Loidl, B.Ed.Univ. MEd	ÖVP
GR Michael Weichselbaumer	ÖVP
GR.in Mag.iur. Karin Gabriele Wartecker-Past	ÖVP
GR Dipl.-Ing. Georg Heinrich Neumann	ÖVP
GR.in Mag.a Julia Krapf, MSc (CE)	ÖVP
GR.in Gabriele Margarethe Ursula Renate Rihl	ÖVP
GR MBA Mag. Dr. Gustav Nikolaus Oberwallner	ÖVP
GR.in Elisabeth Gruber	ÖVP
StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz	FPÖ
GR Dominik Porstendörfer	FPÖ
GR.in Mag.iur Dina Fritz	FPÖ
GR.in Mag.a Doris Colli	FPÖ

Enthaltung (1)

GR Mario Aigner	FPÖ

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.
Beschluss: mehrheitlich genehmigt

Nein (5)

StR. Dominik Gessert	SPÖ
GR Mario Philip Krammer	SPÖ
GR Patrick Roman Gessert	SPÖ
GR.in Astrid Maria Wiesauer	SPÖ
GR Gerhard Mistlberger	SPÖ

Enthaltung (3)

GR Philipp Wiatschka, MSc	NEOS
GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka	NEOS
GR Mag. Wilhelm Kraußhar	NEOS

Frau StR.in Mag.res.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.10.2026 09:53:19

51. Abschluss eines Schenkungsvertrages (Eigentumsübertragung) mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband, 4021 Linz, betreffend ein Bohrlöschgerät "Drill-X" für die FF Gmunden;

Bgm. Mag. Krapf:

Sachverhalt:

Das Land Oberösterreich und der OÖ Landes-Feuerwehrverband haben sämtliche Hubrettungsgeräte-Standorte in Oberösterreich mit dem Bohrlöschgerät Drill-X ausgestattet. In Summe wurden 52 Geräte an die jeweiligen Feuerwehren übergeben und die entsprechenden Schulungen durchgeführt. Mit Übergabe geht dieses Gerätes in das Eigentum der Stadtgemeinde Gmunden über. Ein von der Direktion für Inneres und Kommunales ausgearbeiteter vorliegender Schenkungsvertrag zur Eigentumsübertragung am Bohrlöschgerät Drill-X ist abzuschließen.

Antrag:

Der GEMEINDERAT möge dem Abschluss des vorliegenden Schenkungsvertrages (Beilage ./E) zustimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

52. Abschluss des KPC Förderungsvertrages für die Heizungsumstellung im Stadttheater Gmunden - Klimafitte Kulturbetriebe: Schwerpunkt Energieeffizienz;

Bgm. Mag. Krapf:

Sachverhalt:

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH teilt mit Schreiben vom 11.06.2025 mit, dass das Förderungsansuchen für die Heizungsumstellung im Stadttheater Gmunden von der Umweltförderungskommission positiv beurteilt wurde und uns ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von € 82.220,00 angeboten wird.
Um den Investitionszuschuss in Anspruch nehmen zu können, muss der Gemeinderat eine Annahmeerklärung dieses Fördervertrages beschließen.

Der Förderungsvertrag C511919 wird abgeschlossen auf Grundlage des Umweltförderungsgesetzes BGBI Nr. 185/1993 idgF zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle und Stadtgemeinde Gmunden als förderungsnehmende Person.

Gegenstand des Förderungsvertrages C511919 ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	Heizungsumstellung Stadttheater Gmunden, Klimafitte Kulturbetriebe: Schwerpunkt Energieeffizienz | B Klimafreundlich Heizen
Standort:	Gmunden
Einreichdatum:	31.03.2025
Fertigstellungsdatum:	30.04.2026

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom 03.10.2025 vom Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus mit Entscheidung vom 06.10.2025 gewährt wurde.

Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:
förderungsfähige Investitionskosten: 1.015.092,00 Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung: 82.220,00 Euro

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.
Das Projekt muss gemäß Förderungsvertrages bis zum 30.04.2026 umgesetzt sein.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Förderungsvertrag (Beilage ./F) für die Heizungsumstellung im Stadttheater Gmunden, Antragsnummer C511919, abgeschlossen zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) als Fördergeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle und Stadtgemeinde Gmunden als förderungsnehmende Person, beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Mag.rer.soc.oec. Renate Rinnerthaler
Bgm.in Stadtgemeinde Gmunden
2.1.2026 Wirksamkeit
03.10.25

53. Gemeinsamer Antrag der Gemeinderatsfraktionen FPÖ, SPÖ, die GRÜNEN und NEOS: Einbringung eines Antrages auf Bescheiderlassung gemäß § 11 Abs. 1 IFG im Zusammenhang mit dem Nichtgewähren der Information betreffend das Gutachten zur "Preisentwicklung von Wohnbauland in der Stadtgemeinde Gmunden gegenüber dem Landesdurchschnitt von Oberösterreich im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022";

GR.in Mag.a Fritz bringt den gemeinsamen Antrag mit dem Sachverhalt und der Begründung zur Verlesung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge gemäß § 11 Abs 1 IFG die Einbringung eines Antrages auf Bescheiderlassung im Zusammenhang mit dem Nichtgewähren der Information betreffend das Gutachten zur „Preisentwicklung von Wohnbauland in der Stadtgemeinde Gmunden gegenüber dem Landesdurchschnitt von Oberösterreich im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022" beschließen.

Sachverhalt/Begründung:
In der Gemeinderatssitzung vom 30.09.2025 wurde mehrheitlich beschlossen, gemäß den Bestimmungen des IFG einen Antrag an das Amt der Oö. Landesregierung zu stellen, das Gutachten der Firma Degen Immobilien GmbH der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
Mit Schreiben vom 30.10.2025 des Amts der Oö Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft zu GZ LFW-2025-324143/53-ÖL wurde mitgeteilt, dass der Zugang zur begehrten Information nicht gewährt werde, da die Interessen an der Geheimhaltung der Information (bzw. des Gutachtens) die Interessen an der
Erteilung der Information (bzw. des Gutachtens) überwiegen würden.
Das IFG regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse. Dabei handelt es sich um Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, unter anderem in Auftrag gegebene Studien, Gutachten oder Umfragen.
Eine Begründung, weshalb ein Gutachten, das der für Gmunden wichtigen Entscheidung über die Verordnung- bzw. Nichtverordnung eines Vorbehaltsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine Information von allgemeinem Interesse ist und somit nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, ist dem Schreiben des Amts der Oö. Landesregierung nicht zu entnehmen.

Gemäß 5 11 Abs 1 IFG hat der Informationswerber im Falle der Nichtgewährung der begehrten Information die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag auf Bescheiderlassung einzubringen.

Wir ersuchen um Zustimmung zu unserem Antrag.

Für die FPÖ-Fraktion:
GR.in Mag.a Dina Fritz

Für die SPÖ-Fraktion:
GR Patrick Gessert

Für die Fraktion der Gmundner Grünen:
GR DI Peter Grundnig

Für die NEOS-Fraktion:
StR.in Mag.a Linda Windbichler

GR.in Mag.a Fritz stellt den **Antrag**:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge gemäß § 11 Abs 1 IFG die Einbringung eines Antrages auf Bescheiderlassung im Zusammenhang mit dem Nichtgewähren der Information betreffend das Gutachten zur „Preisentwicklung von Wohnbauland in der Stadtgemeinde Gmunden gegenüber dem Landesdurchschnitt von Oberösterreich im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022" beschließen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

Enthaltung (16)

Bgm. Mag.phil Stefan Krapf	ÖVP
Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schlair	ÖVP
StR. Thomas Michael Höpoltseder	ÖVP
GR Mag.iur. Maximilian Attwenger	ÖVP
GR.in Auguste Thallinger	ÖVP
GR Dr.med.vet Andreas Hecht	ÖVP
StR Thomas Bergthaler	ÖVP
GR.in Bettina Sibylle Vesely Recte Riha	ÖVP

GR Richard Walter Loidl, B.Ed.Univ. MEd ÖVP
GR Michael Weichselbaumer ÖVP
GR.in Mag.iur. Karin Gabriele Wartecker-Past ÖVP
GR Dipl.-Ing. Georg Heinrich Neumann ÖVP
GR.in Mag.a Julia Krapf, MSc (CE) ÖVP
GR.in Gabriele Margarethe Ursula Renate Rihl ÖVP
GR MBA Mag. Dr. Gustav Nikolaus Oberwallner ÖVP
GR.in Elisabeth Gruber ÖVP

54. Antrag von GR Mag. Roland Simmer: Öffentliche Ausschuss- und Stadtratssitzungen sowie barrierefreie, proaktive Veröffentlichung aller öffentlichen Sitzungsunterlagen über SessionNet gemäß IFG und Behindertengleichstellungsgesetz;

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

55. Verkehrsangelegenheiten:

55.1. Verordnung Halte- und Parkverbot In der Schörihub - Fichtenweg;

StR. Mag. Mugrauer:
Sachverhalt:
Da im Bereich Schörihub – Fichtenweg von Objekt Nr. 17 bis Objekt Nr. 39 durch links- und rechtsparkende Fahrzeuge ein Durchkommen mit größeren Fahrzeugen teilweise nicht mehr möglich ist, ist ein Halte- und Parkverbot ausgenommen markierte Parkflächen nötig.

Es muss gewährleistet sein, dass Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Rettung bzw. die Müllabfuhr ungehindert zufahren kann.

Der Ausschuss für Innenstadt- und Mobilitätsangelegenheiten hat in der Sitzung vom 27.10.2025 einstimmig beschlossen vorliegende Verordnung (27555/2025/BAR) durch den Gemeinderat beschließen zu lassen.

Antrag:
Der Gemeinderat möge vorliegende Verordnung (27555/2025/BAR) beschließen.

StR. Gessert berichtet, dass er seit über 30 Jahren in diesem Ortsteil wohnt und damals bei der Baugenehmigung keine Tiefgarage von den Verantwortlichen verlangt wurde. Seiner Meinung nach ist es jetzt grob fahrlässig, diese vielen Parkplätze einfach aufzulassen, ohne eine Gegenlösung anzubieten, da viele Bewohner auf das Auto angewiesen sind und jetzt schon Parkplatznot besteht. Er erläutert eingehend die Situation bei den Häusers Höhe 25 und 27, informiert über Gespräche mit der Feuerwehr und darüber, dass durch ein Halte- und Parkverbot bei den dortigen drei Stellplätzen das Problem, welches in den vielen Jahren nur 1 x auftrat, gelöst wäre. Weiters sollte die Firma Perchtold schriftlich ersucht werden, dass die Mitarbeiter die Firmenbusse nicht am Schotterparkplatz (Spielplatz) sondern am Firmengelände abstellen.
Er betont nochmals, dass die angedachte Maßnahme übertrieben ist.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.
Beschluss: mehrheitlich abgelehnt
Nicht anwesend: GR Mag. Attwenger (ÖVP)

Nein (19)
Bgm. Mag.phil Stefan Krapf ÖVP
Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schlair ÖVP
GR Michael Weichselbaumer ÖVP
GR.in Mag.iur. Karin Gabriele Wartecker-Past ÖVP
GR.in Mag.a Julia Krapf, MSc (CE) ÖVP
GR.in Gabriele Margarethe Ursula Renate Rihl ÖVP
GR MBA Mag. Dr. Gustav Nikolaus Oberwallner ÖVP
GR.in Elisabeth Gruber ÖVP
StR. Dominik Gessert SPÖ
GR Mario Philip Krammer SPÖ

Frau StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.10.2026 09:53:19

GR Patrick Roman Gessert	SPÖ
GR.in Astrid Maria Wiesauer	SPÖ
GR Gerhard Mistlberger	SPÖ
StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz	FPÖ
GR Dominik Porstendörfer	FPÖ
GR.in Mag.iur Dina Fritz	FPÖ
GR.in Mag.a Doris Colli	FPÖ
GR Philipp Wiatschka, MSc	NEOS
GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka	NEOS

Enthaltung (6)

GR Dr.med.vet Andreas Hecht	ÖVP
GR Richard Walter Loidl, B.Ed.Univ. MEd	ÖVP
GR Dipl.-Ing. Georg Heinrich Neumann	ÖVP
GR Erich Josef Langwiesner	GRÜNE
GR Mario Aigner	FPÖ
GR Mag. Wilhelm Kraußhar	NEOS

55.2. Verordnung Parkverbot Herakhstraße 12;

StR. Mag. Mugrauer:

Sachverhalt:

Vor der Aus- und Einfahrt Haus Herakhstraße 12 befindet sich ein Gasschieber welcher immer verparkt ist. Grundsätzlich müssen Gasschieber frei zugänglich sein.

Um ein Dauerparken zu verhindern, soll in diesem Bereich, mittels Bodenmarkierung (gelbe Zickzacklinie), ein Parkverbot erlassen werden, ein 10minütiges Halten wäre noch erlaubt.

Der Ausschuss für Innenstadt- und Mobilitätsangelegenheiten hat in der Sitzung vom 27.10.2025 einstimmig beschlossen vorliegende Verordnung (27556/2025/BAR) durch den Gemeinderat beschließen zu lassen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge vorliegende Verordnung (27556/2025/BAR) beschließen (Beilage ./G).

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Mag. Attwenger (ÖVP)

55.3. Verordnung zur zeitlichen Änderung der Kurzparkzone Am Graben;

StR. Mag. Mugraurer:

Sachverhalt:

Bei der Healthy Street Erhebung wurde festgestellt, dass Kunden Am Graben weniger als 60 Minuten bzw. deutlich länger als 3 Stunden parken. Als Maßnahmen zur Steigerung der Kundenfrequenz und um die Parkplätze öfter frei zu bekommen, wird empfohlen, die Parkzeit auf 60 Minuten zu verkürzen. Der Ausschuss für Innenstadt- und Mobilitätsangelegenheiten hat in der Sitzung vom 27.10.2025 einstimmig beschlossen vorliegende Verordnung (27557/2025/BAR) durch den Gemeinderat beschließen zu lassen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge vorliegende Verordnung (27557/2025/BAR) beschließen.

StR. Mugraurer verweist ergänzend auf die durchaus positive Resonanz beim Maßnahmenworkshop mit den Betrieben (03.12.).

StR. DI Fritz versteht grundsätzlich diese Intention und verweist auf die Wirtschaftsgespräche sowie die Gespräche betr. Neugestaltung des Grabens. Die Rückmeldung der Wirtschaft sagt aus, dass 60 Minuten sehr kurz für eine Einkauf sind. Er schlägt daher vor bzw. stellt den **Abänderungsantrag**, die Parkzeit mit zumindest 90 Minuten festzulegen und gleichzeitig den Graben für die Ausstellung von Parkkarten auszunehmen, damit die Parkflächen nur für Kunden zur Verfügung stehen.

GR Wiatschka erkundigt sich, wer die Erhebung betr. Kundenparkzeit durchführte. Er kann der Wortmeldung von StR. DI Fritz viel abgewinnen, da auch seiner Meinung nach 60 Minuten für einen Einkauf und ev. Bummel zu kurz bemessen sind.

Magistrat Wiener Neustadt
Fa. St. K. in
Ldg. Linda
22.10.2025
09:53:19

StR. Mag. Mugrauer informiert, dass die Erhebung hins. Parkraumauslastung durch das Verkehrsbüro KOMOBILE durchgeführt wurde und das Ergebnis war, dass 60 Minuten für einen Einkauf ausreichend sind und die meisten Kunden kürzer als 60 Minuten oder länger als drei Stunden parken.

StR. DI Fritz unterstreicht nochmals seine Argumentation für eine Parkzeit von 90 Minuten und die Ausnahme des Bereiches Graben bei der Ausstellung von Parkkarten.

StR. Gessert bringt die Sorge einer Ärztin betr. benötigter Parkplätze vor und meint, dass eine Verkürzung der Parkzeit - aufgrund der Dauer eines Arztbesuches - daher nicht gut wäre.

StR. Mag. Mugrauer entgegnet, dass der Bedarf an Ärzteparkplätzen nicht gegen Geschäftsparkplätze ausgespielt werden sollte und seiner Meinung nach Patienten auf andere Parkmöglichkeiten ausweichen müssen. Das Thema ist, die Frequenz für die Geschäfte zu erhöhen und nicht, Dauerparkplätze für z.B. Arztbesucher zu schaffen.

GR Wiatschka MSc. meint, dass diese Argumentation hinkt, da vielleicht nach dem Arztbesuch noch ein Geschäft aufgesucht wird. StR. Mag. Mugrauer hält nochmals fest, dass bei einem Arztbesuch ein anderer Parkplatz gesucht werden muss.

StR. Gessert betont, dass für ihn diese Argumentation ebenfalls hinkt, da die angesprochenen Parkplätze weit vom Zentrum entfernt sind und sich das Parken in der Tiefgarage nicht jeder leisten kann.

Bgm. Mag. Krapf lässt zuerst über den **Abänderungsantrag** von StR. DI Fritz abstimmen.
Beschluss: mehrheitlich abgelehnt
Nicht anwesend: GR Mag. Attwenger (ÖVPI)

Nein (19)

Bgm. Mag.phil Stefan Krapf	ÖVP
Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schlair	ÖVP
StR. Thomas Michael Höpoltseder	ÖVP
GR.in Auguste Thallinger	ÖVP
GR Dr.med.vet Andreas Hecht	ÖVP
GR.in Bettina Sibylle Vesely Recte Riha	ÖVP
GR Richard Walter Loidl, B.Ed.Univ. MEd	ÖVP
GR Michael Weichselbaumer	ÖVP
GR Dipl.-Ing. Georg Heinrich Neumann	ÖVP
GR.in Mag.a Julia Krapf, MSc (CE)	ÖVP
GR MBA Mag. Dr. Gustav Nikolaus Oberwallner	ÖVP
GR.in Elisabeth Gruber	ÖVP
Vzbgm.in, DI.in Dr.in Ulrike Feichtinger	GRÜNE
GR DI Dr. Peter Werner Grundnig	GRÜNE
StR. Mag. Michael Mugrauer	GRÜNE
GR Erich Josef Langwiesner	GRÜNE
GR.in LAbg. Mag.a Johanna Bors	GRÜNE
GR.in Sabine Rose	GRÜNE
GR.in Irene Broda	GRÜNE

Enthaltung (4)

StR. Thomas Bergthaler	ÖVP
GR.in Mag.iur. Karin Gabriele Wartecker-Past	ÖVP
GR.in Gabriele Margarethe Ursula Renate Rihl	ÖVP
GR Mag. Wilhelm Kraußhar	NEOS

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen:
Beschluss: mehrheitlich abgelehnt
Nicht anwesend: GR Mag. Attwenger (ÖVP)

Nein (12)

StR. Dominik Gessert	SPÖ
GR Mario Philip Krammer	SPÖ
GR Patrick Roman Gessert	SPÖ
GR.in Astrid Maria Wiesauer	SPÖ
GR Gerhard Mistlberger	SPÖ
GR Dominik Porstendörfer	FPÖ
GR.in Mag.iur Dina Fritz	FPÖ
GR Mario Aigner	FPÖ

Magrer.sonoec. Linda
Frau StR.in
Ludmilla Wiesbichler
22.10.2024
09:58:19

GR.in Mag.a Doris Colli	FPÖ
GR Philipp Wiatschka, MSc	NEOS
GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka	NEOS
GR Mag. Wilhelm Kraußhar	NEOS

Enthaltung (6)

StR Thomas Bergthaler	ÖVP
GR Richard Walter Loidl, B.Ed.Univ. MEd	ÖVP
GR.in Mag.iur. Karin Gabriele Wartecker-Past	ÖVP
GR.in Gabriele Margarethe Ursula Renate Rihl	ÖVP
GR MBA Mag. Dr. Gustav Nikolaus Oberwallner	ÖVP
StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz	FPÖ

55.4. Berichtigung der Verordnung Halte- und Parkverbot Dr. Franz Thomas-Straße;

StR. Mag. Mugrauer:

Sachverhalt:

Die vom Gemeinderat am 30.09.2025 einstimmig beschlossene Verordnung 27308/2025/BAR ist wie folgt zu berichtigen:

§ 2 muss lauten:
Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, wird § 1 Ziff. b der bisher gültigen Verordnung vom 22.03.2019 GZ 17128 (lautend Halten- und Parken verboten ausgenommen Wasserrettung, 2 Parkplätze gültig von 01.Mai bis 30. September jeden Jahres)
aufgehoben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende, korrigierte Verordnung (27308/2025/BAR) beschließen (Beilage ./H).

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Mag. Attwenger (ÖVP)

Magister.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler
22.10.2025
09:53:16
Eigenhändig

56. Berichte des Bürgermeisters;

a)

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass ein sehr intensives Jahr zu Ende geht und dankt speziell den anwesenden Mitarbeitern sowie allen Mitarbeitern des Stadtamtes für die hervorragende Arbeit. Er bedankt sich auch bei allen Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit, auch wenn unterschiedliche Sichtweisen und Meinungen vorliegen. Die heutige Sitzung hat gezeigt, dass eine konstruktive Arbeit besteht.

b)

Bgm. Mag. Krapf bringt seine Weihnachts- und Neujahrswünsche vor und verweist auf die aufgelegten Geschenke.

57. Allfälliges;

a)

GR.in Thallinger für die ÖVP, GR DI Dr. Grundnig für die GRÜNEN, GR Gessert P. für die SPÖ, GR.in Mag.a Fritz für die FPÖ, GR Mag. Kraußhar für die NEOS und GR Wiatschka MSc. bringen ihre **Neujahrs- und Weihnachtswünsche** vor.

b)

GR Wiatschka MSc. erkundigt sich, was seitens der Stadtgemeinde getan wird, um die Ursache für die **Wasserverunreinigung mit E.coli-Bakterien** zu finden?
GR Gessert P. informiert über ein langes Telefonat mit dem Wassermeister. Er erklärt, dass die Verunreinigung rasch verschwunden war und noch nicht garantiert werden kann, dass es nicht wieder zu einer Verunreinigung kommt. Das Amt ist weiter dahinter – gemeinsam mit dem Land – die Ursache zu finden.
StR DI Fritz wirft ein, dass eine undichte Stelle gefunden wurde.

GR Gessert P. informiert über seinen Wissensstand. Er wird dieses Thema auf die nächste Prüfungsausschusssitzung setzen und lädt StR. DI Fritz gerne zu diesem TO-Punkt ein.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Der Vorsitzende dankt für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Schriftführerin:

Gemeinderatsmitglieder:

ÖVP

GRÜNE

SPÖ

FPÖ

NEOS

Bürgermeister:

Frau StR.in
Magrer Soc.Oec. Linda
Ludmila Windbichler
22.10.2026
09:53:19